Joh. Dan. Metzgers,
Sr. Königl. Majestät von Preußen Geheimenrathes und Leibarztes ꝛc.

gerichtlich-medicinische Abhandlungen.

Ein Supplement

zu seinem

kurzgefaßten System der gerichtlichen Arzneiwissenschaft.

Königsberg,
bei Göbbels und Unzer.
1803.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Digitized by Google

Dem

Königl. Preußl. Geheimenrath, Leibarzt

und Obermedicinalrath,

Herrn

Herrn Dr. L. Formey

zu Berlin

und

Digitized by Google

Digitized by Google

Dem

Herzogl. Weimarschen Geheimen

Hofrath und Professor,

Herrn

Herrn Dr. J. C. Loder

zu Jena,

Digitized by Google

Zweien

um die gerichtliche Arzneiwissenschaft

höchst verdienten

Gelehrten,

seinen Gönnern und Freunden

widmet

diese Abhandlungen

voll Hochachtung

und

Ergebenheit

der Verfasser.

Digitized by Google

Vorrede.

Der Verfasser eines zu akademischen Zwecken bestimmten Lehrbuchs findet in einem Zeitraum von fünf Jahren, zumahl wenn er die Fortschritte der Wissenschaft, die sein Buch umfaßt, während dieser Zeit aufmerksam beobachtet, ihre Quellen noch genauer durchgeforscht, selbst nachgedacht hat und an Erfahrung reicher geworden ist, mehrentheils hinlängliche Veranlassung, seine Schrift in einer neuen Ausgabe revidirt, verbessert und vervollkommt dem Publikum wieder vorzulegen.

Diesem

Digitized by Google

Dieſem nach ging auch ich einige Zeit mit dem Gedanken um, zu Oſtern 1803 von meinem kurzgefaßten Syſtem der gerichtlichen Arzneiwiſſenſchaft, deſſen erſte Ausgabe im Jahr 1793 und die zweite 1798 herauskam, wieder eine neue Ausgabe zu veranſtalten.

(Beiläufig ſey es mir hier erlaubt, dem ſonſt ſo ſtrengen Kunſtrichter Herrn **Kurt Sprengel** für das günſtige Urtheil, welches er (ſ. **kritiſche Ueberſicht des Zuſtandes der Arzneikunde im letzten Jahrzehend** S. 174.) über mein Buch gefällt hat, meinen Dank abzuſtatten).

Einige anderweitige Betrachtungen haben mich indeſſen bewogen, mein Vorhaben wieder aufzugeben. Das Buch hat doch nun einmahl in der Form, in welcher es jetzt iſt, ſeiner Mängel ohnerachtet, den nachſichtsvollen Beifall der meiſten Cenſoren erhalten; es iſt für ein kurzgefaßtes Syſtem

ſchon

schon voluminös genug und doch hätte es durch neue Zusätze noch stärker werden müssen; und ob es dann durch diese Zusätze und durch die sonstigen Verbesserungen, die ich ihm zu geben gedachte, wirklich besser geworden wäre? darüber konnte ich die Meinungen der Sachkundigen voraus nicht wissen. Ueberdas ist mir aus eigener Erfahrung bekannt, wie unangenehm es dem Besitzer eines Buchs, das er einmahl als brauchbar angeschafft hat, seyn muß, es nach einigen Jahren als unbrauchbar verwerfen und die neue Ausgabe mit neuen Kosten anschaffen zu müssen. Wie oft habe ich nicht gewünscht, daß es den Verfassern guter, bisweilen sogar aus mehreren Theilen bestehender Werke, bei der Veranstaltung neuer Ausgaben gefallen möchte, die Besitzer der ältern durch besonders herauszugebende Zusätze zu entschädigen. Leonhardi

ging

ging einſt bei einer neuen Ausgabe von Macquers Wörterbuch hierinnen mit gutem Beiſpiel vor.

Ich laſſe alſo vorerſt mein kurzgefaßtes Syſtem in der Form, in welcher es 1798 erſchien, und übergebe ſtatt einer neuen Ausgabe deſſelben meinen Leſern gegenwärtige Abhandlungen. Sie ſind beinahe durchgehends gerichtlich-mediciniſchen Inhalts und waren zwar zum Theil ſchon in Loders und Formeys Journalen erſchienen; größtentheils aber ſind ſie neu und ſelbſt die ſchon bekannten ſind umgearbeitet; nur eine über Hoſpitäler gehört mehr in das Fach der mediciniſchen Polizei. In jenen konnte ich die zur neuen Ausgabe meines Syſtems geſammelten Materialien noch ausführlicher bearbeiten, als es in einer neuen Ausgabe des Syſtems hätte geſchehen können, und ich habe mir dies um deſto mehr erlaubt, da die gericht-

gerichtliche Arzneikunde seit einigen Jahren derjenige Theil unserer Wissenschaft ist, mit welchem ich mich am liebsten beschäftige. Eines Theils ist dies für mich Amtspflicht; andern Theils ist dieser Zweig der Medicin, wenn er schon auch noch streitige Gegenstände enthält, dennoch nicht in den Strudel der im letzten Jahrzehend entstandenen beinahe allgemeinen theoretischen Verwirrung mit hereingezogen worden. Man kann sich damit beschäftigen, ohne sich den Befeindungen, Widersprüchen und andern Unannehmlichkeiten auszusetzen, die beinahe alle Schriftsteller in andern Fächern unserer Wissenschaft betroffen haben. Diesen wünsche ich denn auch hier gelegentlich dent Dii meliora tempora. Der kleine Aufsatz über Hospitäler ist eine Gelegenheitsrede und enthält Gedanken, die zwar jetzt noch zu der großen Anzahl von Paradoxien gehören und

den

den herrschenden Meinungen entgegen sind, die aber mit der Zeit vielleicht nicht mehr so sonderbar scheinen möchten.

Vielleicht — ich sage vielleicht, denn wer kann alles voraus sehen, was ihm begegnen möchte — vielleicht schließe ich hiemit meine schriftstellerische Laufbahn, auf welcher ich Gutes und Böses erfahren habe. Für das Gute danke ich hier denen, die es mir erwiesen haben; das Böse habe ich vergessen und mag über gewisse Gegenstände mit niemanden mehr rechten. Nur kann ich nicht umhin, mich hier dahin zu erklären, daß ich über Irritabilität und Sensibilität auf den heutigen Tag, alles wohl erwogen, noch eben so denke, wie im Jahr 1794, da ich meine Schrift über Irritabilität und Sensibilität ꝛc. herausgab. Hallers unsterbliche Versuche, wodurch dieser große Mann die Nichtidentität dieser zwei Eigenschaften des

Orga-

Organismus erwies und die neuern Sömmerings, wodurch eben diese Wahrheit bestätigt wird, werden zwar seit einiger Zeit in Schatten gestellt, um widersprechenden Hypothesen Platz zu machen, die aber gegen die nüchternen Prüfungen unserer Nachkommen nicht bestehen werden.

Es nöthigt mir jedes Mahl ein Lächeln ab, wenn ich (z. B. in der Salzburgschen Zeitung) von einem höhern Standpunkt lese, auf welchen man sich stellen müsse, um medicinische und besonders physiologische Gegenstände recht ins Auge zu fassen. Dieser Standpunkt wird auf der Höhe des transcendentalen Idealismus und der sogenannten Naturphilosophie genommen, von wo denn auch Dinge gesehen werden, die auf dem empirischen Standpunkt — dem einzigen wahren, den ich kenne — nie das Auge eines Sterblichen erblicken wird. Inzwischen

gefallen sich die Herren, welche auf diesem Standpunkt stehen, so sehr in ihrer Höhe; sie sehen von da so mitleidig auf uns andern Empiriker herab, daß man am besten thut, sie daselbst ungestört zu lassen. Das

Tolluntur in altum, ut lapsu graviori ruant

wird sich zeitig genug an ihnen bestätigen. Doch, genug hiervon. Die angehängte neueste Literatur der gerichtlichen Arzneiwissenschaft ist vielleicht unvollständig, und ich bitte die Sachkundigen, sie zu ergänzen.

Ostermesse 1803.

M.

Inhalt.

Digitized by Google

Inhalt.

Vorrede.

Abhandlungen.

I. Ueber Ursprung und Ausbildung der gerichtlichen Arzneiwissenschaft. S. 1 — 10

II. Ueber die Tödlichkeit der Verletzungen und ihre verschiedene Grade. S. 11 — 30

III. Ueber die verschiedenen in Leichnamen zu untersuchenden Todesarten. S. 31 — 45

IV. Ueber früh- und spätreife Geburten. (S. Loders Journal I. 3. XII. 496.) S. 46 — 64

V. Ueber simulirte Krankheiten. S. 65 — 70

VI. Ueber Geistesverirrungen. S. 71 — 102

Digitized by Google

VII. Ueber die Lungenprobe. (S. Formey Med. Ephemeriden. I. 4.) S. 103 — 126

VIII. Ueber die Ploucquetsche Lungenprobe. (S. Loders Journal I. 1. S. 139.) S. 127 — 142

IX. Ueber den Vagitus uterinus. S. 143 — 148

X. Ueber Löfflers Zeichenlehre: ob ein Kind lebendig oder todt zur Welt gekommen sey. S. 149 — 157

XI. Ueber die Folgen des unehelichen und unnatürlichen Beischlafs. S. 158 — 165

XII. Ueber männliches und weibliches Zeugungsvermögen. S. 166 — 175

XIII. Ueber Hermaphroditen. S. 176 — 180

XIV. Ueber Hospitäler. S. 181 — 197

XV. Neueste Literatur der gerichtlichen Arzneiwissenschaft seit 1798. S. 198 — 207

I.

Ueber Ursprung und Ausbildung der gerichtlichen Arzneiwissenschaft.

Die gerichtliche Arzneiwissenschaft ist, wie Gruner (über die Methodik in der gerichtl. A. K. s. Loders Journ. I. 2. p. 321. u. ff.) bemerkt, auf teutschem Grund und Boden erzeugt, geboren, gepflegt und groß gezogen worden. In diesen ihrem Vaterlande ist sie auch schon zu einer gewissen nicht unansehnlichen Größe erwachsen, wenn auch schon noch nicht vollkommen ausgebildet. Das Ausland hat bis jetzt wenig zu diesem Endzweck beigetragen und man muß es dem National-Stolz zu gute halten, wenn FODERE' (les loix eclairées etc. in der Einleitung) behauptet: „Die legale Medicin habe seit diesem Jahrhundert die größten Fortschritte gemacht. Man könne

mit Unbefangenheit behaupten, daß diese Fortschritte größten Theils französischen Aerzten und Wundärzten, Chemisten, Physikern und Rechtsgelehrten zu verdanken seyn.“ Eine sehr unwahre französische Prahlerei! Der Teutsche ist ein litterarischer Cosmopolit, er weiß, was Franzosen und Britten für die Wissenschaften gethan haben; da hingegen Franzosen und Britten in Rücksicht der Verdienste der Teutschen ganz unwissend sind. Und doch — beiläufig gesagt — halten unsere Mitbürger nur denjenigen Arzt für gelehrt und geschickt, der in England gewesen ist.

Die gerichtliche Arzneiwissenschaft ist ein Aggregat von medicinischen Kenntnissen, aus allen Theilen der Medicin gesammelt, wodurch Rechtsfragen, die ohne arzneiwissenschaftliche Beleuchtung nicht entschieden werden können, zur richtigen Beurtheilung vorbereitet werden. Ich kenne keine hülfsbedürftigere Wissenschaft, die mehr aus andern Wissenschaften zu borgen hätte, um ihren Endzweck zu erreichen, als die Rechtsgelehrsamkeit. Die Criminal-Jurisprudenz fühlte zuerst das Bedürfniß der Beleuchtung der Medicin, als die Carolina erschaffen wurde. Allmählig aber mußte sich auch die Civil-Jurisprudenz die Leitung der Arzneiwissenschaft in sehr vielen Fällen erbitten und so erzog sich die Rechtsgelehrsamkeit an der gerichtlichen Arzneiwissenschaft eine treue Gehülfin, die sie aber

die

die Kunst verstand, sich unterzuordnen; sich auch oft erlauben zu können glaubt, sie zu recht zu weisen.

Indessen hat durch die gerichtliche Arzneiwissenschaft unstreitig die Criminal-Jurisprudenz zuerst einen sichern Gang erhalten und ein gutes visum repertum ist die zuverlässigste Basis bei einem jeden Criminal-Proceß.

Jurisprudenz und Medicin sind zwei so heterogene und unter sich so ungleichartige Wissenschaften, daß es nichts weniger als der unumgänglichen Nothwendigkeit bedurfte, um ein so enges Band zwischen beiden zu knüpfen. Aus dieser Ungleichartigkeit erklärt sich auch die Abneigung, die der Rechtsgelehrte oft gegen die Medicin und der Mediciner gegen die Jurisprudenz äußert. Der Gang des Geistes ist bei denen, die sich der einen oder der andern dieser Wissenschaften widmen, ganz verschieden. Der Jurist gewöhnt sich an positive Gesetze, als das höchste Wissenswerthe, und zwar mehrentheils an den Buchstaben des Gesetzes. Den Geist studirt nur der Philosoph. Dem Mediciner wird das unermeßliche weite Feld der Natur geöffnet und seinem Geist völlige Freiheit gelassen, sich darin umzusehen, seine Kräfte zu üben, ohne ihnen Fesseln anzulegen. Welch ein Unterschied in

beider Laufbahn und Geistesbildung. Da nun aber beide bei gerichtlichen Verhandlungen, die den Beitritt des Arztes erfordern, zu einem und eben demselben Zweck concurriren sollen; da der eine sowohl als der andere wissen muß, was denn eigentlich zu erörtern sey, um das Geschäft zweckmäßig anzufangen und zu beendigen, so frägt es sich: ist es nöthig, daß der Rechtsgelehrte, und besonders der Criminalist gerichtlich-medicinische Kenntnisse besitze, oder kann er sie füglich entbehren?

Ich habe dieser Frage schon in meinem System einige §§. (18—21.) gewidmet, ohne mich entschließen zu können, sie zu entscheiden. So nützlich, wie Meister zeigt, den Rechtsgelehrten gerichtlich-medicinische Kenntnisse wären, so ist es den wenigsten darunter möglich, Geschmack daran zu finden; die Kost ist ihrem Gaumen zu fremd und bald ekelt ihnen davor; und besser ist es wirklich, daß sie ganz davon ablassen, als daß sie Halbwisser werden, die durch ihre schiefe Urtheile den Aerzten oft zur Last fallen. Zu dieser Classe gehören mehrentheils die Defensoren, deren unrichtige Ansichten gerichtlich-medicinischer Fragen oft zu ernsthaften und schwierigen Erörterungen Gelegenheit geben.

Ich habe unter den vielen jungen Rechtsgelehrten, welche den Versuch machten, der Medicina forensis Geschmack abzugewinnen, so

gute Köpfe auch darunter waren, nur einen kennen gelernt, der dabei Stand gehalten hätte. Er ist aber auch überhaupt Dilettant in dem Studio der Natur, er liebt Anatomie, Chemie, Botanik, die ihm zur Erholung von seinen wichtigen Geschäften dienen, denen er sich als Mitglied eines großen Justiz-Collegii widmen muß.

Bei so gestallten Sachen bin ich überhaupt jetzt geneigt, dem Rechtsgelehrten das Studium der gerichtlichen Arzneiwissenschaft zu widerrathen. Damit er indessen, wenn er mit dem Arzt zusammen trifft, das Seinige zur zweckmäßigen Betreibung des vorhabenden Geschäftes beitrage, so ist von seiner Seite erforderlich, daß er dem gerichtlichen Arzt die ihm gebührende Achtung erweise und sich bestrebe, ihm sein Geschäft leicht zu machen; daß er die Gabe besitze, den streitigen Punkt, der vom gerichtlichen Arzt erörtert werden soll, genau zu bestimmen; und daß er das Talent besitze, ein deutliches Protocoll zu entwerfen.

Indem die Rechtsgelehrsamkeit, wie ich vorhin sagte, sich die gerichtliche Arzneiwissenschaft zur Gehülfin und Leiterin beigesellte, so behielt sie sich dennoch das Recht vor, in gewissen Fällen ihren eigenen Weg zu gehen, die Meinungen der Aerzte bei Seite zu setzen und selbst gegebenen Ge-

setzen

setzen zu folgen. So fällt z. B. oft das Urtheil der Gerichtshöfe in Klagesachen wegen Alimentation, wenn auch das Zeugungsunvermögen des Beklagten von den Aerzten klar erwiesen ist, für den Beklagten ungünstig aus. Die Jurisprudenz nimmt nemlich als Grundsatz an, daß dem Kinde ein möglichst sicherer Civilstand und Unterhalt gesichert werden müsse, und dieser Beweggrund überwiegt denn sehr oft den Ausspruch der Aerzte. Das sonst vielleicht vaterlose Kind gewinnt allerdings dabei, indem es mehrentheils vermögende Männer sind, an welche die Dirnen solche Ansprüche machen, wenn sie nur irgend einen Grund dazu ausfindig zu machen wissen. Auf dem so eben angeführten Grundsatz beruht auch das Gesetz, welches 302 Tage als den rechtmäßigen Termin für die legitime Geburt eines Kindes nach dem Tode des Ehemannes bestimmt; da hingegen für eine uneheliche Geburt nur 288 Tage angenommen werden. Diese Festsetzung ist bloß willkührlich und entspricht durchaus nicht den Gesetzen der Natur. Sie kann aber ihren guten Nutzen haben, indem dadurch gleichsam mit einem Mahl tausend Processe entschieden sind, deren Erörterung sowohl dem gerichtlichen Arzt als dem Richter viele Schwierigkeiten gemacht haben würden. Der gerichtliche Arzt kann sich diese Art von Hintansetzung seiner Wissenschaft um desto leichter gefallen lassen, da er seiner Pflicht dann schon genügt hat, wenn er dem Richter

seine

seine Meinung und seine Gründe eröffnet hat. Das Uebrige kann er dem letztern ohne Bedenken überlassen.

Schwerer ist es wohl für den gerichtlichen Arzt, die von den Defensoren bisweilen gewagten kränkenden Vorwürfe und Plattheiten zu ertragen. So lange indessen diesem Geschäft keine gemessene Vorschriften gegeben sind, so gehören auch defensorische Insulten mit zur besten Welt.

Sehr zweckmäßig war es, daß man in den neuern Zeiten die medicinische Polizei von der gerichtlichen Arzneiwissenschaft zu trennen angefangen hat. Die erstere ist durch schätzbare Männer, Frank — dessen Arbeit leider unvollendet geblieben — Hufsty, Hebenstreit u. a. m. mit Erfolg bearbeitet worden. Mittelst dieser Trennung konnte die gerichtliche Arzneiwissenschaft zwar nach ihrem Umfang vorgetragen, aber in engere Gränzen eingeschlossen werden, und es ist ein Fehler an dem Müllerschen Entwurf, daß der Verfasser wieder so viele Gegenstände aus der Medizinalpolizei in die gerichtliche Arzneiwissenschaft mit hereingezogen hat. Eben derselbe Vorwurf trifft Fodere'. Beiläufig sey es mir erlaubt, hier zu bemerken, daß, meines Erachtens, Erhard (s. Theorie der Gesetze ꝛc.) die Wesen zu sehr vervielfältigt, wenn er medicinische

Poli-

Polizei und Medicinal-Ordnung von einander trennt, die doch füglich unter einer Rubrik stehen können. Ueberhaupt habe ich in dieser von einem berühmten Manne herrührenden Schrift mehr neue Ansichten gesucht, als gefunden.

Um aber wieder auf meinen Gegenstand zurückzukommen, so haben die gerichtlichen Aerzte von jener Trennung ebenfalls die Veranlassung genommen, das Ihrige zur desto größern Vervollkommnung der eigentlichen gerichtlichen Arzneiwissenschaft beizutragen. Einige haben es mit glücklichem Erfolg gethan, und es ist schon viel geleistet; allein noch müssen wir nicht stille stehen. Es ist wirklich in unserer Wissenschaft noch vieles zu berichtigen, noch manches hinzuzusetzen, vielleicht auch noch eine zweckmäßigere Ordnung des Vortrags in derselben anzugeben, die bis jetzt nur willkührlich gewesen ist.

Wie viel noch zu berichtigen ist, wird jedem gleich einleuchten, wenn er einen Blick auf die Abschnitte von der Tödlichkeit der Verletzungen, von der Lungenprobe u. s. w. wirft, worüber die gerichtlichen Aerzte noch nicht ganz einig mit einander geworden sind. Ich wünschte wohl, in diesen Bogen etwas zur Berichtigung der Meinungen über diese Materien beigetragen zu haben.

Zusätze erfordert das System der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, so oft eine medicinische

Fra-

Frage, die noch nie ein Gegenstand gerichtlicher Verhandlungen war, den Aerzten von Gerichtswegen zur Beantwortung vorgelegt wird. Dahin gehört z. B. die Frage: ob von dem Beischlaf eines Mohren mit einer weißen Frau ein ganz weißes Kind geboren werden könne? (s. Pyl Aufs. B. VII. p. 262.) eine Frage, zu deren Beantwortung ein Mann erfordert wurde, der mit der Naturgeschichte des Menschen bekannt und in den Schriften Campers, Zimmermanns, Blumenbachs u. a. m. bewandert, ohne große Umschweife und ohne Hypothesenkram das Naturgesetz, daß von einem Mohren und einer weißen Frau nur ein Mulatte erzeugt werden kann, zur Grundlage seines Gutachtens angeführt hätte. Ich enthalte mich hier der Beurtheilung des Aufsatzes, zu welchem die erwähnte Frage die Veranlassung gegeben hat, und führe nur an, was ich eigentlich sagen wollte, daß von nun an auch die Naturgeschichte des Menschen unter die Quellen gehört, aus welchen die gerichtliche Arzneiwissenschaft ihre Kenntnisse zu schöpfen hat.

In wie fern eine zweckmäßigere Stellung der Materien und Ordnung im Vortrag, als die bis jetzt von den verschiedenen Verfassern in der gerichtlichen Arzneiwissenschaft gewählt worden sind, auch zur größern Vollkommenheit der Wissenschaft viel oder wenig beitragen würde; darüber müssen wir noch Belehrung erwarten. Der juristische Zu-

schnitt

schnitt nach dem Criminalrecht, Civilrecht u. s. w. ist von einsichtsvollen Männern verworfen worden. Ich halte vorerst diejenige Zusammenstellung der Materien für die beste, welche für den Nachtrag neuer Bereicherungen der Wissenschaft an schicklichen Orten den nöthigen Raum läßt, ohne daß der Zusammenhang des Ganzen darunter leidet.

Uebrigens gebe ich in der gerichtlichen Arzneiwissenschaft keinen andern Gegenständen Raum, als die auf die Rechtsgelehrsamkeit Bezug haben. Dazu berechtiget mich Ursprung und Benennung der Wissenschaft. Es ist also ganz zweckwidrig, wenn auch theologische Fragen in der gerichtlichen Arzneiwissenschaft aufgeworfen werden z. B. ob eine Mißgeburt zu taufen sey? Mögen die Theologen entscheiden, ob der Zweck der Taufe symbolisch und conditionell oder nothwendig und absolut sey? Warum soll sich der Arzt der Schuld eines hier leicht zu begehenden Irrthums aussetzen?

II.

Ueber die Tödlichkeit der Verletzungen und ihre verschiedene Grade.

Wenn man die innerlichen Krankheiten in Rücksicht auf die damit verbundene Gefahr des Todes betrachtet, so kann man sie füglich unter drei Classen bringen; nemlich 1) leichte Krankheiten, wie z. B. ein Catarrh, der gewöhnlich bei gehörigem Verhalten nach einigen Tagen wieder übergeht, der also, auch der gemeinen Meinung nach, nie für tödlich gehalten wird, es sey denn, daß eine neue hinzugekommene schädliche Potenz die leichte catarrhalische Entzündung in eine wahre Lungenentzündung umschafft, welche dann leicht tödlich ausfällt. In diesem Fall war der Catarrh doch nicht durch sich selbst, sondern per accidens tödlich. 2) Schwerere Krankheiten, z. B. die in neuern Zeiten häufiger vorkommenden oder häufiger bemerkten Nervenfieber, an welchen viele Kran-

ke sterben, von welchen aber einige wieder genesen. Es bedarf bei denen, welche an dieser Krankheit sterben, keiner neuen hinzugekommenen schädlichen Potenz, um sie tödlich zu machen; sie ist es schon durch sich selbst, per se. Daß sie aber nicht schlechterdings tödlich ist, erhellet daraus, daß nicht alle daran sterben. 3) Durchaus tödliche Krankheiten z. B. Brand eines Eingeweides, worauf der Tod in allen Fällen unvermeidlich folgt, absolute lethales.

Auf eben demselben Grunde beruht auch die von mir, nach dem Beispiel gelehrter Vorgänger angenommene und durch Gründe berichtigte Eintheilung der Verletzungen in absolut, für sich und zufällig tödliche. (S. Med. ger. Beob. II. S. 47. Pyls Magazin f. d. gerichtl. A. K. II. 3. S. 467. und Kurzgefaßtes System d. ger. A. W. §. 56. 64.). Denn was sind Verletzungen anders, als Krankheiten von äußerlicher Gewalt verursacht?

Ich kenne alle die Einwürfe, wodurch scharfsinnige Männer die Brauchbarkeit dieser Classification bestritten haben, bin aber durch ihre Gegengründe noch nicht bewogen worden, von den meinigen abzugehen. Gegen Kauschs Kritik der angeführten Eintheilung habe ich das mir nöthig scheinende schon anderwärts (Neue verm. med. Schriften, S. 107. ff.) angeführt. Auf den Angriff eines neuern Gegners, welcher die-

Digitized by Google

diejenigen, die eine eigene Classe für sich tödtlicher Verletzungen statuiren, eines irrigen Ehrgeitzes beschuldigt, habe ich nichts weiter zu erinnern, als daß er selbst einen irrigen Begriff von der Sache hat.

Indem ich also diese Streitfrage hiermit auf sich beruhen lasse, so liegt mir hier nur ob, zu beweisen, daß der Grad der Strafwürdigkeit des Thäters, um die sich der gerichtliche Arzt nie zu bekümmern hat, bei der Bestimmung des Grades der Tödlichkeit der Verletzung nie in Betrachtung kommen kann, nie in Betrachtung kommen muß. Ich werde diesen Beweis führen, wenn ich Fälle anführe, von anerkannt absolut tödlichen Verletzungen, wobei die Thäter auch sogar in den Augen des Richters beinah völlig schuldlos befunden wurden.

Zwei Nachbarn lebten im Streit wegen der Gränzen ihrer an ihre Wohnungen stoßenden Gärten. Wechselsweise neckten sie sich durch Verrückung der Gränzzeichen und der eine war eines Tages eben damit beschäftigt, das ihm zu nah geschobene Zeichen wieder zurückzuschieben, als der andere Nachbar mit seinem Sohne dazu kam und ihn in diesem Geschäft störte. Zwar war er auch mit einem guten Knüppel versehen, doch fand er nicht für gut, sich mit zwei Gegnern zugleich einzulassen, sondern begab sich auf die Flucht nach seinem Hause zu. Auf dieser

Flucht verfolgte ihn der Sohn des andern, dem sein Vater noch zurief: schlag ihn todt. Um sich seiner Haut zu wehren, schlug zwar der Flüchtige einige Mahl mit seinem Knüppel rückwärts, traf aber das erste oder zweite Mahl den Verfolger noch nicht. Ein dritter Schlag hingegen traf letztern, da er schon ganz nahe war, so kräftig vor den Kopf, daß er todt zur Erde niedersank.

Bei der Obduction wurde die Verletzung für absolut lethal anerkannt.

Durch das Endurtheil wurde der Thäter für völlig schuldlos erklärt und ihm der erlittene Arrest zur etwaigen Strafe angerechnet.

Ein anderer Fall ähnlicher Art trug sich vor etwa zwei Jahren fast unter meinen Augen zu.

Zwei Schusterburschen gingen bey einem Bäckerhause vorbei, vor welchem der Bäckerbursche Holz spaltete und einen Hund bei sich hatte. Diesen neckte einer der Schusterburschen, indem er auf sein Schurzfell schlug und ihn so zum Bellen reitzte. Dies nahm der Bäckerbursche übel, ging auf die Schusterburschen los, um sie für ihren Unfug abzustrafen. Den eigentlichen Thäter erreichte er nicht mehr, weil er entlief; dagegen holte er desto leichter den andern ein, welcher, sich bewußt, daß er den Hund nicht geneckt hatte, auch den Zorn des Bäckerburschen

nicht

nicht fürchtete. Dieser aber ergriff ihn und prügelte ihn mit einer Holzborke wacker durch. Hierbei ist nun erstlich zu bemerken, daß der Bäckerbursche ein paar Jahre älter und beinah einen Kopf größer war, als der Schusterbursche; zweitens, daß dieser zum Unglück einen eben frisch geschliffenen Schusterpfriem in der Hand hatte, der sehr spitzig war.

Einem jeden nun, der gemißhandelt wird, und zumahl einem, der mit Unrecht gemißhandelt wird, ist es eigen, sich mit demjenigen Instrumente zu wehren, das er gerade zur Hand hat. Und so brachte nun der Kleinere dem Größern mit dem Schusterpfriem einen Stich in die Brust unter der sechsten Rippe bei, welche dieser weiter nicht achtete, ruhig ins Haus zurückging, aber nach Verlauf von etwa 5 Minuten todt hinsank.

Den folgenden Tag wurde die Obduction veranstaltet.

Der Körper war wohl genährt, mit allen Kennzeichen einer vollkommenen athletischen Gesundheit. Unter der sechsten Rippe, etwa 3 Finger breit vom Sterno sah man eine viereckigte Wunde, welche, wie es die eingelassene Sonde zeigte, ihre Direction nach oben und einwärts nahm. Nach zurückgelegten äußeren und umgebenden Theilen der Brust fand man den Herzbeutel mit Blut angefüllt, und als das Herz selbst entblößt ward, so fiel an dessen Spitze eine

der

der äußern ähnliche viereckigte Wunde in die Augen, durch welche die Sonde ganz gerade in die linke Herzhöhle fiel. Diese war ganz blutleer.

Diese Herzwunde, deren absolute Tödlichkeit doch niemand leugnen wird, ist an sich so seltener Art, als die Umstände, unter welchen sie entstand, auf eine seltsame Art zusammentreffen mußten, so wie sie vielleicht in zehntausend Fällen nicht wieder zusammentreffen werden. Das Werkzeug hatte so genau die Spitze des Herzens getroffen, als man es bei einem entblößten Herzen mit Vorsatz hätte treffen können.

Der Thäter wurde so wenig graviret gefunden, daß er nur mit vierwöchentlicher Gefängnißstrafe belegt wurde.

Ich habe diese beiden Facta angeführt, um gegen Kausch zu zeigen, in wie geringem Verhältniß die Schuld des Thäters oft mit dem Grade der Tödlichkeit steht. Kausch theilt übrigens seine zweite Classe von Verletzungen, nemlich die zufällig tödlichen, wieder in drei Unterabtheilungen, deren Unterscheidungs-Merkmahle ich zwar hier, nach der strengen Logik, nicht untersuchen will, aber dabei bemerken muß, daß er das, was er mit der einen Hand genommen hat, mit der andern wiedergiebt; so wie alle diejenigen, welche die Classe der für sich tödlichen Verletzungen mit so vieler Strenge auszumerzen bemüht sind, sich dennoch in der Nothwendigkeit sehen,

sehen, eben diese Classe unter der Benennung der individuell absolut tödlichen wieder herzustellen, welches im Grunde auf eins hinausläuft.

Zur eben erzählten Geschichte einer Herzwunde muß ich noch anmerken, daß sie vielleicht mit zu den Beweisen von der geringen Empfindlichkeit des Herzens gerechnet werden kann. Der Verwundete starb ohne über Schmerz geklagt zu haben.

Die Beurtheilung der **Kopfverletzungen** ist einer von den schwierigsten Gegenständen der gerichtlichen Arzneiwissenschaft. Sie muß sich gänzlich nach den Fortschritten richten, welche die Chirurgie in der Erkenntniß und Behandlung dieser Verletzungen bis jetzt gemacht hat, und wir müssen gestehen, daß diese Fortschritte noch etwas schwankend und ungewiß sind; nicht etwa gerade deswegen, weil die Chirurgie noch auf einem zu niedern Standpunkt steht, um von da aus die Erscheinungen der Heilbarkeit und Tödlichkeit der Form-Verletzungen thierischer Organismen erklären zu können; wie sich ein Kritiker, wahrscheinlich aus der Schule der angeblichen Naturphilosophen hat verlauten lassen. Nein! Gott bewahre die Chirurgie vor einem jeden andern Standpunkt, als dem der wahren Erfahrung und der daraus hergeleiteten

richtigen Schlüsse. Aber hierin liegt eben die Schwierigkeit. Hier ist der Fall, wo man mit Hippocrates mit Recht ausrufen kann; Judicium difficile! Erfahrung spricht gegen Erfahrung. Welche ist die wahre? welche die glaubwürdigste?

Noch kurz vor Schmuckers Zeiten war die Lehre von den Kopfverletzungen wenig aufgeklärt. Man hielt entweder die Hirnschädelbrüche für die Ursache der Zufälle, oder wo keine Brüche waren, setzte man ein Extravasat voraus und trepanirte ohne Bedenken. Starb der Kranke nach Anwendung des Trepans, so hatte man alles mögliche gethan, die Verletzung war absolut tödlich. Starb er untrepanirt, so war die Verletzung per accidens lethal, indem ja ein Hauptmittel der Genesung unterlassen worden war. Die Sammlungen von gerichtlich-medicinischen Beobachtungen aus jenen Zeiten enthalten hunderte solcher Urtheilssprüche.

Schmucker gab den Schwung zur Verbesserung der Lehre von den Kopfwunden. Er schränkte den Gebrauch des Trepans ein und empfahl den kalten Umschlag an die Stelle des bis dahin üblichen warmen aromatischen. Auf dem Wege der Untersuchung und an der Hand der Erfahrung weiter gehend fanden jetzt einsichtsvolle Männer, worunter ich A. G. Richter zähle, daß die Zufälle bei Kopfverletzungen entweder

weder von einer Hirn-Erschütterung ohne Extravasat, oder von einer mit Erschütterung verbundenen Ergießung, oder von einer consecutiven Hirnhaut-Entzündung herrührten. Die gegen diese Zustände vorgeschlagenen Heilmethoden zu würdigen, ist hier nicht meine Sache. Die Schmuckerschen Umschläge langten nicht überall aus; man bediente sich mit unter mit Nutzen des Opiums und der Schwitzmethode. Desault, ein Mann, dessen Verlust die Kunst noch betrauert, schlug eine andere wirksame Heilart vor, nemlich ein Vesicator über den ganzen Kopf; ein Mittel, das nothwendig sehr wirksam seyn muß und dem ich viel zutraue. Der Gebrauch des Trepans wurde von den geschicktesten Kennern der Kunst eingeschränkt und auf wenige Fälle angewandt; ihre Erfahrung hatte darüber entschieden.

Dagegen erheben sich jetzt wieder laut andere, nicht minder wichtige Männer, Louvrier und Mursinna. Sie stimmen beide für die ungesäumte Anwendung des Trepans, noch ehe die Zufälle eintreten, die man sonst als Anzeigen zu dieser Operation erwarten zu müssen geglaubt hatte und berufen sich, als berühmte Feldwundärzte, auf ihre vieljährige Erfahrung. Hier steht also Schmucker- Desault- Richterſche Erfahrung auf der einen Seite und Louvrier- Mursinnaſche Erfahrung auf der andern. Beide auf die Wage gelegt, welche wird die

wichtigste seyn? Ich denke diejenige, welche die Prüfung durch Gründe am besten bestehen wird.

Die Erschütterung des Hirns, wenn wir sie uns ohne Ergießung denken, wird vorerst keine Anzeige für den Trepan seyn, da dieser auf keine Weise geeignet ist, die Folgen der Erschütterung zu heben. Die Operation selbst könnte sie noch wohl eher vermehren. Eben so wenig wird er nützen gegen die früher oder später sich einstellende Entzündung der Hirnhäute, indem nicht abzusehen ist, was die in einem kleinen Raum hinzudringende Luft für eine günstige Veränderung in diesem Fall hervorbringen könnte. Es bleiben also noch die Fälle der Ergießung unter dem Hirnschädel und der Eindrücke in demselben oder der davon losgewordenen Splitter übrig, welche als Anzeigen zum Trepan, und zwar nicht als Heilmittel, sondern als ein zur Anwendung der Heilmittel zu bahnender Weg, angesehen werden können und in welchen er bisweilen nützlich seyn möchte.

Man hüte sich aber, einen jeden Fall von einer geheilten Kopfverletzung, wobei der Trepan angewandt worden, als einen Beweis des Nutzens oder der Nothwendigkeit dieser Operation anzusehen. Sehr oft beweisen solche Fälle nur, daß sie kein Hinderniß der Heilung war. Ich habe eine Beobachtung dieser Art in Loders Journal (B. I. St. 2. VI.) einrücken lassen.

In

In der That ist der Trepan eine der unschädlichsten Operationen in der Chirurgie, so gefährlich sie auch aussieht. Der Verlust eines kleinen Theils des Hirnschädels ist sehr unbedeutend und wird leicht ersetzt. Da dies aber die Cur einer Kopfverletzung sehr verzögert, so muß der Trepan doch nicht ohne Noth, ohne dringende Anzeigen, welche auf eine Ergießung, auf einen Druck auf das Hirn oder auf einen Reitz durch einen Splitter deuten, angelegt werden.

Ich halte also die Schmucker- Desault- Richtersche Erfahrung noch für die vollwichtigere.

Für die gerichtliche Arzneiwissenschaft folgt hieraus, daß bei der Beurtheilung des Grades der Tödlichkeit einer Kopfverletzung der angewandte oder unterlassene Trepan in keinen Anschlag kommt.

Ich habe in meinem System der gerichtlichen Arzneiwissenschaft. §. 113. Nota *) verschiedene Beispiele von tödlichen Ohrfeigen angeführt. Es giebt derselben noch mehrere, sowohl ältere als neuere.

Bei Budäus (Miscell. P. I. Cas. 37.) steht die Geschichte eines cachektischen jungen Menschen, welcher von seinem Vater eine derbe Ohrfeige erhält, niederfällt und in epileptischen

Bewegungen stirbt. Die Verletzung wurde doch nur für zufällig lethal erklärt.

In einem andern Fall (P. II. Cas. 20.) erfolgt ebenfalls der Tod auf zwei Ohrfeigen. Bei der Section wird ein Riß im Hirnschädel und in den Hirnhäuten gefunden, die man vielleicht wohl von einem Fall auf die Erde, aber schwerlich von den Ohrfeigen herleiten konnte.

Der merkwürdigste Fall ist der von Lentin (Beytr. zur ausüb. A. W. II. 240.) erzählte. Die geschlagene Person war weiblichen Geschlechts und überlebte noch die Nacht, nach der erhaltenen Ohrfeige. Bei der Obduction fand man Wasser in der linken Hirnhöhle und in der rechten Blut. Beides hielt der Herr Verfasser für präexistirend und leitete den tödlichen Ausgang von dem Affekt, von der Erschütterung und von dem Falle auf die mit Backsteinen ausgelegte Hausflur her.

Worauf beruht wohl in dem Criminalrecht der Unterschied zwischen einem tödlichen und nicht tödlichen Instrument? Wie es scheint, bloß auf dem Endzweck, wozu das Werkzeug fabricirt worden. Ein Degen z. B. oder ein Schießgewehr sind tödliche Instrumente, dahingegen ein Schusterpfriem oder noch mehr die bloße Hand eigentlich keine tödliche Instrumente sind.

sind. Was nun die Beschaffenheit des Werkzeugs zur Schuld eines Todtschlägers beiträgt oder nicht beiträgt, das müssen wir freilich den Rechtslehrern zu beurtheilen überlassen (s. Klein Grundsz. d. peinl. Rechts §. 273.) Es fällt aber wohl in die Augen, daß diese Distinction bloß auf einer Zweideutigkeit beruht und daß der gerichtliche Arzt mit Recht darauf gar nicht achtet. Ein Schießgewehr kann in einer unschuldigen Absicht gehandhabt werden und wer sich der Stärke seiner Faust bewußt ist, kann sie auch einmahl absichtlich zum tödten gebrauchen. Ich habe ein solches Beispiel in Criminalakten gefunden.

Die Lethalität der Wunden des Herzens hat Herr M. Piuzonka in einer unter meinem Vorsitz vertheidigten Streitschrift (Diss. de lethalitate Vulnerum Cordis. Regiom. 1799.) ausführlich beurtheilt und darin einige noch bis jetzt streitige Punkte, die dahin einschlagen, zu erörtern gesucht.

Er führt erstlich, nach einigen allgemeinen Bemerkungen die Lethalität betreffend, die Verletzungen an, welche das Herz durch starke Erschütterungen der Brust und durch äußerliche con-

tun-

rundirende Gewaltthätigkeiten leidet. Dahin gehört das Beispiel eines durch einen Schlag von einem Pferd in der Mitte entzwei geborstenen (Herzens MUMSEN de corde rupto. Lipſ. 1764.) wozu Herr P. noch ein neueres von einer Ruptur der rechten Herzkammer von Schreck durch einen Schuß (ſ. Annalen der franz. und engl. Chirurgie B. I. St. 1.) und ein anderes von einem ſeltſamen Selbſtmord durch einen Schuß ohne Verwundung (bei Hufeland Journ. f. d. pr. H. K. XIV. 2. S. 200.), wobei das Bruſtbein zerſchmettert und das Herz geplatzt war — ſo wie auch ein Beiſpiel von Fine (ſ. Hufelands neueſte Annalen III. p. 274.) hätte anführen können. Bisweilen verurſachen gewaltſame Stöße vor die Bruſt conſecutive Anevrismen der Aorta, wovon ich ſelbſt ein Beiſpiel geſehen habe; bisweilen verurſachen ſie ſchnell tödliche Blutergießungen im Herzbeutel. Sogar auch ohne äußerliche Veranlaſſungen ereignen ſich unvermuthete Blutergießungen im Herzbeutel und plötzlicher Tod; (ſ. Salzmann de ſubitanea morte a ſanguine in pericordium effuſo, Argentorato 1731.)

Ueber die unvermeidliche und ſchleunige Lethalität dieſer Verletzungen iſt überhaupt keine Frage, ſo wie auch die das Herz treffenden Schußwunden allgemein für abſolut tödlich anerkannt werden.

Mit

Mit den Stichwunden im Herzen hat es eine etwas verschiedene Bewandniß. Entweder dringen sie in eine der vier Höhlen des Herzens, oder in eins der damit verbundenen vier großen Blutgefäße (denn diese Wunden kann man noch immer mit zu den Wunden des Herzens rechnen), oder sie verletzen die Kranzgefäße, oder aber die Wunde hat, ohne irgend durchzudringen, nur die fleischichte Substanz des Herzens betroffen. Einige dieser Wunden sind unvermeidlich schleunig tödlich; einige erst nach mehrern Tagen; einige sollen sogar heilbar seyn, wie man aus einer Menge von Beobachtungen geheilter Herzwunden schließen will.

Unter die schleunig tödlichen gehören unstreitig diejenigen, welche in eine Höhle durchgedrungen sind. Doch ist auch hier ein Unterschied. Morgagni glaubt, eine Wunde, welche in den linken Ventrikel gedrungen ist, tödte schneller, als eine, die den rechten betroffen hat. Wie schleunig die Wunde in meinem oben erzählten Fall dem Leben ein Ende machte, wird niemand wundern, wenn er bedenkt, daß von dem Augenblick der Verwundung an jede Blutwelle, anstatt in die Aorta überzugehen, sich durch die Wunde in den Herzbeutel verlor, so daß der Blutumlauf sehr bald gänzlich gestört ward und stille stehen mußte. Auch die gerade oder schiefe Direction des in eine Höhle dringenden Instruments

ments kann mittelst eines etwaigen Blutpfropfes den Tod zwar nicht abwenden, aber doch etwas verzögern — vielleicht um eine Stunde oder etwas mehr. So erwähnt Abington (Med. Rec. and Research. in Arnemanns Magazin II. 303.) einer Durchbohrung des Herzens und der Lungen, worauf nicht augenblicklich der Tod, auch nicht unter heftigen Symptomen erfolgte.

In den Fällen aber, wo der Tod erst den vierten, fünften, neunten, elften, vierzehnten Tag auf die Verwundung erfolgte, ist wahrscheinlich nie das Instrument bis in eine Höhle, sondern nur in die Substanz des Herzens gedrungen. Sey es nun, daß der Stamm der Kranzarterie oder der Kranzvene verletzt oder auch nur eine Fleischwunde im Herzen entstanden war. Die Schriftsteller führen viele Beispiele dieser Art an (s. mein System d. ger. A. W. §. 138. Not. [b]). In allen diesen Fällen, und namentlich auch in einem neuern von Fahner (Beytr. zur prakt. u. ger. A. W. Cas. V.) erzählten, war, meines Erachtens, die nothwendig erfolgende Entzündung des Herzens die Ursache des Todes. In dem so eben erwähnten Fahnerschen Falle war die Wunde in der Spitze des Herzens, aber sie drang nicht in den Ventrikel. Da nun an dieser Stelle des Herzens kein Gefäß in die Augen fällt, so war es gewiß nur eine

Fleisch-

Fleischwunde, und da sich solche Wunden im Herzen nie schließen können, so ist Entzündung dieses Eingeweides, Hemmung seiner Bewegungen und der Tod die nothwendige Folge davon.

Aus dem, was ich bisher gesagt habe, folgt, daß ich keinen Glauben an die angebliche Menge von Beobachtungen geheilter Herzwunden habe. Worauf gründen sich diese Beobachtungen? Auf angeblich gefundene Narben. Hierauf bemerkt aber Conradi (Handb. der pathol. Anat. S. 420.) mit Recht: Es sey noch zweifelhaft, ob diese Narben auch wirkliche Narben von vorhergegangenen Verletzungen waren? Ob sie nicht von verwachsenen Wasserblasen herrührten, die zum Theil in der Substanz des Herzens saßen, wie Morgagni bei mehrern Narben der Eingeweide vermuthet? Ob sie wirkliche Narben, oder nur Narben ähnliche, callöse Verunstaltungen waren? Oder hat man sie wirklich nach einer vormahls zugefügten Verletzung der Brust wahrgenommen? Dies hat sich noch keiner zu behaupten getraut, folglich wird man die Heilbarkeit der Wunden des Herzens, seyn sie so gering als sie wollen, noch immer mit Fug und Recht bezweifeln können.

Außer den großen Gefäßen am Herzen, in der Brust und im Unterleibe, deren Verletzungen

letzungen durchgängig für absolut lethal anerkannt werden, giebt es noch einige andere, zwar minder große, aber doch beträchtliche Zweige von Arterien und Venen, deren Verletzungen von einigen für absolut lethal, von andern zwar für gefährlich, aber nicht für durchaus tödlich gehalten werden. Dahin rechne ich den Stamm der Arteria Carotis, die Jugularis interna, die Arteria und Vena cruralis, da, wo sie unter der Haut gleich unter dem Fallopischen Band zum Vorschein kommen.

Ich habe (s. System ꝛc. §. 123. Nota a) die Wunden der Carotis und der Jugularis interna für absolut tödlich erklärt, ohnerachtet Walter anräthig ist, an der innern sowohl als an der äußern zur Ader zu lassen, um Erwürgte u. d. gl. zu retten; weil mir kein Mittel bewußt ist, wie die Blutung ohne völlige Hemmung der Circulation durch das Hirn in einem solchen Fall gestillt werden könnte. Darauf bemerkt nun Herr Roose, man könne eine Ligatur anlegen und man habe wirklich bei Operationen, wo eins dieser Gefäße verletzt wurde, zu diesem Mittel gegriffen. Van Swieten und Valsava haben an Hunden beide Carotiden so wie auch die Drosselvenen ohne Nachtheil unterbunden.

Ich antworte: die Versuche, welche Van Swieten und Valsava an Thieren angestellt haben,

haben, lasse ich auf ihrem Werth beruhen, läugne auch nicht, daß durch eine schleunige Unterbindung einer Carotis oder einer Jugularis interna bei einer Operation der Blutsturz auf der Stelle gehemmt werden kann. Ist aber wohl zu hoffen, daß beim Menschen durch die andere Carotis und durch die Vertebrales die Circulation durch das Hirn hinlänglich unterhalten werden kann? Ich zweifle sehr daran und also wird der Verletzte, wo nicht am Blutsturz doch an den Folgen der stockenden Circulation sterben.

Eine gleiche Bewandniß hat es mit der Drosselvene oder Jugularis.

So ist auch oft gegen die absolute Tödlichkeit der Wunden der Schenkelgefäße die Möglichkeit einer Unterbindung, die man auch bisweilen glücklich vollbracht habe, angeführt worden.

Ich gebe zu, daß eine Unterbindung möglich ist und sogar den Kranken retten kann, wenn die Wunde, wie in Acrells Fall, 7 Zoll unter dem Fallopschen Ligament, folglich unter dem Ursprung der Collateralarterien ist. Es hat dann damit eben dieselbe Bewandniß, wie mit der Operation des Anevrisma am Arm. Wenn aber die Wunde höher ist, gleich unter dem

dem Ligament, wie kann da eine Ligatur angelegt werden? Und wenn sie angelegt werden könnte, wie wollte man das Glied vor der Gangrän retten?

Ist doch bei Troppaneger (Dec. V. Cas. 7.) eine Verletzung der Arterie über dem Knie wegen erfolgter schneller Verblutung für absolut lethal erklärt worden.

III.

Ueber die verschiedenen in Leichnamen zu erforschenden Todesarten.

Die Gerechtigkeitspflege nimmt von jedem unvermutheten und besonders von einem jeden ohne Zeugen erfolgten Todesfall strenge Notiz und will durchaus unterrichtet seyn, an welcher Todesart der Verblichene verstorben? Ob er von der Hand eines andern, oder durch seine eigene: ob er durch einen von außen herrührenden Zufall, oder an einer innerlichen Krankheitsursache Todes verblichen? Daher die Nothwendigkeit der Besichtigung des Leichnams eines jeden Menschen, dessen letztem Sterbensakt kein Zeuge beigewohnt hat.

Was Verletzungen von stechenden, schneidenden und stumpfen Instrumenten und ihre Folgen, als Todesursachen vermögen und wie der Tod als Wirkung und die Verletzung als

Ursache

Ursache in ihrem Zusammenhange zu beurtheilen sind, davon handeln in den Systemen der gerichtlichen Arzneiwissenschaft die Abschnitte von der Tödlichkeit der Verletzungen. Ich verweise dahin und rede hier nur von den übrigen Todesarten.

Zuerst **Erstickung.** Ohnerachtet diese Todesart als nächste Ursache eine Stockung des Bluts in den Lungen voraussetzt, so giebt es doch der Instrumentalursachen, wodurch Erstickung bewirkt werden kann, sehr viele und sehr verschiedene. Sie hier aufzuzählen wird unnöthig seyn; ich darf diesfalls nur an die bekannten Schriftsteller über diese Materie und allenfalls an einen der Neuesten, nemlich Berends (s. Förmey Ephem. I. 1. p. 143.) verweisen. Auch habe ich zu dem, was ich von Erstickungen in meinem System (Abschn. II. Kap. 6.) vorgetragen habe, als gerichtlicher Arzt hier weiter nichts hinzuzusetzen, als daß Flüssigkeit des Bluts kein zuverläßiges Kennzeichen des Todes in Wasser und der geronnene Zustand desselben auch nicht ein Beweis des vorher geschehenen Absterbens sey; wie Walter behauptet. Denn erstlich bemerkt Roose dagegen sehr richtig, (Beytr. I. 191.), daß auch das Blut der vom Blitz Erschlagenen nach dem Tode flüssig bleibt; zweitens finden wir nach Morgagnis Zeugniß (de sed. et caus. morb. an sehr vielen Stellen)

eben

eben dieselbe Erscheinung an allen Erdrosselten: Und ist es nicht bekannt genug, daß auch bei den durch Opium Vergifteten das Blut im Leichnam flüssig gefunden wird?

Erstickungen sind eine der gewöhnlichsten Todesarten neugeborner Kinder, und zwar entweder durch Vorsatz oder durch Zufall. In frischen Leichnamen sind die Kennzeichen dieser Todesart offenbar genug. Wo aber schon Fäulniß eingetreten ist, da sind diese Kennzeichen zweideutig, indem das faul gewordene Blut die Lungen nicht mehr so strotzend ausgedehnt erhält, wie im ersten Fall.

Hiernächst **Vergiftung.** Zu den neuesten Schriftstellern über Gifte und Vergiftung sind zu rechnen **Frank** (Handbuch der Toxicologie, Wien 1800.) FODERE' (les loix eclairées etc.) und **Löffler** (Verm. Aufsätze ꝛc. Stendal 1801. No. XI.) FODERE' ordnet die Gifte nach den Grundsätzen der neuern Chemie, welches für die gerichtliche Arzneiwissenschaft doch nicht so zweckmäßig zu seyn scheint.

Noch ist uns keine nach den strengen Regeln der Logik richtige Definition eines Giftes bekannt, so wünschenswerth dies auch in gerichtlich-medicinischer Rücksicht wäre. **Frank** nimmt zwar ein Kriterium an, wodurch sich ein Gift von andern

Substanzen unterscheiden soll; nemlich daß sich der Giftstoff im Körper nicht fort erzeugt oder vermehrt. Allein dies ist doch nur ein willkührlicher angenommener Satz, dessen Erweis schwer seyn dürfte. Woran können wir es erkennen, ob eine Substanz sich im Körper entweder Säfte oder feste Theile assimilirt, und sich vermehrt oder vermindert?

Der sowohl zum Bösen als zum Guten thätige menschliche Erfindungsgeist entdeckte zeitig die Macht der Gifte. Bei den Athenienſern war der Giftbecher eine Art von Todesstrafe. Zu Rom hatte sich im Jahr 314 a. u. c. eine große Gesellschaft vornehmer Damen auf Giftmischerei entdecken lassen und sie erhielten ihre verdiente Strafe *). Hundert Jahre später wurde die Lex Cornelia de Veneficis bei einer ähnlichen Veranlassung publicirt.

Ist chemische Wirkungsart dem Begriffe des Giftes wesentlich? Giebt es keine mechanische Gifte und kann man zerstoßenes Glas, Bergkristall u. d. gl. nicht unter die Gifte zählen? Wenn dem also ist, wohin soll man sie zählen? Es

*) Die historische Kritik könnte doch vielleicht Gründe auffinden, um dieses Factum zu bezweifeln. Diese Geschichte fällt wenigstens in eine Periode, wo das Sittenverderbniß in Rom noch zu keinem so hohen Grade gestiegen seyn konnte.

Digitized by Google

Es giebt doch zuverlässige Beispiele von Selbsttödtungen durch zerstoßenes Glas, und mir sind selbst solche bekannt. Ist das nicht Vergiftung? Und wollte man einwenden, zerstoßenes Glas sey bisweilen ohne Schaden genommen worden, so liegt die Sache nur an dem kleinen Unterschied, ob das Glas nur grob zerstoßen worden, so daß kleine schneidende Fragmente zurückgeblieben sind, oder ob es zu einem feinen Pulver zermalmt worden ist. Dieses ist unschädlich; jenes wirkt, wie Arsenik. Ist es also kein Gift? Am Ende wird die Sache auf einen bloßen Wortstreit hinauslaufen.

Daß Cantharidenpulver auf den Magen giftartig wirkt, habe ich durch eine mir bekannte Geschichte (System §. 206. Not. b) erwiesen. Durch einen ähnlichen Irrthum tödtete eine zärtliche Mutter ihr eigenes Kind (s. Gesundheits-Taschenbuch für 1802.).

Ueber die Taxusbeeren lauten die Nachrichten verschieden. Im Trauensteinschen (in Bayern) sollen nach Schrank (s. Fink Med. prakt. Geogr. B. III. S. 433.) diese Beeren von den Holzknechten ohne Schaden genossen werden. Indessen hat Selle schädliche Wirkungen davon gesehen und das Laub ist für Pferde und Ziegen nach zuverlässigen Erfahrungen giftig (s. Scherf Beytr. II. 2. S. 135.). Unter die Wirkungen der ätzenden Gifte, z. B. des

Arseniks im dritten Grad, welcher noch oft eine Heilung durch passende Mittel gestattet, gehört diese, daß bei den Geretteten sehr oft Ausschläge und andere Hautübel zurück bleiben.

Zwei neuere Beispiele von Vergiftungen durch Opium verdienen hier noch angeführt zu werden. Ein Emigrirter nahm aus Versehen etwa 12 — 15 Gran Opium und starb unter den gewöhnlichen Zufällen am dritten Tage (s. Schlegel Materialien ꝛc. I. No. XVI.). Bei der Section ward am Magen keine Entzündung bemerkt und die Haare gingen beim Anziehen nicht aus. — Die Geschichte einer merkwürdigen Vergiftung mit Opium durch ein Versehen in der Officin finden wir bei Klein (Annalen B. XVII. p. 268. u. ff.). Der Kranke starb nach 15 Stunden, nachdem er 10 — 12 Gran Opium genommen hatte.

Die physischen Beweismittel der Vergiftungen übergehe ich hier. Als eine litterarische Anecdote führe ich an, daß das Herz des Germanicus, den Tiberius vergiften ließ, auf dem Scheiterhaufen unversehrt blieb — si fabula vera (s. Esprit de *Gui Patin*, p. 258.).

Hungertod. Man kann ihn unterscheiden in den ächten und unächten. Jener, als eine Folge des gänzlichen Mangels an Speise und Trank

Trank mehrere Tage hindurch, kann in einem civilisirten Staate wohl nicht, außer unter ganz besondern Umständen statt finden. Der unächte kommt häufiger vor, besonders unter den zur Alimentation bei Miethlingen untergebrachten unehelichen Kindern; die meisten derselben sterben am Mangel hinreichender Nahrungsmittel zu ihrer Ernährung und Wachsthum, wozu noch mehrentheils auch die schlechte Beschaffenheit der wenigen kommt, die ihnen gereicht werden. Indessen werden auch diese Fälle selten zu Gegenständen gerichtlich-medicinischer Verhandlungen.

Bei Gelegenheit des Hungertodes erwähnt Müller (Entwurf B. III. §. 349. ff.) auch des, wie er glaubt, durch Hunger erzeugten Hanges zum Genuß des Menschenfleisches. Als einen solchen Anthropophagen führt er jenen Goldschmidt an, von welchem Gruner (s. Almanach 1782. p. 313. sq.) eine psychologische Schilderung liefert. Nach dem, was ich davon gelesen habe, zweifle ich doch, daß Goldschmidt gerade durch Hunger zu jenem Verbrechen verleitet worden seyn sollte.

Verbrennungen menschlicher Leichname von innerlicher Ursache. Die Möglichkeit dieses Phänomens ist zwar bestritten, aber durch Lair (Essai sur les combustions humaines etc.

über-

übersetzt von Ritter, Hamb. 1801.) wieder außer Zweifel gesetzt worden. Die Hauptursache ist der lange fortgesetzte Mißbrauch geistiger Getränke. Mehrentheils sind es alte Weiber, bei welchen diese Verbrennung statt findet. Hände und Füße werden gewöhnlich vom Feuer verschont. Vom Wasser wird ein solches Feuer nicht gelöscht, sondern nur mehr angefacht; brennbare Sachen in der Nähe des Körpers bleiben unversehrt. Der verbrannte Körper hinterläßt eine dicke und stinkende Asche und einen fetten, schmierigen sehr durchdringend riechenden Ruß. — So lauten die Nachrichten von Lair; die ich als auf Thatsachen gegründet für wahr annehme, wiewohl mir noch manches in dieser Beschreibung dunkel und unbegreiflich vorkommt. Ich habe einige alte Brantweinsäufer und Säuferinnen obducirt, ohne etwas besonderes bei ihnen wahrzunehmen, als Entzündung des Magens, deswegen man sie für vergiftet hätte halten können, wenn dieser entzündliche Zustand nicht mehrern Todesarten eigen wäre; denn auch bei Erstickten wird er oft wahrgenommen; daher man auf seiner Huth seyn muß, um in solchen Fällen nicht etwa auf die voreilige Vermuthung einer Vergiftung zu gerathen. Die von selbst entstehende Verbrennung eines Leichnams muß doch wohl unter die seltenen Vorfälle gehören.

Selbstmord. Außer den sonst schon bekannten Schriftstellern über Selbstmord führe ich hier noch an **Auenbrugger** von **Auenbrugg vom Selbstmord als Krankheit.** Leipz. 1789.) und vorzüglich **Gruner** (de imputatione suicidii dubia. Jenae 1799.).

Zwar lehren die neuesten Criminal-Rechtslehrer **Klein** (§. 264.) und **Meister** (§. 175.), Tödtung seiner selbst sey an sich kein Verbrechen und die Selbstmörder erhielten in Preußen zwar kein ehrenvolles, aber auch kein schändendes Begräbniß. Aber schon dieser Unterschied zeigt doch, daß der Staat den Selbstmord, wo nicht streng, doch einigermaßen bestraft und daß er folglich als ein Vergehen gegen die Gesetze angesehen wird. Gegen die, welche den Selbstmord zwar versucht, aber nicht vollzogen haben, pflegen doch die Gerichte Untersuchungen zu verhängen.

Wo es indessen in Ungewißheit bleibt, ob der Verstorbene durch seine eigene Hand oder auf eine andere Art umgekommen, so wird der Tod für zufällig angenommen, und es wäre z. B. dem Prediger **Marschner**, dessen Geschichte **Gruner** (l. c.) erzählt, in Preußen das ehrenvolle Begräbniß nicht versagt worden.

Ich brauche hier nicht zu wiederholen, daß Selbstmord durch alle Arten von Verwundungen, Verletzungen, Erstickungen, Vergiftungen

gen, ja sogar durch freiwilligen Hungertod verübt werden kann. In vielen Fällen ist Selbstentleibung leicht zu erkennen, in andern sehr schwer, und wie behutsam der gerichtliche Arzt in zweifelhaften Fällen zu verfahren habe, um nicht auf Mord zu schließen, wo Selbstmord statt fand, oder umgekehrt; dies zeigt unter andern Berends (l. c. p. 153.). Er sagt: „Ich sah einst einen Erhenkten, dessen Hände und Füße gebunden waren, — wer hätte hier nicht an fremde Gewalt denken sollen! Und doch lehrte eine gute Untersuchung, daß der Mann ein Selbstmörder war, der seine Anstalten so getroffen hatte, daß er vor der That sich die Füße zusammenbinden und nachdem er den um den Hals gelegten Strick befestigt, die Hände mit einer Schnur zusammen schnüren konnte.“ Einer Nachricht zufolge, die ich bei Retz (Nouvelles instructives. 1787. p. 430.) finde, sollen es die Chinesen hierinnen weiter gebracht haben, als wir. Retz führt nemlich aus dem Buch eines Abbé Grosier (sur la medecine des Chinois) Folgendes an:

— — „L'art de discerner si un homme s'est étranglé lui-même, ou s'il l'a été par d'autres; s'il s'est noyé, ou s'il n'a été jetté dans l'eau qu'aprés sa mort (le suicide n'est donc pas inconnu à la Chine) est encore une découverte, qui apartient aux seuls Chinois. Elle est dans certaines affaires criminelles d'une grande

grande resource pour leurs tribunaux, et pourroit dans les mêmes circonstances faire cesser la perplexité des notres. " — — On exhume le cadavre et on le lave dans du vinaigre; on a soin de creuser une fosse d'environ six pieds de long sur trois de large, et autant de profondeur. On allume un grand feu dans cette fosse, et on le pousse jusqu'à ce que la terre qui l'environne devienne elle même un foyer ardent: alors on en retire ce qui reste du feu; on y verse une grande quantité de vin et on couvre cette fosse d'une grande claie d'osier sur la quelle on étend le cadavre. On le couvre ensuite lui-même ainsi que la claie d'une toile, qui s'éleve en forme de voute, afin que la fumée du vin qui s'évapore puisse agir sur lui en tout sens. On leve cette toile deux heures aprés et c'est alors, s'il y a des coups de donnés, qu'ils paroissent sur le cadavre, dans quelqu'état de déperissement qu'il puisse être. " — — „On étend la même expérience jusque sur les ossemens dépourvus de toute chair; les Chinois assurent, que si les coups qui ont été donnés étoient capables de donner la mort, cette épreuve en fait reparaitre la marque sur les os, quand même il n'y auroit aucune rupture. Au surplus, le vin dont on parle ici, n'est autre chose qu'une biere fabriquée avec du riz ou du miel. "

Man

Man sieht hieraus freilich, wie weit die Chinesen, nach dem Maaß ihrer medicinischen Kenntnisse, hierin vor uns voraus sind. Da wir uns aber auf ihre Proben nicht so ganz dürften verlassen können, so befinden wir uns in unserer Ungewißheit besser als die Chinesen in ihrer vermeintlichen Gewißheit. Vielleicht schafft uns diese mit der Zeit die Gallsche Theorie, welche das Organ des Lebenstriebes im Gehirnkerne annimmt, den Hunezowsky bei eilf Selbstmördern verdorben gefunden hat (s. Dr. Galls Darstellung ꝛc. S. 57.). Noch ein paar merkwürdige Beispiele von Selbstmord gehören hieher. Das erste ist aus dem Archiv merkwürdiger Aktenstücke (II. No. III.) genommen. — Einem verdächtigen Reisenden wurden 32 Ducaten abgenommen und in Deposito verwahrt. Dieser wurde darüber sehr unruhig, wollte sich durch einen Schnitt in den Hals entleiben und als man ihm das Geld zu seiner Beruhigung wieder gab, so verschluckte er die ganze Rolle mit einmal und starb. Nach seinem Tode wurden alle 32 Goldstücke in seinem Magen gefunden.

Der andere Vorfall ereignete sich hier, in meinem Physicat. Zwei Dienstmädchen wurden einen Morgen im Bette todt gefunden. Bei der Obduction fand es sich, daß beide sich mittelst eines Decocts aus Chinarinde, Meerzwiebel und Opium vergiftet hatten. In dem Uterus

der

der einen ward ein Fötus von 2 — 3 Monaten gefunden. Wahrscheinlich war ihnen diese sonderbare Mischung von irgend einem alten Weibe als Abortirmittel in die Hände gespielt worden, und die nicht Schwangere glaubte vermuthlich dieses Mittels nicht minder zu bedürfen, als ihre Gefährtin.

Eine sehr ausführlich erzählte Geschichte von einer Selbstvergiftung durch Mohnsaft liest man bei Roose (Beytr. II. p. 57. u. ff.).

Verblutung aus der ununterbundenen Nabelschnur; bei neugebornen Kindern. Diese zarten Geschöpfe werden entweder durch Verwundungen, Quetschungen, Erstickungen, oder durch die erwähnte Art von Verblutung getödtet. Eine eigene aber seltene Art von Erstickung ist die, wenn das Kind entweder in seinen unversehrten Häuten eingeschlossen oder doch der Kopf mit den Häuten umwickelt bleibt. Außer dem ist die Verblutung aus der Nabelschnur für die Neugebornen besonders gefährlich. Die Streitigkeit über die Nothwendigkeit oder Nicht-Nothwendigkeit der Unterbindung der Nabelschnur scheint doch jetzt bejahend entschieden, und diese Meinung hat einen Verfechter mehr an Lentin gefunden, welcher ein Beispiel von Verblutung aus der sechs Zoll langen abgeschnittenen Nabelschnur

schnur anführt (s. Beytr. z. ausüb. A. W. II. p. 250.). Zugleich macht er die Leser mit der täuschenden Art zu experimentiren bekannt, welche Röderer anwandte, um die entgegengesetzte Meinung zu bekräftigen.

Es ist indessen den gerichtlichen Aerzten wohl zu rathen, daß sie nicht leichtsinnig und ohne die unbezweifeltsten Beweise auf Verblutung durch die Nabelschnur schließen. Ich will ihnen ein Beispiel zur Warnung aufstellen.

Es wird ein neugebornes Kind in einem Graben im Wasser gefunden, wo es den nachher eingezogenen Nachrichten zufolge schon 4 Wochen, vom Ende October bis Ende November gelegen hatte, folglich war es schon sehr in Fäulniß übergegangen. Der Leichnam wird dem Physicus sammt der abgelösten Placenta zur Obduction vorgelegt. Die Nabelschnur ist abgerissen und sechs Zoll lang. Die Lungenprobe entscheidet für das Leben des Kindes nach der Geburt, ohne indessen auf die Folgen der Fäulniß zu achten. Auch findet der Physicus die großen Gefäße leer und schließt, die Ursache des Todes sey eine Verblutung aus der Nabelschnur.

Inzwischen ergiebt es sich in der Folge, daß die Mutter des Kindes im Bette geboren; daß die Nachgeburt gleich mit gegangen; daß die Inquisitin das Kind mit Nachgeburt und allem, ohne

ohne die Nabelschnur zu berühren, in den Graben geworfen; daß die Nachgeburt noch an dem Kinde hing, als es gefunden wurde und daß die Nabelschnur nur beim Waschen des Körpers zufällig entzwei riß.

Hiervon wird nun dem Physicus Nachricht gegeben und ihm die Frage vorgelegt, wie er bei so gestallten Sachen seine Meinung von einer Verblutung erhärten wolle?

Der Physicus ward nicht verlegen. Er antwortete; wenn die Verblutung nicht aus der Nabelschnur geschehen sey, so müsse sie aus der Placenta erfolgt seyn.

Diesen Mann kann man doch tenacem propositi Virum nennen. Eine Verblutung mußte es doch schlechterdings seyn. Da half nichts vor: und da die Nabelschnur doch offenbar unschuldig war, so mußte die arme Placenta das Bubenstück verübt haben.

Digitized by Google

IV.

Ueber

früh- und spätreife Geburten.

(S. Lobers Journal. I. 3. XII. 496.)

So vollständig die Materie von früh- und spätreifen Geburten in eigenen Schriften, in den allgemeinen Systemen und in den Compendien der gerichtlichen Arzneiwissenschaft abgehandelt zu seyn scheint; so genau die Regeln bestimmt worden, nach welchen der gerichtliche Arzt in den dahin einschlagenden Fällen sich in seiner Beurtheilung zu richten habe; so ist doch die Anwendung dieser Vorschriften auf einzelne Vorfälle oft sehr schwierig und die Regeln vielleicht selbst nicht sicher genug. Wie viele Dunkelheiten über Empfängniß, Wachsthum und Belebung der Frucht u. s. w. wird die Physiologie noch aufzuhellen haben, ehe wir in der gerichts-

richtlichen Arzneiwissenschaft hierüber ins reine kommen!

Inzwischen zeigt die Geschichte, daß die gerichtlichen Aerzte und medicinischen Fakultäten, bei welchen Gutachten über früh- oder spätreife Geburten eingeholt wurden, entweder, wenn sie laxen Grundsätzen folgten, die traurige Rolle spielten, dem Laster der Unzucht und der Unenthaltsamkeit ein Mäntelchen der Ehrbarkeit umhängen zu müssen; oder — wenn sie strenger urtheilten, Gefahr liefen, der Unschuld vielleicht einmahl zu nahe zu treten, oder doch dessen beschuldigt zu werden. Und, wenn dies in den ehemahligen Zeiten bisweilen der Fall seyn konnte, wie vielmehr in unserm Zeitalter, von welchem Hufeland (s. Macrobiotik I. S. 157.) sagt, daß es sowohl in physischer, als in politischer Hinsicht die Verhältnisse des Fötus mit der Mutter umgeändert habe. „Die nervenschwache, empfindliche und zärtliche Constitution der jetzigen Frauen — sagt er — hat den Aufenthalt der Frucht in Mutterleibe weit unsicherer und gefährlicher gemacht. Der Mutterleib ist nicht mehr eine Freistätte, eine ungestörte Werkstatt der Natur. Durch die unnatürliche Empfindlichkeit, die jetzt einem großen Theil des weiblichen Geschlechts eigen ist, sind auch diese Theile weit empfänglicher, für tausend nachtheilige Einwirkungen, für eine Menge

Mit-

Mitleidenschaften geworden; und die Frucht leidet bei allen Leidenschaften, bei jedem Schrecken, bei Krankheitsursachen, selbst bei den unbedeutendsten Veranlassungen mit. Daher ist es unmöglich, daß ein Kind in einer solchen Werkstätte, wo seine Bildung und Entwicklung jeden Augenblick gestört und unterbrochen wird, jenen Grad von Vollkommenheit und Festigkeit erhalten sollte, zu dem es bestimmt war.“ Vielleicht könnte diese Betrachtung auch wohl auf die Beurtheilung der früh- und spätreifen Geburten Einfluß haben.

Die Frage über angeblich frühreife *) Geburten kommt vor, entweder bei Alimentationsklagen, wenn die Zeit der Geburt nicht genau mit dem Zeitpunkt des zugestandenen Beischlafs übereinstimmen will; oder wenn der junge Ehemann glaubt, sein Weibchen beschenke ihn zu früh mit einem Erben, auf den er lieber noch einige Monate gewartet hätte; oder in Fällen, und

*) Die Benennung frühreife Geburten wird von einem competenten Richter Hrn. G. H. R. Gruner als unpassend verworfen, weil sie den Glauben an eine frühere Reife, die doch nicht statt findet, begründe. Diese Bemerkung ist ganz richtig; nur weiß ich dem Wort frühreif noch kein anderes passenderes zu substituiren.

Digitized by Google

und in Ländern, wo gesetzliche Strafen auf voreiligen Umarmungen haftet. Ich finde einen Fall dieser letztern Art in den Akten der hiesigen medicinischen Facultät.

Ein adjungirter Prediger auf dem Lande verlangte von der Facultät ihr Gutachten über folgenden Vorfall. Er sey, sagt er, den 10ten Febr. 1734 mit der mittelsten Tochter seines noch lebenden Vorwesers im Amte, welche damahls 16 Jahr alt war, getraut — und den 24sten Julius desselben Jahrs, also am 165sten Tage nach der Trauung sey seine Frau von einem Sohn entbunden worden. Er habe das Kind durch den nächsten Physicus besichtigen lassen und lege sein Gutachten bei. Es sey also hier die Frage, ob eine Frau innerhalb 24 Wochen, weniger 3 Tage eine natürliche Frucht zur Welt bringen und ob dieselbe auch leben bleiben könne? wie solches VALENTIN (Pandect. med. leg. P. I. S. I. Cas. 23.) behauptet. Im gegenwärtigen Fall seyn folgende merkwürdige Zufälle vorhergegangen. Erstlich habe seine Frau den 19ten Jul. Fett im Kamin ausgeschmolzen und sich, als es sich zufällig entzündete und die Flamme hoch aufschlug, aus Furcht vor Feuersgefahr heftig alterirt. Den 20sten habe sie das Unglück gehabt, beim Hinuntersteigen in den Keller, durch einen Fehltritt über zehn Stufen herunter zu fallen und noch in derselben Nacht sey sie heftig erschrocken,

als sie zu ihrem Vater gerufen ward, welchen ein Stickfluß getroffen hatte und den sie wie todt im Hemd auf der Erde liegen sah. Den 22sten wären unvermuthete Gäste gekommen; da hätte die Frau zum Empfang derselben Anstalt machen wollen und unter andern 22 Stück zinnerne Teller aus der Speisekammer in die Stube getragen und auf einen hohen Tisch gesetzt. Von diesem Augenblick an habe sie Uebelseyn, empfindliche Schmerzen im Rücken und andere Zufälle empfunden, welche bis zur Stunde der Geburt fortgedauert hätten. Diese sey sehr ängstlich und gefährlich gewesen, die Gebärerin sey mit öftern Ohnmachten vor und nach der Entbindung befallen worden, habe heftige Geburtsschmerzen erlitten; auch sey der Blutverlust so beträchtlich gewesen, daß die Kranke noch jetzt (22 Aug. dess. J.) äußerst entkräftet wäre und sich noch nicht erholen könne. Auch habe sich in den Brüsten keine Milch, sondern nur eine gelbe wässerige Feuchtigkeit eingefunden.

Das Kind betreffend, so sey dasselbe beinah ganz todt und bleifarbig, auch so mager als ein Gerippe zur Welt gekommen. Es habe keine Haare auf dem Kopf gehabt, sondern nur eine Art von Wolle, nebst einer so großen Oeffnung am Hinterkopf, daß die Hebamme, welche wenigstens schon 160 Kinder gehoben, dergleichen in ihrem Leben nie gesehen zu haben versichere.

Ferner

Ferner seyn von den Nägeln nur kleine Spuren zu sehen und die Respiration sehr tief und ängstlich. Ueberdies habe sich ein unaufhörliches Brechen bei dem Kinde eingefunden und es sey schon etliche Mahl dergestalt in Ohnmachten versunken, daß wenig Hoffnung sey, es zu retten: so wie denn auch die Hebamme dasselbe bei der Geburt durch Schlagen auf den Hintern und auf die Fußsohlen, durch Einblasen der Luft und Eintröpfeln von Branntwein in den Mund nur mühsam habe beim Leben erhalten können. Dies sey der Fall, über welchen er sich zu seiner Ehrenrettung ein Gutachten von der Facultät erbitten wolle.

Das Gutachten des Physici setzt den eben erwähnten Vorgang der Geburt und die gegebene Beschreibung des Fötus voraus und baut darauf folgendes Raisonnement: Es sey zwar, nach dem gewöhnlichen Lauf der Natur die neunmonatliche Geburt die gewöhnliche: man erfahre indessen in praxi medica zum öftern, daß auch im sechsten Monat lebendige und lebensfähige Früchte zur Welt kommen; wie denn auch im gegenwärtigen Fall die Ursachen einer zu frühen Entbindung offenbar in den der Wöchnerin zugestoßenen Zufällen zu suchen wären. Obgleich nach der dermahligen Meinung der Rechtsgelehrten kein partus pro vivo et vitali angenommen werde, der nicht wenigstens 180 Tage in utero

gewesen wäre, so sey dies auf den gegenwärtigen Fall nicht so streng anzuwenden: der Fötus sey zwar noch am Leben, allein es sey sehr zu zweifeln, daß er durchkommen werde. Ueberdies fehlen an den 180 Tagen hier nur funfzehn. Auch müsse man bedenken, daß die Gebärerin eine junge, gesunde und starke Person von 16 Jahren, auch primipara und ihr Ehemann ebenfalls noch jung und bei Kräften sey und es lasse sich wohl denken *), daß die Frucht durch reichliche Nahrung früher zu einiger Vollkommenheit gekommen seyn könne. Amman habe in seiner Medicina Critica verschiedene Beispiele von sehr frühreifen und beim Leben gebliebenen Kindern angeführt **).

Die mediciniſche Facultät tritt im Ganzen der Meinung des Physici bei und setzt zu seinen Gründen noch hinzu, daß nach Spiegels Bemerkung der männliche Fötus eher zur Vollkommenheit im Uterus gelange, als der weibliche

*) Denken läßt sichs wohl, aber nicht beweisen. Könnte die Jugend und die Kraftfülle junger Eheleute die Reifwerdung der Frucht in Mutterleibe beschleunigen, so müßten sehr oft vollkommen reife Kinder im siebenten Monat geboren werden. Der Grund dieses Irrthums liegt, wie gesagt, in dem Worte frühreif.

**) Gut: aber wer verbürgt ihre Glaubwürdigkeit?

liche; daß folglich im gegenwärtigen Fall die frühere Vitalität des Kindes desto leichter erklärbar sey. Der Schluß ist: es sey zwar ein partus praematurus et acceleratus, jedoch legitimus, naturalis et honestus.

Hiermit war also die Ehre des Herrn Pfarr-Adjuncts gerettet. Inzwischen könnten denn doch noch hier einige Zweifel obwalten. Denn, daß die Frau Pastorin nach den vielen ihr zugestoßenen Unfällen eine unzeitige Geburt zur Welt bringen konnte, wird wohl niemand Wunder nehmen. Da sie aber ein frühzeitiges lebensfähiges und wirklich lebendes Kind geboren hatte; so möchte doch noch der Verdacht gegründet seyn, das junge Brautpaar habe zu früh von der verbotenen Frucht gekostet. Wer wird inzwischen den Physicus und die medicinische Facultät darum tadeln, daß sie einen Mann, der sich doch kein Verbrechen, sondern höchstens vielleicht eine Schwachheit, mit seiner jungen Braut zu Schulden kommen lassen, gegen kirchliche Ahndung, vielleicht gar Amtsentsetzung durch ihr Gutachten gedeckt haben? Ich würde mir, in einem ähnlichen Fall, auch wenn mir Zweifel übrig blieben, kein Gewissen daraus machen, eben dasselbe zu thun. In andern Fällen würde ich vielleicht strenger urtheilen.

Doch sollten in Fällen dieser Art die gerichtlichen Aerzte oder Facultäten sich nicht dadurch

bloßstellen, daß sie sich auf ähnliche Fälle oder sogenannte Erfahrungen berufen. Nichts ist trüglicher als Erfahrungen in diesem Fach; denn es ist doch wohl kein Factum oder Erfahrung zu nennen, wenn es einmahl einer mediciniſchen Facultät beliebt hat, aus willkührlichen Gründen eine frühzeitige Geburt für legitim zu erklären. Es bleibt doch bei jedem prüfenden Leſer einer ſolchen Geſchichte der Verdacht haften, daß entweder ein error in calculo bei der Berechnung der Schwangerſchaft vorgefallen oder daß es mit der Tugend der jungen Frau nicht ſo ganz, wie es ſeyn ſollte, beſchaffen ſeyn möchte.

Theoretiſche Gründe, z. B. daß eine Erſtgebärende leichter abortirt als eine andere; daß Knaben früher reifen und ſich gleichſam eiliger ans Tageslicht drängen, als Mädchen u. a. m. geben der Sache hier kein ſonderliches Gewicht: Und ich entſage hier, nach reiferm Nachdenken, gern der in dem erſten Abdruck dieſes Aufſatzes geäußerten Muthmaßung — das erſte Leben des Fötus ſey nur vegetatif, das folgende erſt animaliſch und der Zeitpunkt, wenn das eine in das andere übergehe, ſey ungewiß: Auch käme es auf die Summe der Lebenskraft an, ob ein Fötus lebensfähig zur Welt komme oder nicht. — Die Analogie der Erſcheinungen im gebrüteten Ei machen es deutlich genug, daß das Leben des

Fötus

Fötus gleich im Anfange animaliſch iſt, und daß nicht das Maaß der Lebenskraft, ſondern die Vollkommenheit der Lebensorgane, die Lebensfähigkeit außer dem Uterus beſtimmt.

Wenn indeſſen durch ein bejahendes Gutachten über die Legitimität einer frühreifen Geburt ſo wenig irgend jemand lädirt wird, als im vorerwähnten Falle; ſo iſt es Pflicht, alle wahrſcheinliche Gründe für das Ja aufzuſuchen. Doch iſt es der Klugheit gemäß, dieſe Bejahung nicht in ein zuverläßig gewiſſes, ſondern in ein bedingt wahrſcheinliches Concluſum einzukleiden.

Ueber ſpätreife Geburten ſind die Meinungen beinahe noch mehr getheilt, als über die frühreifen. Ich habe mich in meinem Syſtem der gerichtlichen Arzneiwiſſenſchaft (§. 296.) für die ſtrengere Parthei erklärt und behauptet, 280 Tage (etwa mit Zugabe einiger wenigen für einzelne Fälle) wären der äußerſte Termin für eine Schwangerſchaft und folglich für die Legitimität eines Kindes aus rechtmäßiger Ehe. Ich bin deswegen getadelt worden, und da ich nichts mehr wünſche, als Ueberzeugung eines Beſſern, durch Gründe oder durch Facta, ſo habe ich mir ſchon öfters Mühe gegeben, haltbare Beweiſe für die Spätlinge aufzuſuchen, ohne jedoch

jedoch bis jetzt viel Zuverlässiges gefunden zu haben.

Die Hauptfrage wird wohl immer diese seyn: Giebt es ganz gewisse und unbezweifelte Beispiele von verspäteten Geburten? Und besonders hat man solche Beispiele auch wohl bei noch bestehender Ehe beobachtet? Um aufrichtig zu seyn, werde ich die wenigen glaubwürdigen Geschichten dieser Art anführen, von denen ich Notiz erhalten habe. So z. B. erwähnt Burggraf einer Schwangerschaft von 12 Monaten während bestehender Ehe (s. Epist. ad Haller. Tom. I. p. 20.). Und neuerlich will Fodere' (les loix eclairées etc. P. II —) an seiner eigenen Frau zweimahl eine $10\frac{1}{2}$ monatliche Schwangerschaft beobachtet haben. Mehrere Fälle der Art kenne ich nicht; denn ich rechne nicht hieher die wunderbaren Geschichten, die Schurig (Embryologia historico medica) mit vielem Fleiß, aber mit wenig Beurtheilung gesammelt hat. Der Arnoldsche Fall (de partu serotino 324 dierum ex oedemate uterino. Lipsi. 1775.) ist durch die Verwicklung der Schwangerschaft mit der Wassersucht des Uterus zweideutig. Ob Schützens Geschichte einer sehr merkwürdigen zwölfmonatlichen Schwangerschaft (Coburg 1778.) unter die angeführten gehört, ist mir nicht erinnerlich. Es ließe sich freilich wohl vermuthen, daß Fälle dieser Art mehrmahls vor-

vorkommen können, ohne von den Eheleuten selbst geachtet zu werden. So lange solche aber nicht bekannt und nicht bestätigt sind, so können sie zur Entscheidung der vorschwebenden Streitfrage nichts beitragen. Es sind also der Fälle von verspäteten Geburten während der Ehe zu wenig, um die Möglichkeit der Verspätigung überhaupt glaubwürdig zu machen, und diese wenigen sind auch noch nicht über alle Zweifel erhaben. Burggraf ist vielleicht selbst getäuscht worden und Fodere scheint mir einen besondern Hang zu haben, seltene Dinge zu sehen, die andern Aerzten nicht so leicht vorkommen.

Es bleibt also nichts übrig, als zur Beurtheilung derjenigen angeblich verspäteten Geburten überzugehen, welche in des Mannes Abwesenheit oder einige Zeit nach seinem Tode zur Welt gekommen seyn sollen.

Meinen Lesern wird sonder Zweifel der große Federkrieg bekannt seyn, welcher in Frankreich zwischen Lebas, Petit, Bouvard und Louis über die verspäteten Geburten geführt wurde. Der Fall, welcher hiezu Gelegenheit gab, und das meisterhafte Gutachten Louis (Memoire contre la legetimité etc.) veranlaßte, so wie auch die Geschichte der Javolena, deren angeblich dreizehnmonatliche Geburt Heister mit so lautem Eifer vertheidigte,

und

und so manche andere der Art tragen das Gepräge des Betrugs so deutlich an der Stirn, daß es dem Wahrheitliebenden nicht zu verdenken ist, wenn ihm auch andere, die mehr Anschein von Wahrscheinlichkeit haben, verdächtig sind. Unter diese rechne ich den Fall, dessen POUTEAU (Oeuvres posthumes, Tom. III.) gedenkt: „Ein junges Mädchen ward aus dem Kloster genommen und verheirathet. Einen Monat nach der Hochzeit starb der Mann und acht Tage darauf kehrte sie in das Kloster zurück. Da sie deklarirte, daß sie sich schwanger fühle, so gab man ihr Hebammen zu, welche die Aufsicht über sie bis zur Entbindung führen mußten: Und diese erfolgte am Ende des elften Monats."

Wenn Pouteau, indem er sich diese Geschichte erzählen ließ, nicht zu leichtgläubig gewesen ist — was ich doch beinah vermuthen möchte — so qualificirt sich dieser Fall wirklich zu einer verspäteten Geburt. Denn wenn wir auch annehmen wollten, die Wittwe habe die ersten acht Tage nach ihres Mannes Tode mit einem Substituten desselben zugebracht, so behält dieser Fall doch das Ansehen einer verspäteten Geburt, nicht allein, wenn wir den Terminum a quo von dem Todestage des Mannes, sondern auch sogar, wenn wir ihn vom Hochzeittage an rechnen. Indessen können wir, auch ohne der Tugend der Wittwe zu nahe zu treten, als

wahr-

wahrscheinlich annehmen, daß wenn uns alle dabei vorkommenden Umstände genauer bekannt wären, auch diese Geburt in die Classe der gewöhnlichen neunmonatlichen oder 40 wöchentlichen zu rechnen seyn dürfte.

Ich übergehe viele andere Geschichten dieser Art und glaube berechtigt zu seyn, die Glaubwürdigkeit aller derer, die uns bisher bekannt geworden, in Zweifel zu ziehen, bis uns einmahl eine — und wenn es auch nur eine wäre — so genau, so umständlich, so zuverlässig documentirte Geschichte einer verspäteten Geburt bekannt gemacht werden wird, daß jedem Zweifel der Zugang abgeschnitten bleibt.

Giebt es aber haltbare theoretische Gründe für die verspäteten Geburten? Pouteau sagt: „die Eier unter einer Henne werden nicht alle zu gleicher Zeit ausgebrütet. Aus einigen kommt das Küchlein 24, ja 48 Stunden früher, als aus andern. Beim künstlichen Ausbrüten hat man auf eine unläugbare Weise beobachtet, daß man die Ausbrütungszeit verlängern oder verkürzen kann, je nachdem man die Wärme vermehrt oder vermindert. Je wärmer bis auf einen gewissen Grad die Eier der Seidenwürmer liegen, desto eher werden sie ausgebrütet. Wenn nun die Brütezeit bei Thieren verschieden ist, warum sollte es nicht auch die Zeit der Schwangerschaft seyn?“

Mich

Mich dünkt aber, der Schluß, warum sollte nicht, ist nicht ganz bündig und wer zuviel beweiset, beweiset nichts. Denn wenn aus der Veränderlichkeit der Brütezeit folgen sollte, daß auch die Schwangerschaft veränderlich sey, so könnte es ganz und gar keinen Normaltermin für die Schwangerschaft mehr geben, der doch durch die ganze Welt im Norden und Süden bekanntlich einer und eben derselbe ist; und zwar bestätigt ihn eben die Analogie, die hier zu Gunsten der Veränderlichkeit dieses Naturzustandes angeführt wird, nemlich durch den im Uterus beständig fort herrschenden gleichen und ununterbrochenen Grad von Wärme, der beim Brüten nicht immer so ganz gleich seyn kann.

Ferner wird angeführt; das Daseyn von Zwillingen, ein sehr geräumiger Uterus, eine dauerhaftere Anhänglichkeit der Placenta — könnten Ursachen der Verzögerung der Geburt seyn.

Allein von den Zwillingen ist es längst erwiesen, daß sie in der Regel, wie einzelne Kinder, um die 40ste Woche zur Welt zu kommen pflegen. Der allzu geräumige Uterus ist der Einfall irgend eines Stubengelehrten, der nicht bedacht hat, daß diese angebliche Geräumlichkeit die Geburt mehr beschleunigen, als verzögern müßte. Und die Anhänglichkeit der Placenta

ver-

verzögert, wie man weiß, zwar oft die Nachgeburt, aber nicht die Geburt, auf welche sie keinen Einfluß hat.

Sollte Kummer, Gram, Sorge und Betrübniß über den Tod eines geliebten Mannes die Wärme im Uterus mindern und das Wachsthum der Frucht aufhalten können? Dies ist eine von den gewöhnlichen Behauptungen der Vertheidiger der Spätlinge und darauf zielt der Erzspötter **Voltaire**, wenn er einer Wittwe die Worte in den Mund legt:

Il mourut et le coeur rempli d'amertume,
Un an apres j'accouchai d'un posthume.

Um niemand Unrecht zu thun, will ich an der Betrübniß mancher Wittwe über den Tod ihres Mannes nicht zweifeln. Allein der Fall, daß eine schwangere Frau ihren Mann verliert, ereignet sich so oft und die Spätlinge sind doch so selten! Und wie viele Ursachen zu Kummer, Gram, Sorge und Betrübniß hat nicht manche schwangere Frau während bestehender Ehe? Und doch noch kein bestätigter Fall einer verspäteten Geburt durch eine so frequent vorkommende Ursache!

Aber „ist es nicht bekannt, sagt **Pouteau** wieder, daß Kinder zuweilen im siebenten oder achten Monat der Schwangerschaft geboren werden und beim Leben bleiben? Da nun die Natur,

tur, die Frucht zu ihrer Reife zu bringen, manchmahl weniger Zeit braucht, als gewöhnlich; warum sollte es nicht auch Fälle geben, wo sie mehrere Zeit dazu nöthig hat?“

Dies Argument ist wohl eins der schwächsten zu Gunsten der Spätlinge. Denn erstlich folgt das eine nicht aus dem andern; zweitens ist es falsch, daß ein siebenmonatliches Kind reif ist, wenn es auch beim Leben bleibt. Ein krankhafter Reitz verursacht die zu frühen Geburten. Ein gänzlicher Mangel des naturgemäßen Reitzes müßte die Ursache ihrer Verzögerung seyn. Ich sehe also noch keine Ursache, von meiner einmahl, und zwar aus Gründen angenommenen Meinung, abzugehen. Allenfalls glaube ich sehr liberal zu seyn, wenn ich zugebe, daß die Gründe und Gegengründe noch von keiner Seite ein entschiedenes Uebergewicht haben und daß die Möglichkeit der Verzögerung der Geburt vielleicht in der Folge durch ein entscheidendes Factum erwiesen werden könnte. Es ist vielleicht manches in der Natur noch möglich, wovon man jetzt den Grund nicht einsieht. Ob auch die nach Hufeland (s. oben) veränderte Constitution des weiblichen Geschlechts hierauf einen Einfluß behaupten dürfte, muß die Zeit lehren.

Vielleicht wird uns auch Herr Osiander mit der Zeit die Gründe offenbaren, die ihn veran-

veranlaßt haben (s. Grundr. der Entb. K. Th. I. Kap. 12.), die Möglichkeit der Verspätung einer Geburt in Mutterleibe gerade bis auf 6 Wochen über den Termin und nicht weiter festzusetzen.

Bis dahin nun, daß die Zeit uns hierüber etwas Gewisses lehren wird, hat uns die Königlich Preußische Gesetzgebung außer Verlegenheit gesetzt, indem sie im Allgemeinen Landrecht verordnet hat, daß ein bis zum 302ten Tage nach dem Tode des Ehemanns gebornes Kind als aus rechtmäßiger Ehe erzeugt angesehen werden solle. Und die Gesetzcommission hat entschieden (s. Klein Annalen ꝛc. B. XI. S. 297.), daß auch bei Zwillingsgeburten die in dem Zeitraume bis zum 302ten Tage nach dem letzten Beischlafe gebornen Kinder für Kinder aus dieser Ehe zu halten seyn. Doch werden für uneheliche, bei Alimentationsklagen nur 288 Tage angenommen. Bei ehelichen wird also etwas auf den moerorem der Wittwe gerechnet.

Die Gesetzgebung hat wohl freilich ihre bewegenden Ursachen, dergleichen Gesetze zu geben, ohne auf ihre Uebereinstimmung mit den Naturgesetzen zu achten. Aber dem Naturkundigen bleibt es doch auch überlassen, nach den ihm eigenen Grundsätzen über solche Gesetze zu urtheilen. Rabelais sagt in seiner Kraftsprache (s. Gargantua. Liv. I. Ch. 2.):

Moin-

Moiennant les quelles loix les femmes vefves peuvent franchement jouer du ferre croupiere a tous ennuis et toutes reſtes deux mois apres le trepas de leurs maris.

Wenn unſere Wittwen nicht zwei Monate Zeit behalten, ſo bleiben ihnen doch 20 Tage übrig, um ſich der Erbſchaften ihrer Männer, mittelſt eines Poſthumus, der immer noch binnen der geſetzlichen Friſt erſcheinen wird, zu verſichern.

Uebrigens wird es kaum nöthig ſeyn zu erinnern, daß in dieſem Aufſatz nur von dem Aufenthalt eines lebendigen Kindes in der Gebärmutter die Rede ſeyn konnte. Die Conceptionen außerhalb der Gebärmutter machen eine Ausnahme von der Regel und noch exiſtirt kein Beiſpiel, daß durch eine Operation ein auſſer dem Uterus erzeugtes und gereiftes Kind lebendig erhalten worden wäre. Daher auch die Geſchichte einer Bauchſchwangerſchaft, die gegen drei Jahre dauerte und wobei das Kind zuletzt durch den Bauchſchnitt noch lebend aber ſcheintodt herausgenommen wurde (ſ. Beobachtungen der K. K. Med. Chir. Academie zu Wien B. I. und Salzb. med. Chir. Zeit. 1802. I. 20.) unter die äußerſt ſeltenen und beinah unglaublichen gehört.

V.

V.

Ueber simulirte Krankheiten.

Wie tief und bis zu welchem Grad der verworfenſten Niedrigkeit der Karakter des Menſchen herunter ſinken kann, dies zeigt ſich am deutlichſten in der Geſchichte der ſimulirten Krankheiten. Aber eben deswegen, weil es der gerichtliche Arzt bei der Unterſuchung dieſer Krankheiten mit der ſchlechteſten und zugleich abgefäumteſten Gattung von Menſchen zu thun hat, ſo iſt gerade dieſer Theil ſeiner Geſchäfte einer der ſchwierigſten und für ihn der unangenehmſten. Eine der am öfteſten vorgeſchützten und oft mit ſehr vieler Kunſt ſimulirten Krankheiten iſt die

Epilepſie. Zwei mir ſelbſt vorgekommene ſehr künſtlich geſpielte Epilepſien habe ich in mei-

nen Schriften beschrieben (s. Neue gerichtl. Med. Beob. B. I. No. 1. und Materialien für die St. A. K. und J. P. B. II. S. 104.), wohin ich hier verweisen muß. Die Wiedemannin blieb ihrer Methode, nach Willkühr in Zuckungen zu verfallen, bis in ihren Tod getreu, welcher den 3ten Nov. 1801. bei dem großen Sturm erfolgte. Der Pregel trat aus, überschwemmte die Festung und diese Person ertrank in dem Verschlag, in welchem sie durch Urtheil und Recht eingeschlossen war und aus dem sie sich nicht retten konnte.

Den andern simulirt epileptischen Berends habe ich nach seiner ausgestandenen Strafe aus den Augen verloren.

Schmerzhafte Krankheiten. Eine der seltsamsten Geschichten von vorgespiegelten Schmerzen aus niederträchtigen Absichten erzählt Lentin (Beitr. zur ausüb. A. W. I. p. 411.). Eine gemeine Dirne, an deren Brüsten auch nicht der geringste Fehler äußerlich zu entdecken war, klagte, in Verabredung mit ihrer Mutter, über unausstehliche Schmerzen in einer Brust und wußte es dahin zu bringen, daß man beschloß, ihr diese Brust abzunehmen. Die abgenommene Brust wurde untersucht und ohne Tadel befunden. Inzwischen hatte die Dirne viele Wohlthäter für sich zu interessiren gewußt, daher sie

auch

auch bis zu ihrer Wiederherstellung gut verpflegt wurde. Kaum war sie genesen, so fing sie an, über ähnliche Schmerzen in der andern Brust zu klagen. Auch diese wurde abgenommen und die Operirte abermahls gut verpflegt. Nun ist sie wieder genesen und fängt an, über Schmerzen in einer Hand zu klagen, mit der Bitte, ihr auch diese abzunehmen. Jetzt aber schöpfte man Verdacht und der Betrug wurde entdeckt. Der Dirne und ihrer niederträchtigen Mutter Absicht war, von der gutartigen Wohlthätigkeit ihrer Mitbürger den möglich größten Vortheil zu ziehen und bei Wohlleben ihre Tage im Müßiggang zuzubringen. Wäre eine solche Geschichte wohl glaublich, wenn sie nicht ein Mann, wie Lentin, erzählte?

Ausführungen fremdartiger Dinge. Hieher gehört die Geschichte einer vorgespiegelten Steinkrankheit; die Betrügerin war eine Baronesse U**, welche sich Steine in die Vagina schob und sie beim Urinlassen fallen ließ (s. Nord. Archiv für Nat. K., Arzn. W. und Chir. St. II. 2. p. 104.). Diese Person simulirte auch epileptische Convulsionen, aus welchen sie aber in unwillkührliche Krämpfe verfiel. Bei der eben erwähnten Wiedemannin habe ich eben diese Erscheinung wahrgenommen.

Verschlucken seltsamer Dinge. Dr. Krüger erzählt (bei Hufeland Journ. der prakt. H. K. B. XIII. St. 3. No. V.) die Geschichte eines angeblichen Messerschluckers, welcher ein Blatt von einer Scheere, ein Messer von 3 Zoll mit dem Heft und einen eisernen Hammer ohne Stiel verschluckt zu haben vorgab und damit den Dr. Ritter sehr lange täuschte, indem er ihm mehrere Jahre hindurch Nachricht von den angeblichen Zufällen ertheilte, die er zu leiden hätte. Dr. Krüger öffnete den Leichnam des Peters (angeblichen Kranken) nach seinem Tode und fand von alle den vorhin erwähnten Dingen gar nichts. Sollten wohl die ältern Messerschlucker-Geschichten auch unter die Rubrik der simulirten Krankheiten gehören?

Enthaltung von Speise und Trank. Man ist nun bereits hinlänglich mit der Geschichte der Anna Maria Kienker zu Borgloh im Osnabrückschen bekannt, welche nach des Dr. Schmidtmann ausführlichem Bericht (Hannover 1800) bereits 18 Monate ohne Speise und Trank gelebt haben sollte; deren Künste und Betrug aber Dr. Schelver entdeckte. Die Mühe, die sich Schmidtmann bei der Untersuchung dieses Vorfalls gegeben hatte, ohne jedoch der Sache auf den Grund zu kommen, ist ein Beweis, wie viel ausdauernde Geduld und wie viel Scharfsinn dazu gehört,

um

um in solchen Fällen, wo alles auf Betrug angelegt ist, wo auch sogar bisweilen Pfaffenlist mitspielt, hinter die Wahrheit zu kommen. Schmidtmann ist in diesem Fall weniger zu tadeln als zu bedauern.

Die medicinische Fakultät und sämmtliche Aerzte in Strasburg wurden vor etwa 60 oder 70 Jahren durch ein Weib getäuscht, welche sich mit einem ungeheuren Bauch in der Stadt herum trug und viel Allmosen einerndtete. Man erschöpfte sich in Muthmaßungen über die Beschaffenheit dieser außerordentlichen Geschwulst. Eine Untersuchung aber wollte das Weib nicht gestatten, weil sie ein Gelübde gethan hätte (sie war katholischer Religion), sich nie von einer Mannsperson berühren zu lassen.

Als dies Wunder nun einige Jahre hindurch angestaunt worden war, so verbreitete sich mit einem Mahl das Gerücht, daß die Kranke eine Wallfahrt nach einem wunderthätigen Marienbild anstellen sollte. Ehe aber die Reise vor sich ging, wurde sie einen Morgen todt im Bette gefunden.

Und siehe da! Der Bauch lag in einer Ecke und bestand in einem Ballen von alter Leinwand voll Ungeziefer, der 19 Pfund wog.

In meiner Jugend hörte ich so sehr oft von diesem neunzehn Pfund Lumpenbauch sprechen, daß mir die Geschichte immer gegenwärtig ist, so oft ich auf die Materie von simulirten Krankheiten komme.

Die Schriftsteller erzählen mehrere solche Fälle. Ich wollte hier nur einige merkwürdige Beispiele, die ich zum Theil aufgezeichnet fand, zusammen stellen.

Digitized by Google

VI.

Ueber

Geistesverirrungen.

Eine für die gesammte Menschheit, für den Philosophen, für den gerichtlichen und für den praktischen Arzt — wenn man will, auch für den Theologen wichtige Materie.

Daß ich dieselbe hier nur in gerichtlich-medicinischer Rücksicht behandle, bedarf hoffentlich weder einer Erinnerung, noch einer Entschuldigung.

Zwar nutzen wir gern die Belehrungen der Philosophen über diesen Gegenstand, so wie auch die Erfahrungen und Versuche der praktischen Aerzte, die Behandlung und Wiederherstellung der Irren betreffend (man sehe Pinel, Haslam u. a. m.), aber immer in Anwendung auf unsern

unsern Zweig der Arzneiwissenschaft, der uns hier der wichtigste ist.

Die Gerechtigkeitspflege, welche auch hier die Gründe zu ihren Beschlüssen in dem Gebiet der Rechtsgelahrtheit vermißt, ruft in denjenigen Fällen, wo entweder ein Mitbürger unfähig scheint, seine eigene oder des Staats Geschäfte zu führen — oder wo die Frage entsteht, ob einem Verbrecher seine begangene Missethat zuzurechnen sey oder nicht — die Kenntnisse der Aerzte zu Hülfe, um sich von der wohl oder übel bestellten Gemüthsbeschaffenheit eines Menschen zu belehren und zu überzeugen.

Um der Wichtigkeit der Sache willen haben die neuern Preußischen Verordnungen fest gesetzt, daß bei jeder Untersuchung dieser Art, außer den zur Legalität nöthigen Rechtsgelehrten, zwei praktische Aerzte zugezogen werden sollen.

Warum aber Aerzte? warum nicht Philosophen? Zu dieser Frage veranlaßt mich folgende Stelle in Kants Anthropologie §. 41. — „Das Irrereden (delirium) des Wachenden im „fieberhaften Zustande ist eine körperliche Krank„heit und bedarf medicinischer Vorkehrungen. „Nur der Irreredende, bei welchem der Arzt keine „solche krankhafte Zufälle wahrnimmt, heißt „verrückt; wofür das Wort gestört nur ein „mildernder Ausdruck ist. Wenn also jemand

„vorsetz-

»vorsetzlich ein Unglück angerichtet hat, und nun, »ob und welche Schuld deswegen auf ihm hafte, »die Frage ist, mithin zuvor ausgemacht werden »muß, ob er damahls verrückt gewesen sey oder »nicht, so kann das Gericht ihn nicht an die »medicinische, sondern müßte (der Incompe»tenz des Gerichtshofes halber) ihn an die »philosophische Fakultät verweisen. Denn die »Frage: ob der Angeklagte bei seiner That im »Besitz seines natürlichen Verstandes- und Beur»theilungsvermögens gewesen sey, ist gänzlich »psychologisch und, obgleich körperliche Ver»schrobenheit der Seelenorganen vielleicht wohl »bisweilen die Ursache einer unnatürlichen Ueber»tretung des (jedem Menschen beiwohnenden) »Pflichtgesetzes seyn möchte, so sind doch die »Aerzte und Physiologen überhaupt noch nicht »so weit, um das Maschinenwesen im Men»schen so tief einzusehen, daß sie die Anwandlung »zu einer solchen Greuelthat, daraus erklären, »oder (ohne Anatomie des Körpers) sie vorher »sehen könnten und, eine gerichtliche Arznei»kunde (medicina forensis) ist — wenn es »auf die Frage ankommt: ob der Gemüthszu»stand des Thäters Verrückung oder mit gesun»dem Verstande genommene Entschließung ge»wesen sey? — Einmischung in fremdes Ge»schäft, wovon der Richter nichts versteht, we»nigstens es, als zu seinem Forum nicht gehörend, »an eine andere Fakultät verweisen muß.“

So

So weit Kant. Ich habe schon anderswo (N. verm. med. Schr. I. p. 64.), diese Stelle, deren Inhalt der bisherigen Competenz der Aerzte entgegen ist, als auffallend angeführt, aber im Gefühl der großen Verehrung, die jeder Gelehrte Kanten schuldig ist, derselben bloß die Zach. Platnersche Schrift, wodurch den Aerzten das Recht der Gemüthszustandes-Untersuchungen allein zugestanden wird, entgegengesetzt. Die Kunstrichter wollten indessen an der alten Psychologie des wackern Z. Platner kein Behagen mehr finden, vermuthlich weil er kein Naturphilosoph im neuern Sinne war, seine Gründe fand man unhinlänglich, und so scheint denn Kants Behauptung bis jetzt unwiderlegt geblieben zu seyn. Da ich also hier auf diese Materie zurückkomme, so muß ich schon einen Versuch machen, den Handschuh, welchen Kant der medicinischen Fakultät und besonders der medicina forensis hier zuwirft, aufzunehmen und einen Ritt mit ihm zu wagen. Wenn man einem großen Manne lange unter die Augen gesehen hat, so vermindert sich die Furcht vor ihm, man wird dreister.

In der That kann nur Kants Name die angeführte Stelle vor dem Tadel einer unrichtigen Ansicht der Sache schützen; und das errare humanum est, findet hier die vollkommenste Anwendung. Sollte dem scharfen Denker, nachdem

dem er zugegeben hat, daß bei dem Irrereden mit Fieber ein krankhafter Zustand des Körpers zum Grunde liege, nicht eingefallen seyn, aus der Analogie zu schließen, daß dies auch bei dem Irrereden oder Verrücktseyn ohne Fieber der Fall seyn möchte? Bei dem einen wie bei dem andern wird das Seelenorgan durch körperliche, aber impalpable Ursachen unrichtig afficirt und die Seele in ihren Verrichtungen irre geführt. Denn wer wollte wohl behaupten, daß beim Wahnsinn die Seele an sich litte? Sollte sie nicht von den Banden des Körpers befreit in ihre ursprüngliche Integrität zurückkehren? Körperliche Krankheit ist also nicht nur vielleicht und bisweilen, sondern gewiß und immer da, wenn sie auch so tief verborgen liegt, daß der Arzt sie nicht entdecken kann, sondern nur die entfernten Ursachen — mehrentheils Leidenschaften, welche so mächtig auf den Körper wirken — aufzufinden vermag. Dies ist der Grund, warum die Gerichte sich nicht an die philosophische sondern an die medicinische Fakultät wenden, wenn es wegen der muthmaßlichen Gemüthsverirrung eines Delinquenten zweifelhaft ist, ob ihm das Verbrechen zugerechnet werden könne, oder nicht. Die Frage ist also denn nicht gänzlich psychologisch, wie Kant meint; aber zugegeben, sie wäre es, von welcher heutigen Secte müßte denn der Philosoph seyn, an den sich die Gerichte zu wenden hätten? Ein kritischer? Ein Ichphilosoph?

soph? Ich meines Orts zweifle sehr, ob ein Gutachten a priori und aus transcendentalen Principien construirt dem Gericht Genüge leisten würde. Also ein empirischer Psycholog? Nun das ist ja der Arzt; er allein ist der wahre Naturphilosoph, nicht nach Schellingschem transcendentalen Sinn, sondern nach dem richtigern, den Baco von Verulam angab; er allein forscht an der Hand der Erfahrung nach dem wechselseitigen Einfluß der Seele auf den Körper und des Körpers auf die Seele, und dies ist der einzige Weg in zweifelhaften Fällen über den Gemüthszustand eines Menschen der Sache auf den Grund zu kommen. „Arzneiwissenschaft und Seelenlehre, sagt C. C. E. Schmid (Empirische Psychologie p. 64.) sind sich so nahe verwandt und leisten einander wechselsweise so unentbehrliche Dienste, als Körper und Seele selbst einander in ihren Verrichtungen und Wirkungen wechselseitig bestimmen, unterstützen oder verhindern. Wie man auch immer diese Wechselverbindung verstehen oder erklären, oder vielmehr, wie man etwa beweisen mag, daß sie keiner eigentlichen Erklärung fähig sey, so ist sie doch selbst von jeher allgemein als Thatsache anerkannt worden, und die tiefere Forschung beider Principien des Menschen und ihrer Gesetze hat immer merkwürdigere und auffallendere Verhältnisse zwischen denselben gezeigt.“ Hierauf gründen sich die Rechte der hier so sehr

in

in Schatten gestellten Medicina forensis; sie mischt sich nicht in ein fremdes Geschäfte, behauptet aber ihre Competenz gegen ungerechte Angriffe. Uebrigens wünschte ich, es möchte einmahl den Gerichten gefallen, die Gemüthszustandes-Untersuchungen den Philosophen zu übertragen, um einen Versuch zu machen, wie viel besser diese sich dabei benehmen würden, als die Aerzte. Es käme auf eine oder die andere Probe an. Bis dahin muß sich schon die Medicina forensis mit diesem Gegenstande, als zu ihrer Competenz gehörig, befassen.

Ueber Melancholie, Wahnsinn, Manie u. s. w. ist sowohl von Philosophen, als von Aerzten viel geschrieben worden; besonders hat man sich von beiden Seiten her bemüht, eine richtige Definition und eine erfahrungsmäßige Bestimmung der verschiedenen Gattungen des Wahnsinns aufzustellen. Ob die Philosophen in dieser Bemühung glücklicher gewesen sind, als die Aerzte, und sonach berechtigt seyn möchten, in zweifelhaften Fällen vorzugsweise von den Gerichten zu Rathe gezogen zu werden? dies wird sich aus der Vergleichung dessen, was von den beiderseitigen Gelehrten hierinnen geleistet worden ist, ergeben. Was zuvörderst die noch bis jetzt vermißte richtige Definition des Wahnsinns

betrifft, so sollte sie allerdings von den Philosophen, die uns in Aufhellung der Begriffe vorangehen sollen, am ersten zu erwarten seyn. Man versteht — wenigstens war es vordem so — unter einer Definition einen in deutlichen, allgemein verständlichen Worten ausgedrückten vollständigen Begriff der zu definirenden Sache. Solche Definitionen liefern uns aber die neuern Philosophen nicht mehr, sondern sie geben uns Räthsel auf, aus welchen man das Definirte, wenn man es nicht schon vorher weiß, als Motto herauszuklauben Mühe hat. Belage zu dieser Beschuldigung könnte ich viele anführen; ich bleibe aber bei meinem Gegenstande.

Kant redet in seiner Anthropologie (s. p. 124. sqq.) von den Schwächen und den Krankheiten der Seele. Die oberste Eintheilung sey, sagt er, die in die Grillenkrankheit, Hypochondrie und das gestörte Gemüth. Bei der ersten sey sich der Kranke wohl bewußt, daß es mit dem Laufe seiner Gedanken nicht richtig zugehe, er sey aber nicht fähig, den Gang derselben gehörig zu richten. Das zweite (das gestörte Gemüth) ist, sagt der Verfasser, ein willkührlicher Lauf seiner Gedanken, der seine eigene (subjektive) Regel hat, welche aber den (objektiven) mit Erfahrungsgesetzen zusammenstimmenden zuwider läuft.

Ich

Ich gestehe mein Unvermögen, aus dieser Definition den eigentlichen Begriff des Wahnsinns herauszufinden. Sie ist vielleicht philosophisch richtig, aber nicht zum Gebrauch des gerichtlichen Arztes geeignet. Weiter unten (s. 125. lin. ult.) erhalten wir per parenthesin eine andere kürzere Definition der Gemüthskrankheit, d. i. des Wahnsinns. Man versteht darunter, sagt Kant, eine schwermüthige Verschrobenheit des innern Sinnes. Diese Definition ist zwar kürzer und bestimmter; aber das hier gebrauchte Wort Verschrobenheit ist minder deutlich als das Wort Wahnsinn selbst. Es liegt also in dem Definirten schon mehr Deutlichkeit als in der Definition; diese ist folglich ganz entbehrlich.

Ein anderer Philosoph aus der ältern Schule, Meiners (s. Seelenlehre Kap. 13. S. 55.) ist so behutsam, daß er sich nicht getraut den Wahnsinn zu definiren. Er sagt: »der Zustand des Wahnsinns ist so mannigfaltig, »und vielen andern Zuständen so nahe verwandt, »daß es fast unmöglich ist, ihn vollständig und »richtig zu erklären, und durch allgemeine und »doch bestimmte Merkmahle von den Zuständen »des Traums, des Fiebers, der Schwärmerei »und mancher Leidenschaften zu unterscheiden.« Wahr und richtig! der Zustand des wirklichen Wahnsinns gränzt so nahe an so manche Modi-

fications

fications in den Gemüthern der nicht Wahnsinnigen, daß die Gränzlinien schwer, ja vielleicht unmöglich zu ziehen sind, und an dieser Klippe sind auch schon die meisten Definitionen des Wahnsinns gescheitert. Man kennt in jeder Stadt und beinahe an jedem Orte Menschen von solcher Eigenheit in der Gemüths- und Denkungsart, daß sie dicht an der Gränze des Wahnsinns hinstreifen, ohne deswegen wahnsinnig zu seyn, und beinah ein jeder sich auszeichnender Kopf hat einen Anstrich von Wahnsinn.

Wenn uns nun die Philosophen von Profession — denn mehrere anzuführen wird unnöthig seyn — nicht genügen, so wollen wir zu denjenigen Schriftstellern übergehen, welche wir als philosophische Aerzte kennen.

Nach Erhard (Beytr. zur philos. Anthropologie. B. II. p. 3.) ist Melancholie, oder welches eben dasselbe ist, Wahnsinn „eine durch die Phantasie (nicht durch Triebe oder falsche Anschauungen) unwillkührliche (deswegen noch nicht unvermeidliche) dauernde Bestimmung des Begehrungsvermögens.“ Bei der Narrheit (Hypochondrie) sey dieses Begehrungsvermögen durch eine täuschende Vorstellung nicht bloß bestimmt, sondern befriedigt; bei der Raserei aber sey gar keine erkennbare Bestimmung desselben durch zusammenhängende Vorstellungen mehr wahrzunehmen. — Diese Erklärung

klärung oder Definition gehört in die Rubrik der jetzigen Modedefinitionen. Sie ist ein philosophisches Räthsel, dessen Motto Wahnsinn seyn soll, das aber der Verfasser hinzusetzen mußte; sonsten ich wohl zweifle, ob es ein Oedipus errathen haben würde?

Besser und kürzer sagt E. Platner (Quaest. med. for. I. p. 1.): „quo ego nomine (i. e. *amentiae*) omnem communiter complector animi affectionem mentis vel rationis lumine carentem.“ Zu teutsch: Wahnsinn ist ein Zustand der Seele, in welchem sie das Licht der Vernunft entbehren muß. Eine beinahe untadelhafte Definition, wider welche ich nur etwa die grammaticalische Erinnerung zu machen hätte, ob das Wort mens mit ratio wohl in einerlei Sinn genommen werden könne? Inzwischen ist ihr Urheber ein zu guter Lateiner, als daß ich mit ihm hierüber viel rechten möchte. Ich wünschte aber auch, daß die Zweideutigkeit, welche hieraus für die Definition entsteht, durch einen richtiger bestimmten Sinn der Worte vermieden worden wäre.

„Vesania, sagt Reil (s. Differt. functiones organo animae peculiares. §. 27.): est *morbus organi animae diuturnus* et quidem morbus *facultatis ipsius repraesentandi* et *judicandi*, quo regnante coenaestheses, sensa-

tiones, imaginationes et judicia et his positis etiam appetitiones et aversationes praeter regulam eveniunt, nec sibi inter se, nec rei repraesentatae ullatenus respondent.“ Zu teutsch: Wahnsinn ist eine langwierige Krankheit des Organs der Seele und zwar insbesondere der Vorstellungs- und Urtheilskraft, während deren alles Gemeingefühl, Empfindungen, Einbildungen und Urtheile, folglich auch alle Begehrungs- und Verabscheuungsacte unregelmäßig vor sich gehen und weder unter sich noch mit der vorgestellten Sache selbst übereinstimmen. — Diese Definition umfaßt viele, vielleicht die meisten Arten des Wahnsinns, paßt aber nicht auf alle: Denn nicht bei allen Wahnsinnigen sind die Seelenkräfte so allgemein lädirt und in Unordnung, daß sie nicht manche richtige Perceptionen haben und manche richtige Urtheile fällen sollten. Richtiger hätte sich Reil ausgedrückt, wenn er gesagt hätte: im Zustande des Wahnsinns sind entweder das Gemeingefühl, oder die Empfindungen, oder die Einbildungskraft bei den Kranken so unregelmäßig beschaffen, daß ihre Urtheile, besonders über gewisse Gegenstände irre geleitet und verkehrt werden. Auch ist es nicht logisch richtig, zu sagen: est morbus facultatis repraesentandi etc. Denn ein Vermögen kann nicht krank seyn, sondern nur die naturgemäße Ausübung desselben kann gestört seyn. Uebrigens gesteht der Verfasser, so wie

Mei-

Meiners, daß die Definition des Wahnsinns eine schwere Aufgabe sey, indem die Gränzen zwischen Vernunft und Wahnsinn schwer zu bestimmen sind.

Dufours (Vers. über die Verrichtungen und Krankh. des menschl. Verstandes §. 201.) sagt: er begreife unter der gemeinschaftlichen Gattung aller Gemüthskrankheiten „jene Verwirrung des Verstandes, durch die es geschiehet, daß ein Mensch im wachenden Zustande von Dingen, über welche alle andere Menschen auf einerlei Art denken, unrichtig urtheilt; doch mit der Bedingung, daß diese Verwirrung von der Wirkung der innern Sinne und nicht von Fehlern der äußern Sinne abhängt.“ — Ich brauche nicht zu erinnern, daß diese Definition unlogikalisch und unrichtig ist. Sollte wohl derjenige, der mittelst einer eigenen (richtigen oder unrichtigen, thut nichts zur Sache) Ansicht der Dinge anders von einer Sache urtheilt, als der große Haufe, wahnsinnig seyn? Dafür bewahre uns der Himmel!

Schmidt (s. Classification der Begriffe von den verschiedenen Seelenkrankheiten in Hufeland Journ. B. XI. St. 1. S. 7.) nennt: „Jede merkliche Störung in dem zweckmäßigen (natürlichen) Gebrauch der Seelenkräfte, so fern dieselbe aus innern organischen

Ursachen zunächst entspringt, eine Seelenkrankheit.“ — Dagegen läßt sich verschiedenes erinnern. Herr Schmidt, welcher in der hier angeführten Classifikation sehr philosophisch genau zu Werke geht, ist nicht Philosoph genug, wenn er die Störung des Gebrauchs der Seelenkräfte eine Krankheit nennt: Dies ist sie nicht, sie ist nur das Symptom einer Krankheit; und wenn er in den folgenden Worten das momentane Verrücktseyn (vermuthlich das delirium febrile) und den momentanen zweckwidrigen Gebrauch der Seelenkräfte (worin besteht dieser?) mittelst seiner Definition von den Seelenkrankheiten ausgeschlossen zu haben glaubt, so hat er, eben nach seiner Definition unrecht, da der febrilische Wahnsinn eben so, wie der chronische aus innern organischen Ursachen entspringt. Das Acute und das Chronische bei einer Krankheit und den davon abhängenden Wirkungen macht keine wesentliche, sondern nur eine zufällige Verschiedenheit aus; und es ist zwischen dem acuten und dem chronischen Wahnsinn gewiß mehr Aehnlichkeit, als man gewöhnlich zulassen will.

Hier will ich die Reihe der Philosophen und der philosophischen Aerzte, ohnerachtet ich sie wohl noch vermehren könnte, schließen. Man sieht aus den angeführten Definitionen, daß ihre Begriffe vom Wahnsinn nicht übereinstimmend

stimmend sind und daß ein jeder sich nach der ihm eigenen Ansicht oer Sache darüber ausgedrückt hat.

Die Aerzte, welche entweder in praktischer oder in gerichtlich-medicinischer Hinsicht vom Wahnsinn gehandelt haben, fanden zum Theil nicht nöthig, den Wahnsinn zu erklären oder zu definiren, indem sie für bekannt annahmen, daß darunter ein krankhafter, dem Zustand der Vernunft entgegengesetzter Zustand verstanden werde. Andere haben indessen auch ihre eigenen Definitionen vom Wahnsinn gegeben. Ich will einige anführen.

Es sey schwer, sagt Müller, (Entw. d. gericht. A. W. B. II. Kap. 3. §. 32.) den Charakter des Wahnsinns allgemein und vollkommen bestimmt anzugeben; nicht nur weil die Kriterien bei verschiedenen verschieden, sondern auch weil die nicht verschiedenen schwer auf alle Fälle anzuwenden sind. Inzwischen erklärt er sich doch (§. 34.) dahin; „der Wahnsinn bestehe allgemein darin: daß gewisse sehr offenbare und nach allgemeinen Erfahrungen allgemein festgesetzte Empfindungsarten unverbesserlich verfälscht und gewisse sichtbar unschickliche Ideen mit einander verbunden sind.“ — Der Verfasser hat diese Vorstellungsart aus Tiedemann (Untersuchungen

chungen über den Menschen) entlehnt; sie gehört also unter die philosophischen und, wie mich dünkt, weder unter die sehr deutlichen noch allzugenauen. Sie paßt nicht auf alle Gattungen von Wahnsinn.

Die Engländer scheinen sich vor andern ein eigenes Studium aus diesem Gegenstand gemacht zu haben; wie solches aus der nicht geringen Anzahl von Schriften über den Wahnsinn zu schließen ist, die von Britten herrühren; z. B. Arnold, Perfect, Pargeter, Haslam, Crichton, von welchem ich sogleich ein mehreres anführen werde, Jac. Sims u. a. m. Besonders musterhaft ist ihre Behandlung der Wahnsinnigen; wenn auch die Begriffe, die sie von dieser Krankheit angeben, nicht immer die richtigsten sind; so sagt z. B. der eben angeführte Jac. Sims: (Memoirs of the Med. Society of London, Vol. V. N. 37.) „Wahnsinn sey Verschiedenheit im Denken, Sprechen und Handeln von dem großen Haufen des Menschengeschlechts, die nicht von größern Einsichten, Unwissenheit oder Vorurtheil entspringt.“ — Ich zweifle, ob sich jemand mit dieser Definition begnügen wird.

In der ersten Ausgabe meines Systems der gerichtl. Arzneiwissenschaft (§. 400.) definirte ich den Wahnsinn, als „denjenigen krankhaften Zustand

Zustand der Seele, in welchem sie unfähig ist, die Verhältnisse der Dinge gehörig einzusehen, sich von den äußern Gegenständen richtige Begriffe zu machen und die Gedanken gehörig an einander zu reihen.“ — Ein Recensent (A. L. Z. 1796. No. 49. S. 386.) machte hierauf die Bemerkung, die ganze Classe der Verstandesverrückungen sey den meisten Aerzten ein gleichsam nur dem Namen nach bekanntes, ihrer wahren Beschaffenheit nach aber ein fast noch völlig unbekanntes Land. Bis jetzt seyn noch alle Aerzte, (leider! auch die Philosophen) an der Definition des Wahnsinns gescheitert. Auch die meinige sey zu enge. Bei jeder Art des Wahnsinns mache eine krankhafte Beschaffenheit des Bewußtseyns die Hauptsache aus: die Bestimmung der Verschiedenheit dieses krankhaften Zustandes und der Arten seiner Aeußerungen würde uns die Arten und die Gattungen der Verrücktheit darstellen.

Diese Bemerkung ist scharfsinnig, aber allzu weit umfassend. Es giebt nach Reil drei Hauptarten von Wahnsinn; 1. die vom krankhaften Gemeingefühl, 2. die von übelbeschaffenen Sinnorganen, 3. die von unregelmäßiger Einbildungskraft. Ich bin zwar hierüber nicht ganz mit Reil einverstanden, indem kein Wahnsinn von übelbeschaffenen Sinnorganen entsteht; auch möchte ich nicht sagen, es gebe

einen

einen Wahnsinn von krankhaftem Gefühl; — aber ich gebe eine Gattung von Wahnsinn mit krankhaftem Gemeingefühl zu. Dies ist es auch wohl, was mein Recensent meint. Daß aber dieses fehlerhafte Selbstgefühl die Hauptsache bei jeder Art von Wahnsinn ausmache und daß die Verschiedenheiten des Wahnsinns von der Verschiedenheit des fehlerhaften Selbstgefühls hergeleitet werden sollten; dies kann nicht zugestanden werden. Wo würden wir die Merkmahle dieser Verschiedenheiten hernehmen können?

Der scharfsinnige Crichton, der in seinem lehrreichen Werk (über Natur und Ursprung der Geisteszerrüttung ꝛc. Leipz. 1798.) seinen Gegenstand vorerst mehr physiologisch beleuchtet, als pathologisch abhandelt, erklärt den Wahnsinn durch die Verwechslung fehlerhafter Wahrnehmungen mit Wirklichkeiten. — Auch diese Definition scheint mir zu eng und nicht alle Gattungen von Wahnsinn umfassend.

Mein Lieblingsautor über diese Materie, Pinel (s. Abhandlung über Geistesverirrungen ꝛc. Wien 1801.), dessen Beobachtungen über Wahnsinn und Wahnsinnige und deren Behandlung ich nach einer mehr als zwanzigjährigen Aufsicht über ein ziemlich volkreiches Irrhaus beinah durchgängig bestätigt finde — Pinel vermeidet es, so viel ich sehe, in seinem

nem ganzen Buch, den Wahnsinn zu definiren, bemerkt aber (p. 150.), als eine ziemlich allgemeine Erscheinung, daß die Wahnsinnigen durchgehends von einer alle anderen ausschließenden Vorstellung beherrscht werden, die sie in alle ihre Reden verweben, und die alle ihre Geistesvermögen zu verschlingen scheint. So sagt auch Gall (Philos. med. Unters. S. 193.): „Die Irren gehen meistens von einer Idee aus, die sie entweder zuvor lange beschäftigt oder sehr gerührt hatte. Auf sie beziehen sie alles und alles muß mit ihr in eine Verbindung gebracht werden. Dadurch entsteht in der Seele des Kranken eine eigene Welt: Er verbindet nicht nach dem Eindruck der Sensationen, sondern alles nach der herrschenden Idee, worunter sich die Sensationen dunkel vermischen.“ Diese Bemerkung ist in Rücksicht der eigentlich Wahnsinnigen sehr wahr, und so allgemein, daß man diese ausschließende Vorstellung, so viel ich einsehe, für das vornehmste Merkmahl des Wahnsinns annehmen kann.

Aus dem bisher Vorgetragenen ist ersichtlich, daß es so viele Definitionen des Wahnsinns, als Schriftsteller über den Wahnsinn giebt. Soll ich die große Anzahl dieser Definitionen noch mit einer neuen zu vermehren wagen? Ich will es versuchen. — Wahnsinn ist Symptom einer körperlichen, idiopathischen oder consensuellen Krankheit des Seelenorgans, welche sich mittelst

einer

einer haftend gebliebenen falschen Vorstellung durch die Verkehrtheit im Gebrauch der Seelenkräfte äußert.

Ich gebe indessen diese Definition nur als einen Versuch.

Meine so eben gegebene Definition des Wahnsinns hat vorerst schon, wie viele andere, die Unbequemlichkeit, daß sie den Blödsinn ausschließt, den wir also als einen eigenen, mit dem Wahnsinn nur verwandten Zustand werden darstellen müssen. Ich glaube davon das Nöthige in meinem System (§. 409. sqq.) gesagt zu haben, und weiß hier weiter nichts hinzuzusetzen, als daß ich zu den Blödsinnigen, d. i. zu den mit mehr oder weniger unvollkommenen Seelenkräften versehenen, den Kindern ähnlichen, wenn schon erwachsenen Menschen, auch noch die Taubstummen rechne, bei welchen, wie bekannt, die Seelenkräfte, ohne die größte Mühe und Anstrengung, keine Kultur zulassen.

Auch finden wir bei den besten Schriftstellern, welche die Geistesverirrungen in Classen gebracht haben, des Blödsinns als eines eigenen Genus gedacht. Man sehe Dufours (lib. cit. §. 202.) Pinel (lib. cit. No. XVII. p. 172.) und Crichton (lib. cit. p. 509.), welcher auch

auch Unterarten oder Gattungen dieses Zustandes angiebt, die aber nur bloß Modificationen oder besondere Aeußerungen des Blödsinns sind. Doch genug hiervon. Um wieder auf den eigentlich sogenannten Wahnsinn (delirium) zurückzukommen, welche Verschiedenheit finden wir nicht wieder in den Classifikationen, Eintheilungen, Distinctionen der verschieden seyn sollenden Arten, Gattungen und Unterarten des Wahnsinns! Aber ich mag den Leser nicht in dieses Labyrinth hineinführen. Wir wollen lieber die Ansichten simplificiren, als die Gattungen vervielfältigen; wie Darwin gethan hat.

Hierin geht uns Reil als Beispiel vor. Er sagt (l. c. p. 173.): „Me judice, vesania *unus* quidem est *morbus*, per se non specifice diversus, cum semper unam causam, *irregularem organi animae* vibrationem indeque excitatas ideas judiciaque falsa supponat, sed pro diversa origine et organi animae constitutione, sub variis apparere solet formis.“

„Indolem *causae proximae vesaniarum*, nempe mutatae organisationis organi animae *conditionem*, stimulorumque praeternaturalium *vim et effectum causae proximae*, temperiem scilicet sensibilitatis organi animae vitiatam, omnino nescimus. Itaque et hac via nulla vesaniarum genera et species constituere possumus.

Obser-

Observamus ubique phaenomena abnormis organi animae actionis, ergo et *unam vesaniam.*"

Also nur eine Krankheit des Wahnsinns als Genus; worin ich mit dem Verfasser ganz einverstanden bin. Er nimmt inzwischen drei Gattungen *respectu originis* an, worüber ich oben schon meine Meinung geäußert habe.

Ich habe versprochen, meine Leser nicht in das Labyrinth der von den Schriftstellern aufgestellten Classifikationen des Wahnsinns zu führen, und werde Wort halten, um desto mehr, da ihre oft superfeinen Distinctionen zu unserm Endzweck, d. i. zum Behuf der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, von keinem Nutzen sind. Inzwischen müssen wir in eben dieser Rücksicht bemerken, daß diese eine Krankheit, die wir Wahnsinn nennen, sich in den vielen damit befallenen Individuen vielfältig modificirt, so daß unter hundert Wahnsinnigen selten zwei ganz ähnliche vorkommen und sehr oft der eine sich über den andern lustig macht. Dies hängt, wie ich wahrgenommen zu haben glaube, von der großen Verschiedenheit der ausschließlichen Vorstellungen bei diesen Kranken ab und der verschiedenen Art und Weise, wie sich demnach der Wahnsinn äußert. Aber auch diese Verschiedenheiten lassen sich unter gewisse Ansichten bringen, wenn man die veranlassenden Ursachen, d. i. die ausschließlichen Vorstellungen der Wahnsinnigen nach ihrer Aehnlichkeit

keit unter sich und nach der Aehnlichkeit des Betragens der Wahnsinnigen zusammenstellt. Eine solche Darstellung der Gattungen des Wahnsinnes war die Absicht von Dufours, (*loc. cit.*) wenn er außer dem Blödsinn, noch Melancholie, Wahnsinn und Hypochondrie neben einander stellt; von Crichton, (*loc. cit.*), welcher *Delirium* und *Hallucinatio* unterscheidet; zu jener *mania furibunda*, *mania mitis* und *melancholia* — zu dieser *hypochondriasis*, *daemonomania*, *vertigo* und, wiewohl, zweifelnd auch *Somnambulismus* rechnet; von Pinel, (*loc. cit.*) welcher Melancholie, Manie ohne *Delirium* (?) und Wahnsinn mit *Delirium* annimmt und den Blödsinn in *Demence* und *Idiotisme* unterscheidet. Mehrere will ich nicht anführen. Ich bemerke nur, daß alle diese anscheinend von einander abweichenden Gattungen, näher besehen, sich, wie gesagt, auf die Verschiedenheit der ausschließlichen Vorstellung und des Betragens der Wahnsinnigen beziehen. Von zwei verliebt Wahnsinnigen z. B. ist sehr oft der eine lärmend und unruhig, der andere still und verschlossen, ohnerachtet Geschlechtstrieb, und besonders ausschließliche Liebe zu einem Gegenstande, bei beiden alle andern Vorstellungen verdrängt und den Verstand umnebelt.

Eine ähnliche Darstellung, besonders in Bezug und zum Behuf der gerichtlichen Arzneiwissenschaft

wissenschaft zu liefern, war meine Absicht in meinem System der gerichtlichen Arzneiwissenschaft (§. 419. u. ff.). Ich möchte wohl zu den daselbst aufgezählten Varietäten des Wahnsinns nun noch den verschlossenen Wahnsinn (amentia occulta) rechnen, wovon E. Platner zwei merkwürdige Beispiele (s. quaest. med. for. I. et II.) anführt. Das erstere ist besonders auffallend: „Ein Ziegelarbeiter, sonst ein arbeitsamer, gutartiger, sanftmüthiger Mensch, aber von sehr stumpfen Geisteskräften und leichtgläubig, bildet sich ein, sein Mitgeselle, mit dem er vor drei Jahren einen unbedeutenden, bereits beigelegten Streit gehabt hat, gehe jetzt mit dem Gedanken um, ihn durch magische Künste zu berücken. In diesem Glauben bestärkt ihn ein Wahrsager, dem er sich deswegen vertraut hat. Er vermeidet daher allen Umgang mit seinem vermeintlichen Feind, so wie auch alle Annäherung mit ihm, wovon er das größte Unglück befürchtet. Uebrigens ist er äußerlich ruhig, man bemerkt keine Spur von Verrücktheit an ihm, mittlerweile er alles in Bereitschaft setzt, seinen Feind durch einen Schuß zu tödten, sich deswegen im Stillen im Anlegen des Schießgewehrs und im Zielen übt, und nun, nachdem er sein Vorhaben lange genug überlegt hat, so tödtet er seinen Feind durch den eingeübten Schuß, geht und denuncirt sich selbst, und findet sich von einer großen Angst befreit.“ — Wie groß die

Macht

Macht einer ausschließenden Vorstellung auf das Gemüth eines Menschen seyn kann, läßt sich aus dieser Erzählung abnehmen. Vielleicht ist dies der sogenannte *furor transitorius*, von dem einige Schriftsteller sprechen. Diese Art von Wahnsinnigen bleiben oft viele Jahre nach begangener Missethat ruhig und vernünftig.

Außer diesem verborgenen Wahnsinn möchte auch noch in die Categorie derjenigen Seelenzustände, welche die Zurechnung eines Verbrechens wenigstens mildern, die Schlaftrunkenheit zu rechnen seyn. In diesem Zustande erschlug ein Arbeiter seine Frau, mit welcher er friedlich gelebt hatte (s. Pyls *Repertorium.* III. I. No. IV.). Ob auch nach Löw (*Theatr. Med. Jurid.* C. IV. §. 13.) die vom Blitz Gerührten, die Starrsüchtigen, die Besessenen, die Sterbenden, die Hysterischen — hieher zu rechnen sind, möchte ich überhaupt wohl in Zweifel ziehen. — Beiläufig bemerke ich, daß in Möhsens Promemorie über Festsetzung der Begriffe ꝛc. (s. Pyl *Reprt.* II. p. 28.) keine neue Begriffe festgesetzt sind.

Bis jetzt habe ich, wie die meisten meiner Vorgänger, welche vom Wahnsinn handeln, nur den chronischen Wahnsinn vor Augen gehabt, den man auch beinahe ausschließungsweise

mit

mit diesem Namen belegt. Deswegen muß aber der febrilische Wahnsinn hier nicht übergangen werden, denn er geht den gerichtlichen Arzt eben so nah an, als der chronische. Ich habe auch schon vorhin bemerkt, daß das Acute und das Chronische keinen wesentlichen Unterschied begründen. Auch im febrilischen Wahnsinn herrscht eine ausschließliche unvertilgbare Vorstellung über alle andern: Auch im febrilischen Zustande delirirt der Kranke entweder laut und tobend, oder still und in sich gekehrt; je nachdem das Fieber heftiger oder schwächerer Art ist. Handlungen also, während einem febrilischen Wahnsinn begangen, können, wenn es Verbrechen sind, dem Thäter so wenig imputirt werden, als wenn er chronisch wahnsinnig wäre; und wenn es bürgerliche Handlungen sind, so sind sie ganz ungültig. Daher die Frage, ob ein Fieberkranker während dem Irrereden testiren könne? schon von Zittmann und Valentin mit Recht verneint wird: Und ich bin mit der medicinischen Fakultät zu Helmstädt (s. Fabricius Cas. XIII.) auf keine Weise einverstanden, wenn sie einen von einem Verstorbenen, der in seiner Krankheit viel und oft delirirt hatte, ausgestellten Wechsel, als in einem lucido intervallo geschrieben, für gültig erklärt hat.

Ich wage es zu hoffen, daß derjenige, welcher das Ursächliche zwischen dem Fieber und dem Fieber-

Fieberdelirio erforscht haben wird, auch der nächsten Ursache des chronischen Wahnsinns näher auf die Spur kommen dürfte, als bisher hat geschehen können.

Die entfernten, sowohl vorbereitenden als bestimmenden Ursachen dieser Krankheit sind bekannter. Ich verweise diesfalls, so wie auch wegen der mannigfaltigen, begleitenden Umstände bei dem Wahnsinn vorzüglich auf Pinel. Es ist z. B. zu allgemein behauptet worden, die Wahnsinnigen seyn beinahe unempfindlich gegen die Kälte, so wie ihre Haut gegen Blasenpflaster und der Magen gegen Brechmittel. Wahr ist es, daß ich diese dreifache Unempfindlichkeit oft in einem hohen Grade bei den Wahnsinnigen beobachtet habe; aber so ganz eigen ist sie ihnen nicht, daß es nicht viele einzelne Irren geben sollte, die gegen jene Reitze eben so empfindlich sind als gesunde Menschen.

Sollte es auch wohl möglich seyn, einem Menschen den Wahnsinn vorsetzlich beizubringen? Zu dieser Frage veranlaßt mich ein Gesetz im allgemeinen Landrecht, (Th. II. Tit. XX. §. 801.) in welchem auf dieses Verbrechen die Todesstrafe gesetzt ist. Ich habe lange an der Möglichkeit eines solchen Unternehmens gezweifelt, da ich nicht einsehe, wie außer den Liebestränken, deren Wirkung doch nicht permanent ist,

irgend etwas einem Menschen beigebracht werden könne, das einen chronischen Wahnsinn zu bewirken im Stande wäre. Durch ein paar mir bekannt gewordene Fälle bin ich indessen auf die Vermuthung gekommen, ob die menschliche Bosheit nicht im Besitz irgend eines geheimen Mittels ist, wodurch der Verstand eines Menschen in einem hohen Grade geschwächt werden kann? Soll ja doch eine solche Schwächung — wie ich irgend wo gelesen habe — durch Johanniswürmchen bei Ludwig XVI. bewirkt worden seyn.

Es war natürlich, daß man sich Hoffnung machte, durch die Untersuchung des Hirns verstorbener Wahnsinnigen der nächsten Ursache und dem Sitz dieser Krankheit näher zu kommen. Es haben sich würdige Männer damit beschäftigt. Ob aber durch das, was ihr Fleiß und Scharfsinn bis jetzt entdeckt hat, ihre Mühe hinlänglich belohnt und unsere Wißbegierde hinlänglich befriedigt sey, müssen wir billig in Zweifel ziehen. Denn die größere Festigkeit und Zähigkeit des großen Hirns und seiner Häute, welche Morgagni und nach ihm mehrere bei den Wahnsinnigen beobachtet haben, ist keine beständige Erscheinung. So ist auch die mehrere Weichheit des kleinen Hirns in eben diesen Fällen nicht allgemein. Und wenn auch diese widernatürliche

Beschaffenheit des großen und kleinen Hirns allgemein wäre, worin läge wohl die Causalität zwischen der Härte des Hirns und dem Wahnsinn? Mit Recht warnt Ploucquet (Pathol. §. 26.) vor den voreiligen Schlüssen auf Sitz und Ursache der Krankheiten aus Erscheinungen in Leichnamen, welche im Verlauf der Krankheit, von zufälligen Nebenursachen entstanden, oft mit der Krankheit selbst in gar keiner Verbindung stehen.

Was inzwischen noch nicht gefunden ist, das könnte doch wohl mit der Zeit durch fleißiges Suchen gefunden werden: Daher die Bemühungen Morgagnis, Gredings u.a.m. die uns den Weg bahnten, und derjenigen, welche uns noch neuerlich mit Leichenöffnungen wahnsinniger oder blödsinniger Menschen bereichert haben, ihren bleibenden Werth behalten. Dahin rechne ich Lentin, (s. Beytr. z. ausüb. A. W. B. I. p. 466.), dessen Geschichte einer langwierigen Gemüthskrankheit nebst der Leichenöffnung merkwürdig und lehrreich ist: Dahin gehört Fahner, von dem wir (Beytr. Cas. 15.) eine instructive Leichenöffnung eines plötzlich verstorbenen Blödsinnigen erhalten haben: Dahin gehört Pyl, dessen denkwürdige Obductionsgeschichte von einem blödsinnigen Jünglinge (s. Aufs. und Beob. VII. 10.) ich schon in meinem System (§. 428. Not. b) angeführt habe:

Dahin gehört auch Loder, welcher durch ein vortreffliches visum repertum das Gutachten zweier achtungswürdiger Aerzte über den so auffallenden Blödsinn eines Edelmanns nach seinem Tode bestätigte. Es gehört nicht unter die ehrenvollsten Arbeiten Wichmanns, (s. kleine med. Schriften. No. 14.) ein Gutachten wider Loders Sectionsbericht geschrieben zu haben, in welchem er sich eben nicht als philosophischen Arzt gezeigt hat. Loder wollte nicht den schon völlig bestätigten Blödsinn des Edelmanns beweisen, sondern nur zeigen, wie sein körperlicher Zustand mit dem geistigen übereinstimmte. Und wie sehr oft das Geistige vom Körperlichen abhängt; das muß doch Wichmannen so gut, wie jedem andern Arzt, bekannt gewesen seyn.

Eine förmliche Tabelle von Fehlern des Hirns und Difformitäten des Hirnschädels nebst den damit correspondirenden Arten des Wahnsinns und Blödsinns aufstellen zu können, davon sind wir freilich noch sehr weit entfernt: Und ob uns die noch im Entstehen begriffene Gallsche Hirn- und Schädellehre dahin zu führen vermag; dies muß die Zeit lehren. Inzwischen beweist Pinel, der diesem Gegenstande einige Aufmerksamkeit gewidmet hat, (*lib. cit.* Sect. III.) sehr überzeugend, wie viele Schwierigkeiten der Errichtung eines solchen Systems noch im Wege stehen.

stehen. Wahr ist es, und Pinel bestätigt dies auch durch einige abgezeichnete Schädel und Köpfe, daß in der abweichenden Form dieses Theils von der gewöhnlichen, vielleicht auch in einigen Fehlern im Hirn eine Anlage zu einer Verstandeszerrüttung oder Schwächung liegen kann. Die Cretinen sind ein redendes Beispiel hiervon.

Andern Theils muß man auch bekennen, daß keine Schädelform, auch nicht die schönste, vor Wahnsinn oder Blödsinn schützt, wenn die dazu hinlänglichen sonstigen Ursachen in Wirksamkeit gesetzt werden. Nach Elvert (Repertorium f. die empir. Psychologie. B. III. 1801.) kann Blödsinn von Kindheit an, ohne einen Fehler in der Organisation Statt finden. Ob dann gewisse zum Behuf des richtigen Denkens bestimmte Hirntheile, Erhabenheiten oder Vertiefungen zugleich mit verändert werden oder eine andere Gestalt annehmen? dies wird uns künftig die Gallsche Theorie lehren. Vielleicht läßt sich auch hoffen, daß die mit der Zeit mehr bestätigte Meinung Sömmerings vom Sitz des Seelenorgans uns auch über die Krankheiten desselben näher belehren wird.

Dem gerichtlichen Arzt wird bisweilen die Frage vorgelegt, ob ein gewesener Gemüthskranker, den man gewisser Ursachen wegen unter

Obser-

Observation setzen mußte, wenn er seit langer Zeit, z. B. seit 3 Jahren keine Anfälle seiner Krankheit mehr gehabt hat, für gewiß geheilt angesehen werden könne?

E. Platner (*Quaest. med. for.* IV. *Melancholiae curatio nunquam tuta*) verneint diese Frage und ich mit ihm.

Der unter häuslichen Widerwärtigkeiten, unter Gram und Sorgen, Liebe zum Trunk u. d. gl. wahnsinnig gewordene und in das Irrhaus gebrachte Kranke, ist plötzlich in eine ihm neue Lage versetzt, von den Seinigen entfernt, die Gelegenheit zum Trunk ist ihm abgeschnitten. Er kommt allmählig durch sanftes Zureden und gelinde Behandlung wieder zur Besinnung, wird ruhig und wünscht wieder entlassen zu werden. Kaum aber ist er wieder zu Hause, in seiner alten Lage, so ist der Wahnsinn wieder da und das Irrhaus erhält seinen Gast wieder.

Dergleichen Beispiele sind mir zu hunderten vorgekommen und ich traue schlechterdings keinem angeblich geheilten Wahnsinnigen mehr.

Daß daher zu Berlin im Jahr 1801. von 334 Gemüthskranken 105 aus der Charité geheilt entlassen worden, ist ein ausgezeichnetes Glück und ein Beweis der angewandten ausgesuchtesten Heilmethode.

VII.

VII.

Ueber die Lungenprobe.

Die Lungenprobe ist in der gerichtlichen Arzneiwissenschaft ein Gegenstand von solcher Wichtigkeit, daß ein jeder Versuch, ihre Zuverlässigkeit zu bestimmen und ihrer Beweiskraft neue Stärke zu geben, den Dank der gerichtlichen Aerzte und der Rechtsgelehrten verdient.

In meinem kurzgefaßten System der gerichtlichen Arzneiwissenschaft (Abschn. III. Kap. 5.) habe ich die vornehmsten Einwürfe gegen die Gültigkeit der Lungenprobe, wenn von dem Absterben des Kindes vor oder nach der Geburt die Rede ist, zwar zu beseitigen gesucht. Indessen habe ich es noch nicht für überflüssig erachtet, jede Gelegenheit zu ergreifen, die noch streitigen Punkte durch neue Erfahrungen und Gründe zu beleuchten. Ich werde hier zusammenstellen,

menstellen, was in verschiedenen Journalen über diese Materie von mir erschienen ist.

* * *

(Formey Med. Ephemeriden. B. I. St. 4.)

Lehrsätze, welche aus genauen Beobachtungen gefolgert sind, können — besonders wenn ihre Anwendung auf die Praxis von wichtigen Folgen ist — nicht zu oft durch neue Beobachtungen bestätigt und documentirt werden. Dies wird mich entschuldigen, wenn ich abermahls auf die mir immer interessant gewesene Materie von der Lungenprobe zurückkomme, ohnerachtet ich schon mehrere Aufsätze unter eben dieser Aufschrift theils in meinen eigenen Schriften, theils in Journalen habe einrücken lassen.

Ich habe neue Erfahrungen gesammelt, welche sich auf die Schwierigkeiten beziehen, die der Lungenprobe entgegen stehen, wenn entweder dem Kinde nach der Geburt Luft eingeblasen worden ist, oder wenn ein hoher Grad von Fäulniß den kleinen Leichnam ergriffen hat und folglich die Vermuthung Statt findet, ob nicht die Lungen mehr aus den so eben erwähnten Ursachen, als mittelst der Ausdehnung durch die Respiration oben schwimmen?

Ich will zuerst den Fall erzählen, in welchem die Lungenprobe durch das Einblasen der

Luft

Luft in die Lungen des bereits verstorbenen Kindes zweideutig gemacht wurde. Er ist in mehr als einer Rücksicht merkwürdig.

Das hiesige Collegium Medicum et Sanitatis wurde 1799 ersucht, über folgenden Vorfall, welchen ich aus den mitgetheilten Criminalakten so kurz, jedoch so vollständig, als möglich darlegen werde, ein Gutachten auszustellen.

Bei einem Fischer, eine Meile von Braunsberg, waren der Knecht und die Tochter des Hauses so vertraut mit einander geworden, daß letztere sich schwanger befand. Die Eltern gaben ihren Consens zur Heirath. Die beiden Verlobten gingen also einen Morgen zusammen in die Stadt, von zwei sogenannten guten Männern begleitet und meldeten sich beim Priester zum Aufgebot, mit dem ausdrücklichen Beifügen, daß die Braut bereits schwanger wäre, folglich nicht als Jungfer aufgeboten werden müßte. Nach dieser Handlung ist dasjenige, was nun folgt, um desto befremdender.

Die Neuverlobten gingen nehmlich nach bestelltem Aufgebot mit ihren guten Männern in einen Krug, um der Sitte gemäß das gute Werk mit einem Trunk zu krönen. Der Bräutigam und die guten Männer traten in die Wirthsstube, die Braut blieb auf dem geräumigen Hausflur, weil es ihr in der Stube zu beklommen war.

Dieser

Dieser Hausflur hat durch eine Hinterthüre einen Ausgang auf ein enges, krummlinigtes, mit spitzigen und eckigten Steinen schlecht gepflastertes Gäßchen, in welches sich die Hinterthüren mehrerer Häuser und besonders viele Stallthüren öffnen; in welchem also auch mehrere Haufen von Pferdemist liegen.

Während ihres Aufenthalts auf dem Hausflur wurde nun die Braut, welche die Perioden ihrer Schwangerschaft schlecht berechnet haben mochte, mit Geburtsschmerzen überfallen. In der Angst und in der Ungewißheit über die Beschaffenheit ihrer Gefühle eilt sie in das enge Gäßchen, setzt sich nieder, als ob sie ein Bedürfniß befriedigen wollte, richtet sich wieder auf, läßt sich wieder nieder. Zufälliger Weise trifft sich da auch der Bräutigam, eines andern Dranges wegen, ein; sie klagt ihm ihre Noth, bittet ihn, sie nicht zu verlassen und ehe sie beide es sich versehen, schießt das Kind während jenem Aufrichten und Niedersitzen der Schwangern aus dem Schooß auf die harten Steine.

In der Bestürzung über diesen Vorfall und aller Besinnung beraubt, faßte nun der Bräutigam den übereilten Entschluß, das Kind, welches er, seiner Aussage nach, für todt hielt, auf die Seite zu schaffen. Zuerst scharrte er es mit den Füßen an die Mauer, und als er sah, daß es

sich

sich nicht regte, so nahm er es auf, trug es auf einen nahegelegenen Haufen Pferdemist, scharrte es ein, stampfte den Mist fest und ging in das Haus zurück. Doch soll er noch einmahl zurück gekommen seyn, um den Mist noch fester zu stampfen.

Die Braut sah diese Handlung ihres Bräutigams stillschweigend mit an, ging ebenfalls in das Haus zurück und wurde, als die Sache ruchtbar geworden war, von der Nachgeburt entbunden. Der Bräutigam hatte nehmlich geglaubt, seine Handlung ungesehen verrichtet zu haben, war aber von zwei Stallbedienten belauscht worden, welche, als er kaum zum zweiten Mahl in das Haus zurück getreten war, sogleich herbeikamen, um zu sehen, was er da vergraben hatte. Beim Wegscharren fanden sie sogleich das todte Kind.

Durch sie wurden noch mehrere Zeugen herbeigerufen; andere führte die Neugierde hinzu. Einige darunter behaupteten in der Folge, das Kind habe noch gezuckt oder gejappt; andere, es sey schon ganz todt gewesen. Die Verschiedenheit dieser Aussagen gab die Veranlassung zu sehr schwierigen Erörterungen in der fernern Verhandlung dieser Sache. Doch, ehe wir davon reden, wird es nöthig seyn zu erzählen, was fernerhin mit dem Kinde vorging.

Einer

Einer der Stallbedienten stand im Lohn des Herrn Oberstaabs-Chirurgus Seeliger. Dieser eilte, seinen Herrn herbei zu rufen. Letzterer kam, besah das Kind und schickte sogleich nach dem nahe wohnenden Stadtwundarzt, um mit ihm die nöthigen Versuche zur Wiederbelebung des Kindes zu machen, ließ inzwischen das Kind aufnehmen und in eine Molle legen. Ehe aber der Stadtchirurgus ankam, eilten einige Weibsen herbei, worunter eine, wiewohl unbefugte Hebamme war. Diese bemächtigte sich des Kindes, weil es ihr noch nicht todt zu seyn schien und brachte es in ein benachbartes Haus, um Versuche der Wiederbelebung damit anzustellen. Sie legte es in eine andere mit warmen Wasser angefüllte Molle, wobei der Körper im Gesicht und auf der Brust blau wurde. Nun unterband sie die Nabelschnur nothdürftig, besprengte das Kind mit kaltem Wasser, brachte es wieder in ein warmes Bad, wusch Kopf, Brust und Kreuz mit Branntwein; hielt es dann in der Entfernung von 1½ Fuß über warme Asche und bewegte es hin und her. Mitunter blies sie dem Kinde, laut einer später gethanen Aussage, einige Mahl Luft in die Lungen. Während dieser — zum Theil zweckwidriger Versuche habe das Kind (so behauptete sie) zweimahl angefangen zu jappen und mit dem Fuß zu zucken. Dies seyn aber auch seine letzten Bewegungen gewesen.

Nach

Nach diesem übernahm es der herbei gerufene Chirurgus, die Versuche zur Wiederbelebung mit dem Kinde anzustellen. Auch er blies ihm Luft in die Lungen, jedoch ohne Erfolg und ohne einiges Merkmahl des Lebens an dem Kinde wahrzunehmen.

Hierauf folgte die Obduction, wovon nachher.

Zuvörderst müssen wir die in den Akten verzeichneten Aussagen und Zeugnisse, die Merkmahle des Lebens, welche man an dem Kinde noch bemerkt haben wollte, betreffend, so wie auch die gegenseitigen Zeugnisse anführen.

Das wichtigste Zeugniß für das Leben des Kindes nach der Geburt legte die Inquisitin selbst ab, indem sie in allen mit ihr angestellten Verhören behauptete, sie habe das Kind schreien gehört, und ihren Bräutigam gerade zu den Mörder ihres Kindes nannte.

Eine Zeugin, welche das Kind noch auf dem Misthaufen liegen sah, behauptete gesehen zu haben, daß es noch jappte und daß sie aus dieser Ursache ausgerufen! Jesus, das lebt ja noch; es muß einer nach der Alten laufen.

Der ebenfalls herbei gerufene Gastwirth wollte gesehen haben, daß das Kind noch mit einer Hand — er glaubte, es war die rechte — zuckte.

Was

Was die Alte (Hebamme) während ihren Versuchen, das Kind wieder zu beleben, bemerkt haben wollte, ist vorhin bereits angeführt.

Dagegen behauptete der Bräutigam, er habe das Kind weder schreien gehört noch sonst eine Spur des Lebens an demselben bemerkt und eben dies sey der Beweggrund der Behandlung gewesen, die er mit dem Kinde vornahm.

Von den beiden Stallbedienten, welche das Kind aufgescharrt hatten, wurde ausgesagt, sie hätten nicht die geringste Spur des Lebens an dem Kinde mehr bemerkt. Es hätte auf der linken Seite, mit den Füßen höher, als mit dem Kopfe gelegen.

Der von seinem Knecht herbei gerufene Oberstaabs-Chirurgus S. sagte aus: er habe, als er hinzu kam, sogleich den Mist von dem Kinde wegscharren lassen. Daß es noch warm war, schrieb er der Bedeckung zu. Genau besehen habe das Kind in einer verschrobenen Lage gelegen, so daß der Kopf fast ganz umgedreht war, woraus er vermuthet habe, daß das Genick gebrochen sey. Er habe übrigens keine Spur von Leben an dem Kinde wahrgenommen.

Der Stadtchirurgus, welcher die Versuche zur Wiederbelebung mit dem Kinde fortsetzte, bemerkte weder Zucken noch Jappen mehr und fand seine Bemühungen unbelohnt.

Die

Die aus diesen sich widersprechenden Aussagen entstehenden Schwierigkeiten hätte nun die Obduction und das Visum repertum heben sollen; es hob sie aber nicht, sondern vermehrte sie noch.

Der Physicus loci und der vorhin erwähnte Stadtchirurgus verrichteten die Obduction.

Zufolge des Obductionsprotocolls war das Kind weiblichen Geschlechts, wohl genährt, an den untern Extremitäten und am Unterleibe unversehrt. An der Brust und am Kopf fand man einige unbedeutende Verletzungen. Die Nabelschnur war vollsaftig, anderthalb Spannen lang vom Leibe abgerissen, mit einem Zwirnsfaden nothdürftig unterbunden. An beiden Händen waren die Daumen eingekniffen und die Nägel blau. Die Brust war flach, die Lungen blaßroth, lagen am Rücken an, schwammen aber, sowohl mit dem Herzen als ohne dasselbe, ganz und in Stücken zerschnitten, auf dem Wasser. Die ungewöhnliche Beweglichkeit des Kopfes brachte die Obducenten auf die Vermuthung von einer Subluxation in den Halswirbelbeinen, deren Daseyn sich auch durch nähere Untersuchung bestätigte und die die Obducenten von dem Sturz des Kindes bei seiner Geburt auf einen harten Körper herleiteten.

Im Obductionsatteſt waren die Spuren der an Brust und Kopfe gefundenen Beschädigungen

gen genauer beschrieben; die merkwürdigste darunter war eine Contusion in der linken Schlafgegend und an dem Ohr derselben Seite. Die Lungenprobe ward eben so wie in dem Obductionsprotocoll beschrieben. Auch über die daselbst nur kurz angedeutete Subluxation der Halswirbelbeine ward bloß bemerkt, daß ihr Daseyn durch Einschnitte außer Zweifel gesetzt worden sey. Das im Herzen befindliche Blut sey von wässeriger Consistenz gewesen.

Da in den Lungengefäßen kein Blut enthalten war, auch sonst keine Spuren einer Statt gehabten Respiration zu bemerken waren, so erklärten die Obducenten das Schwimmen der Lungen für eine Folge der dem Kinde von der Hebamme und von dem Wundarzt eingeblasenen Luft und schlossen:

Das Kind habe sich beim Hervorschießen aus der Geburt, da die Inquisitin stehend gebar, auf den spitzigen Feldsteinen, womit das enge Gäßchen gepflastert ist, das Genick abgestürzt und die oben erwähnten Contusionen und Verletzungen am Kopfe erhalten; habe also gleich bei der Geburt das Leben, bis auf einige sehr geringe Lebenszeichen, eingebüßt und sey nicht wieder zu beleben gewesen. Die übrigen minder bedeutenden Beschädigungen seyn beim Einscharren in den Mist entstanden.

Die

Die Obducenten nahmen also, wie man sieht, Rücksicht auf jene vorangeführte Zeugnisse von Lebensspuren, welche man an dem Kinde bemerkt haben wollte, und versuchten sie mit dem Befund der Obduction in Uebereinstimmung zu bringen.

Daher fand auch das Gericht einige Unbestimmtheit in dem Viso reperto und verlangte von dem Physico, als dem Concipienten desselben, nähere Erläuterung darüber. Die Antwort fiel indessen nicht zur Zufriedenheit des Gerichts aus, indem der Physicus sich bemühte, zu beweisen, daß das Leben ganz erloschen seyn und doch noch einige schwache Ueberreste desselben zugegen seyn können. Der Inquirent brachte dagegen in Anregung, ob das Kind nicht an einer Verblutung aus der lange unverbunden gebliebenen Nabelschnur verstorben, indem einige behaupten wollten, man habe auf dem Misthaufen viel Blut gefunden und das Blut im Herzen wässerig befunden worden war.

Aus der bisherigen Geschichtserzählung wird man unschwer einsehen, worauf es bei der Abfassung des vom Collegio Medico et Sanitatis verlangten Gutachtens eigentlich ankam. Es mußte nehmlich aus den aufgefundenen Datis, wenigstens so wahrscheinlich wie möglich, bestimmt werden:

1. Ob das Kind nach der Geburt wirklich noch gelebt habe.

2. Durch welche Todesart daſſelbe ums Leben gekommen. Und dann mußte

3. das Viſum repertum einer genauen Prüfung unterworfen werden, indem es eigentlich das nicht geleiſtet hatte, was man davon hätte erwarten ſollen.

Ich würde nur ohne Noth mehrere Blätter füllen, wenn ich das Gutachten des Collegii in extenſo hier einrücken wollte. Alſo nur einen kurzen Auszug davon.

Nach einer genauen Gegeneinanderhaltung der Zeugniſſe für und wider das Leben des Kindes nach der Geburt fand das Collegium die erſtern minder glaubwürdig als die letztern. Es waren mehrentheils leichtgläubige, leicht zu täuſchende Weiber, von denen dieſe Zeugniſſe herrührten.

Selbſt das Zeugniß der angeblichen Hebamme ſchien zu unwichtig, um einigen Glauben zu verdienen. Was die Behauptung der Inquiſitin betrifft, daß ſie ihr Kind habe ſchreien hören, ſo konnte dieſelbe leicht ihrer Beſtürzung und ihrer nachmahligen Betrübniß über den Verluſt ihres Kindes zugeſchrieben werden, verdiente alſo keinen Glauben.

Und

Und wenn nun auch im Gegentheil die Behauptung des Inquisiten, das Kind sey, als er es auf der Erde liegen sah, schon todt gewesen und habe keine Kennzeichen des Lebens mehr von sich gegeben, von keinem Gewicht seyn kann, so ist dagegen das Zeugniß der Stallbedienten desto gültiger, welche das Kind zuerst entdeckt und genau genug betrachtet hatten, ohne etwas von Leben an ihm zu bemerken. Wichtiger noch ist das Zeugniß des Oberstaabs-Chirurgus Seeliger, welcher ebenfalls kein Kennzeichen des Lebens an dem Kinde bemerkte, vielmehr aus der verschrobenen Lage des Kopfes schon die nachher bestätigte Subluxation in den Halswirbelbeinen vermuthete, deren Daseyn ohnehin die Unmöglichkeit des Lebens bei dem Kinde voraussetzt.

Das wichtigste Zeugniß hierüber legten jedoch die Obducenten ab, indem sie aus den Resultaten der Lungenprobe bewiesen, daß das Kind nicht respirirt, folglich nach der Geburt nicht gelebt hatte. Nur hat sich der Concipient des Obductionsattests in unnöthige Schwierigkeiten verwickelt, indem er die Nachrichten vom Jappen und Zucken des Kindes nach der Geburt und während der Wiederbelebungsversuche für wahr zu halten schien und behaupten wollte, diese Erscheinungen hätten noch nach dem Tode des Kindes Statt finden können. Hätte er diese Aussagen

gehörig gewürdigt, so wäre er nicht in die ihm zur Last fallenden Widersprüche verfallen.

Richtiger schien dem Collegio die Meinung der Obducenten von der Ursache des Todes bei diesem Kinde, welche sie von der — zwar nicht genau genug beschriebenen, aber doch hinlänglich bestätigten — Subluxation der Halswirbelbeine herleiteten und dieselbe dem Sturz des Kindes aus der Geburt auf die spitzigen Feldsteine zuschrieben; indem es als wahrscheinlich angenommen werden kann, daß die Inquisitin stehend gebar. Zwar konnte noch der Zweifel entstehen, ob diese Subluxation nicht etwa durch den Inquisiten, als er das Kind im Mist vergrub, verursacht seyn möchte; allein es wäre sehr hart gewesen, eine bloße Muthmaßung, welche den Inquisiten sehr gravirt haben würde, für wahrscheinlich anzunehmen. Die Meinung des Inquirenten von einer Verblutung aus der Nabelschnur verwarf das Collegium Medicum et Sanitatis als mit den Datis der Obduction nicht übereinstimmend.

So viel die Hauptsache betreffend. Es gereicht den Obducenten zum Lob, daß sie, ohnerachtet die Lungen oben schwammen, dennoch nicht auf Leben nach der Geburt schlossen, sondern den Sturz auf die Steine als Todesursache vor aller Re-

Respiration annahmen. Sie wußten also doch, was noch nicht alle Aerzte zu wissen scheinen, daß die Beweiskraft der Lungenprobe nicht auf dem bloßen Schwimmen der Lungen auf dem Wasser, sondern auf der Gesammtheit aller Kennzeichen der geschehenen Respiration beruht, deren hier verschiedene fehlten.

Inzwischen wäre doch von dem — jetzt verstorbenen — Physico noch mehr zu erwarten gewesen, als er geleistet hat, wenn er mit den Fortschritten der Wissenschaft bekannt gewesen wäre: Um desto mehr, da er den Vortheil hatte, von dem geschehenen Einblasen der Luft in die Lungen unterrichtet zu seyn, ein Umstand, der dem obducirenden Arzt bisweilen vorsetzlich verschwiegen wird. Unser Physicus hätte also billig bei dieser schönen Gelegenheit die Lungenprobe vollständiger ausführen und eine Vergleichung zwischen den Resultaten dieses Experiments in den verschiedenen Fällen der Ausdehnung durch die Respiration oder durch bloßes Einblasen der Luft anstellen sollen. Es kommen nehmlich hier folgende Fragen in Betrachtung:

1. War die Brust gewölbt oder flach?

2. Füllten die Lungen die Höhle der Brust an und bedeckten sie das Herz, oder nahmen sie in der Hinterhöhle der Brust einen kleinen Raum ein?

3. War

3. War die Ausdehnung der Lungen vollkommen oder nur partiell?

4. Wie war die Farbe der Lungen beschaffen?

5. Schwammen alle Segmente der zerschnittenen Lungen oben oder gingen einige unter?

6. Hörte man beim Durchschneiden den zischenden Laut der herausdringenden Luft?

7. War Blut in den Lungen enthalten?

Da durch das Einblasen der Luft in die Lungen eines todten Kindes unmöglich alle diejenigen Veränderungen in den Respirations-Werkzeugen bewirkt werden können, welche das Athmen in einem noch lebenden Körper hervorbringt, so kann die Beantwortung dieser Fragen im erstern Fall nie so ausfallen, wie im letztern.

Was die erste Frage betrifft, so ist sie im vorliegenden Fall von den Obducenten dahin beantwortet, daß die Brust flach war. Es ist auch begreiflich, daß die Wölbung der Brust nur durch die lebendigen Kräfte bei der Respiration, nicht aber durch die schwache Kraft des Lufteinblasens bewirkt werden kann.

Was den Raum betrifft, den die Lungen in der Brusthöhle einnahmen, so sagen die Obducenten, sie lagen am Rücken an. Sie nahmen also nicht mehr Raum ein, als ob sie nie durch Luft ausgedehnt gewesen wären. Wahrscheinlich ver-

verschwindet die geringe Ausdehnung, welche durch das Einblasen entstanden war, wieder, und die Luftbläschen fallen wieder zusammen. Dies ist um desto wahrscheinlicher, da

Die Ausdehnung der Lungen durch das Einblasen der Luft nie allgemein, sondern nur partiell zu seyn pflegt. Zwar haben die Obducenten im vorliegenden Fall auf diesen Umstand nicht reflectirt und dies gereicht ihnen zum Tadel. Allein in allen bisher bekannten Fällen dieser Art fand man die Ausdehnung der Lungen unvollkommen, je nachdem nehmlich durch Zufall die eingeblasene Luft in diesen oder jenen Theil dieses Eingeweides mehr oder weniger eingedrungen war.

Die dunkle Farbe der Lungen todtgeborner Kinder wird indessen, wie auch die Obducenten im gegenwärtigen Fall bemerkten, durch das Einblasen leicht in eine blasse verändert. Ueberhaupt hängt die Farbe der Lungen von sehr zufälligen Umständen ab, und ohnerachtet sie bei der Lungenprobe nicht übersehen werden muß, so trägt sie doch nicht viel zu den Resultaten derselben bei.

Von mehrerer Wichtigkeit ist die Erörterung der fünften Frage. Es sollte eine allgemeine Vorschrift seyn für alle, die die Lungenprobe anstellen wollen, nicht bloß einzelne von den Lungen abgelöste Stücke, sondern alle und jede Segmente

te des ganz zerlegten Eingeweides dem Verſuch des Sinkens oder Schwimmens zu unterwerfen. Dieſe Vorſchrift wird aber noch ſehr oft außer Acht gelaſſen; auch von den Obducenten im gegenwärtigen Falle iſt ſie mit Unrecht vergeſſen worden. Da die Ausdehnung der Lungen nach dem Einblaſen, wie vorhin bemerkt worden, mehrentheils partiell iſt, ſo werden gewiß auch nicht alle Segmente derſelben auf dem Waſſer ſchwimmen. Neben andern Criterien der nicht Statt gefundenen Reſpiration wird alſo das partielle Schwimmen einzelner Stücke in zweifelhaften Fällen immer als ein Beweis des Todes vor oder während der Geburt gelten können.

Es wäre ferner ſehr zweckmäßig geweſen, wenn ſich die Obducenten in unſerm Falle auf einige Bemerkungen, die ſechſte Frage betreffend, eingelaſſen hätten, da ſie doch nur durch Erfahrung entſchieden werden kann. Dem erſten Anſehen nach ſcheint es zwar, daß die Luft, welche in aufgeblaſenen Lungen — oder wenigſtens in einem Theil derſelben das Schwimmen bewirkt, auch beim Durchſchneiden einiges Geräuſch verurſachen müſſe. Vielleicht aber iſt die Quantität eingeblaſener Luft zwar hinlänglich, um den Lungen die ſpecifike Leichtigkeit zu geben, aber nicht um das Geräuſch zu verurſachen, welches ſich beim Durchſchneiden der Lungen, die

wirklich

wirklich geathmet haben, hören läßt. Wie gesagt, die Erfahrung muß hier entscheiden.

Was endlich die siebente Frage betrifft, so ist die Anfüllung der Lungengefäße mit Blut als eine Folge der Respiration für das gehabte Leben des Kindes immer entscheidend, da hingegen die Blutleere dieser Gefäße, wenn keine Verblutung vorher gegangen ist, beweist, daß die Luft auf eine andere Art in die Lungen gekommen ist. Auf diesen Grund haben auch die Obducenten in unserm Falle mit Recht ihr Urtheil gebaut, daß das Kind nach der Geburt nicht gelebt habe. Der sel. Möhsen hat mich wohl nur mißverstanden, wenn er (Med. Ephemeriden. I. 3. p. 122.) von mir schrieb: ich hätte bloß in der Absicht, meinen Verstand zu üben, das eben erwähnte Merkmahl der Lungenprobe zu entkräften gesucht. Dies habe ich nie gethan, ich habe vielmehr die Wichtigkeit dieses Merkmahls (s. kurzg. System. §. 321.) immer anerkannt; jedoch bemerkt, daß eine Ausnahme hier Statt finde, und zwar dann, wenn eine Verblutung vorhergegangen. Diese Ausnahme bietet sich dergestalt von selbst dar, daß es gar nicht nöthig ist, seinen Verstand sehr anzustrengen, um sie ausfindig zu machen.

Daß die Lungen auch aus bloßer Fäulniß schwimmen und so die Lungenprobe verdächtig machen

machen können, ist ein sehr oft wiederholter Einwurf der Gegner der Lungenprobe, welcher zwar in der Natur gegründet ist, den man aber durch die Beobachtung einiger sehr leicht anzuwendenden Cautelen in den meisten Fällen aus dem Wege räumen kann (s. mein System d. ger. A. W. §. 325 — 332.). Zwei vor wenig Jahren in meiner Amtsführung vorgekommene Fälle scheinen dies aufs neue zu bestätigen.

Im Julius 1798. wurde ein Kind männlichen Geschlechts im Wasser gefunden, an dessen Leichnam die Fäulniß schon zu einem so hohen Grad gediehen war, daß die Oberhaut bei jeder Berührung an den Fingern klebend blieb. In so fern es die Fäulniß zuließ, untersuchte man die Kennzeichen der Reife, aus welchen erweislich ward, daß das Kind reif und ausgetragen seyn müßte. Uebrigens war am ganzen Cadaver keine Spur von irgend einer erlittenen Gewalt zu sehen. Die Nabelschnur war drei Viertel Zoll lang und abgerissen. Die Hoden fand man schon im Beutel.

Als zur Lungenprobe geschritten wurde, so fand man zwar die Brust gewölbt und erhaben; allein man konnte vielleicht auch diese Erscheinung einem Aufdunsen von der Fäulniß zuschreiben.

Nach

Nach geöffneter Brust füllten die Lungen die Brusthöle und bedeckten das Herz. Sie waren von Farbe blaßroth.

Als sie mit dem Herzen herausgenommen und auf das Wasser gebracht wurden, so schwammen sie sammt und sonders oben auf. Eben so auch nach Ablösung des Herzens und in Stücke zerschnitten.

Es blieb indessen der Zweifel übrig, ob die Lungen mittelst der in den Lungenbläschen enthaltenen Luft, oder aus Fäulniß schwammen. Dieser Zweifel war um desto gegründeter, da die äußere Oberfläche der Lungen mit Luftbläschen, welche von der Fäulniß herrührten, schon ganz überdeckt war.

Um diese Zweifel zu heben, wurden die Luftbläschen überall zwischen den Fingern zerdrückt, bis keine mehr übrig waren. Die Lungen schwammen nach dieser Operation dennoch auf dem Wasser.

Beim Durchschneiden vernahm man den gewöhnlichen zischenden Laut und aus den zerschnittenen Blutgefäßen kam zwar wenig, aber doch etwas Blut.

In meinem Obductionsatteſt äußerte ich meine Meinung dahin, daß dieses Kind wahrscheinlich nach der Geburt geathmet und folglich gelebt habe. Dem richterlichen Ermessen müsse

müsse es aber anheim gestellt bleiben zu erforschen, auf welche Art es ums Leben gekommen, da aus den Datis der Obduction weder auf irgend eine Art der Erstickung noch auf eine Todesart geschlossen werden könne.

Der andere Fall ist folgender: In den ersten Tagen des März 1800. wurde unter der Brücke, welche über einen seichten Graben geht, folglich an einer trockenen Stelle ein neugebornes todtes Kind weiblichen Geschlechts gefunden. Zur Zeit der Entdeckung war auf vorheriges gelindes Wetter starker Frost eingefallen. Ohnerachtet man nun die Zeichen einer starken Verwesung an dem Leichnam wahrnahm, so war er doch steinhart gefroren und konnte, da die Obduction auf den 8ten März angesetzt war, nicht secirt werden. Ich ließ also die Leiche an einen temperirten Ort bringen und binnen 2 mahl 24 Stunden langsam aufthauen, so daß den 10ten die Obduction vorgenommen werden konnte. Es war mit der Fäulniß eben so weit gekommen, als im vorhin erwähnten Falle.

Die Reife betreffend, so fanden sich alle Kennzeichen derselben, so viel man wegen der Fäulniß erkennen konnte, vollständig vor. Der Körper wog sogar sieben Pfund; ein in meiner Praxis seltener Fall. Die Nabelschnur war abgerissen und anderthalb Viertelzoll lang.

Ehe

Ehe zur Lungenprobe geschritten wurde, fiel uns eine durch ihre schwärzliche Farbe sich auszeichnende Stelle am linken Seitenhauptbein, einer Handbreit groß, in die Augen, welche nach genauer Untersuchung von einer Contusion herzurühren schien; wenigstens fand sich an dieser Stelle, sowohl unter den äußern Decken als unter dem Hirnschädel etwa eine Unze ergossenes Blutwasser.

Die Lungenprobe lieferte folgende Data: Die Brust war flach; in der Brusthöhle fand sich eine Ansammlung von Blutwasser; die Lungen füllten nicht die Brusthöhle und bedeckten nicht das Herz; sie waren weicher als gewöhnlich von Substanz und von Farbe schwärzlich. Als sie herausgenommen waren, so sanken sie mit dem Herzen, ohne dasselbe, ganz und in Stücke zerschnitten, immer im Wasser unter.

Ich gab mein Gutachten dahin: daß dieses Kind zwar vermuthlich bis zu seiner Geburt gelebt, während der Geburt aber sein Leben verloren, wenigstens nicht geathmet habe. Die Ursache seines Todes könne wahrscheinlich von einem plötzlichen Sturz des Kindes aus der Geburt hergeleitet werden, wenn man Rücksicht auf die Contusion und auf das Extravasat im Kopfe nehme. So sey also das Kind vermuthlich gleich bei seiner Geburt gestorben und der erste Versuch des Athmens unterdrückt worden.

Die

Die Mutter dieses Kindes ward nicht entdeckt.

Es bestätigt sich also hiemit aufs neue,

1. daß die Fäulniß, auch in einem hohen Grade, der Zuverlässigkeit der Lungenprobe nicht schade;

2. daß die Lungen in Leichnamen, welche im Wasser faulen, zeitiger in Verwesung übergehen, als in solchen, die im Trockenen faulen.

Anhangsweise bemerke ich hier noch, daß die Harnblasenprobe (s. mein System §. 351. ꝛc.) keine andere, als höchstens eine secundäre Rücksicht verdient, wenn die Lungenprobe schon entschieden hat. Gehler fand eine durch die Wendung geborne Frucht sehr mit Kindespech verunreinigt, die Blase von Harn und die Gedärme von Unrath leer, obgleich dieselbe bei der Geburt gewiß nicht gelebt hatte (s. Kleine Schriften die Entb. K. betr. Th. II. No. 13. 14.).

VIII.

Ueber die Ploucquetsche Lungenprobe.

Die Ploucquetsche Lungenprobe setzt voraus, daß durch den Eintritt des Bluts in die Lungen bei der ersten Respiration, diese Eingeweide nach Verhältniß gegen den übrigen Körper um die Hälfte schwerer werden, also daß, wenn etwa die Lungen des todtgebornen Kindes sich in ihrem Gewicht zum übrigen Körper verhalten, wie 1 zu 70, diejenigen eines lebendig gebornen seyn werden wie 1 zu 35, oder welches einerlei ist, wie 2 zu 70.

Ich machte schon in meinem System der gerichtlichen Arzneiwissenschaft §. 346. dagegen die Einwendung, daß dieses Verhältniß nicht Statt finden könne: 1. wenn das Kind sich

ver-

verblutet hat, folglich die Lungen blutleer sind; 2. wenn die Respiration unvollkommen gewesen ist; 3. wenn Fäulniß hinzugekommen. Ueberhaupt sey die Festsetzung von Maaß und Gewicht zwischen den Theilen des Körpers in jedem Falle unstatthaft.

Diese meine Einwendungen erhalten durch die Versuche des Herrn Prof. Haartmann zu Abo (s. dessen Anmerkungen über die von Herrn Prof. Ploucquet vorgeschlagene Lungenprobe in Koengl. Vetensk. Acad. Nya Handlingar. Tom. XX. und Nord. Archiv. II. 2. p. 79. u. f.), noch mehr Gewicht. Unter 19 Fällen war nicht einer, in welchem das Verhältniß des Gewichts der Lungen und des Körpers der Ploucquetschen Bestimmung entsprochen hätte.

Jäger, der Vater, (Disq. med. for. §. XII. sqq.) fand ebenfalls diese Verhältnisse sehr wandelbar und keineswegs dazu geeignet, eine neue Lungenprobe zu begründen.

Auch die Tabellen, welche Jäger, der Sohn (s. Salzb. M. Chir. Z. 1796. III. 56.), über die Zunahme des Gewichts in den Lungen durch die Respiration bekannt machte, schienen eben so wenig, als die Haartmannschen Versuche der neuen Lungenprobe günstig zu seyn.

Hier-

Hiernächst äußerte ich noch einmahl meine Meinung über diese Docimasie in folgendem Aufsatz (s. Loders Journal f. Chir. ꝛc. II. 1. S. 139. u. ff.).

* * *

Die Ploucquetsche Lungenprobe hat kein Glück gemacht, so scharfsinnig sie auch ausgedacht ist. Es ist so wenig zum Behuf der gerichtlichen Arzneiwissenschaft als anderer Theile der Medicin möglich, irgend eine Verrichtung, irgend ein Verhältniß in der thierisch-menschlichen Oeconomie nach einem bestimmten Maaß, Größe und Gewicht zu berechnen, sey es absolut oder relativ. Daher hat die Ploucquetsche Lungenprobe zwar als eine interessante literarische Neuigkeit die Aufmerksamkeit der gerichtlichen Aerzte beschäftigt; aber mir ist nicht bewußt, daß jemand sie in einem gerichtlichen Falle wirklich angewandt hätte, außer Meckel, welcher sie zugleich mit der hydrostatischen, auf welche der treffliche Mann ein Mißtrauen zu setzen scheint, in einem Falle angestellt hat.

Inzwischen gebe ich zu, daß es eine verdienstliche Arbeit ist, welche Herr Hofmedicus Jäger unternommen hat, wenn er in einem Aufsatz: Ueber die Ausführbarkeit des vom Herrn Prof. Ploucquet gemachten Vorschlags zu einer neuen Lungenprobe (s.

Salzb. Med. Chir. Zeit. 1796. III. S. 49. u. ff.) durch tabellarische Vergleichungen des relativen und absoluten Gewichts von Lungen reifer und frühreifer, todtgeborner und nach Statt gefundener Respiration verstorbener Kinder den Werth des Ploucquetschen Vorschlags aufs neue zu bestimmen gesucht hat. Die aus diesen Vergleichungen gezogenen Resultate sind sehr schwankend und der neuen Lungenprobe gar nicht günstig. Ich werde derselben nachher gedenken.

Hier zuvörderst meine Zweifel über die Anwendbarkeit dieses Versuchs überhaupt. Soll die Ploucquetsche Lungenprobe die hydrostatische in den Fällen ersetzen, wo diese nicht hinlängliche Sicherheit gewährt; z. B. wenn die Lungen künstlich mit Luft aufgeblasen oder mit Luftbläschen, welche von Fäulniß herrühren, besetzt sind? Oder da, wo Vermuthung ist, daß das Kind nach der Geburt zwar nicht gleich todt war, aber in einer Asphyrie liegend aus Mangel an Hülfe dahin starb und keine Respiration Statt fand? Zuverlässig kann die neue Lungenprobe in keinem dieser Fälle an die Stelle der alten treten, da sie, wenn auch anwendbar, nicht mehr Gewißheit gewähren würde, als diese. Im letztern Fall würden die Lungen an absolutem und relativem Gewicht um nichts zugenommen haben und die neue Lungenprobe würde eben so wenig ein da gewesenes Leben andeuten, als die alte; und

in

in den beiden erstern Fällen wäre die neue Lungenprobe viel schwerer zu berichtigen, als die alte.

An zwei Umstände hat bei der Empfehlung seiner Lungenprobe Herr Ploucquet — und bei der Berichtigung derselben Herr Jäger — nicht gedacht. Der erste ist, daß nach einer vorhergegangenen Verblutung, durch welche auch die Lungen von Blut entleert seyn müssen, diese nothwendig in ihrem absoluten und relativen Gewicht weit unter das gewöhnliche Maaß, und wohl gar bis zu dem, der von Luft nicht ausgedehnten Lungen, sinken und folglich höchst trüglich werden müßte.

Der andere Umstand, dessen ich hier gedenken muß, liegt in dem Unterschied des männlichen und weiblichen Körpers. Die Brusthöhle des letztern ist klein und minder geräumig, als die des erstern; folglich sind auch die Lungen kleiner und ihr absolutes sowohl als relatives Gewicht im weiblichen Körper ist geringer als im männlichen. Sollte also die Ploucquetsche Lungenprobe brauchbar werden, so müssen wir zweierlei Maximum und Minimum für das absolute und relative Gewicht der männlichen und weiblichen Körper und Lungen haben.

Daß keins von beiden je zuverlässig bestimmt werden könne, zeigen die Jägerschen

Tabellen, gegen welche der Herr Verfasser, um nur einigermaßen wahrscheinliche Resultate herauszuziehen, selbst die Ausnahme machen mußte, daß einige darin aufgestellte Beobachtungen nicht ganz zuverlässig wären.

Diese Resultate sind folgende: „1) Zeitige Kinder, deren Lungen über 19, 5 Q. wiegen, und ein größeres Gewichtsverhältniß zum Körper, als 1, 620:70 haben, haben wahrscheinlich respirirt: 2) Welche von denjenigen, bei denen das absolute und relative Gewicht der Lungen unter diese Größen herabfällt, nicht geathmet haben, läßt sich bis jetzt aus dem absoluten Gewicht der Lungen nicht bestimmen; wenn es aber zum Gewicht des Körpers ein kleineres Verhältniß hat, als 1, 076:70, so ist die Lunge vermuthlich von einem todt gebornen Kinde: 3) Alle Fälle, in denen das absolute Gewicht der Lungen kleiner als 19, 5 Q. und das relative kleiner als 1, 620:70 und größer als 1, 076:70 ist, sind mit keiner Gewißheit zu entscheiden: 4) Unzeitige Kinder unter 5 Pf., deren Lunge wenigstens 12, 5 Q. wiegt und ein größeres Gewichtsverhältniß zum Körper hat, als 2, 112: 70, haben wahrscheinlich geathmet: 5) Bei einem Lungengewicht von weniger als 10 Q. und einem Verhältniß desselben zum Gewichte des Körpers, das kleiner als 1, 419:70 ist, hat das unzeitige Kind schwerlich geathmet: 6) Alle

6) Alle Fälle, wo das absolute und relative Gewicht der Lungen unzeitiger Kinder zwischen die unter No. 4 und 5 gegebenen Bestimmungen hineinfällt, sind nicht entscheidbar.“

Es giebt also bei dieser Lungenprobe der nicht entscheidbaren, der nur wahrscheinlichen, der nur vermuthlichen Fälle so viele, daß der Gewinn, den die Kunst von diesem neuen Versuch ziehen wird, äußerst geringhaltig ausfallen muß.

Und daß Herr Jäger dies dargethan hat, darin besteht eben das Verdienstliche der von ihm unternommenen Arbeit.

Wozu also alle diese Subtilitäten, wenn die alte hydrostatische Lungenprobe allen Erfordernissen, um die vor sich gegangene oder nicht Statt gefundene Respiration zu erhärten, Genüge leistet?

Und daß sie dies thut, glaube ich in meinem System der gerichtlichen Arzneiwissenschaft erwiesen zu haben. Ich habe z. B. daselbst (§. 325. — 329.) so wie auch in einzelnen Aufsätzen (s. Pyls N. M. I. p. 49. u. f.) deutlich gezeigt, wie das Schwimmen von Fäulniß vom Schwimmen durch Respiration unfehlbar zu unterscheiden sey, und kann hier zu den anderwärts angeführten dahin gehörigen Beobachtungen noch die eines von der Mutter geständlich

lich erstickten und vor der Entdeckung sehr in Fäulniß gerathenen Kindes hinzufügen, dessen Lungen, der Fäulniß unerachtet, nachdem die äußern Luftbläschen zerstört waren, alle Erscheinungen der durch die Respiration ausgedehnten Lungen darboten.

Wird die Ploucquetsche Lungenprobe hier das leisten, was die gewöhnliche hydrostatische leistet? Wird sie entdecken, ob die Lungen beim lebendigen Kinde ausgedehnt oder erst nach dem Tode aufgeblasen sind? Ich zweifle.

Dieser Aufsatz hat mir den Unwillen des Herrn Hofmedicus Jäger zugezogen und die Veranlassung gegeben, daß die Literatur der gerichtlichen Arzneiwissenschaft mit einer Schutzschrift für die Ploucquetsche Lungenprobe bereichert worden ist. (s. Loders Journ. III. 3. S. 353. u. ff.) Ich ersehe daraus zuvörderst, daß Herr H. M. Jäger seine frühern Bemerkungen über die Ausführbarkeit ꝛc. nicht so verstanden wissen will, als ob seine Absicht gewesen wäre, die Brauchbarkeit der neuen Lungenprobe einzuschränken, sondern vielmehr sie zur weitern Ausbildung zu empfehlen. Es thut mir leid, Herrn H. M. Jäger mißverstanden zu haben; ich bin aber nicht der einzige in diesem Fall, sondern eben dasselbe Unglück ist auch dem berühmten

Spren-

Sprengel begegnet (s. Kritische Uebersicht ꝛc. S. 317.).

In der Abhandlung selbst sagt Herr H. M. Jäger, er habe einige Resultate seiner Beobachtungen bloß wahrscheinlich und muthmaßlich genannt, nicht wegen des schwankenden Ausspruches der Resultate selbst, sondern bloß aus einer gegründeten Schüchternheit von seiner Seite.

Ich kann hierauf nichts anderes antworten, als daß ich diese Schüchternheit in den Worten des Herrn Hofmedicus nicht von selbst entdecken konnte, sondern mich an die bekannte Stärke und Bedeutung derselben halten mußte. In wissenschaftlichen Dingen ist man nur dann schüchtern, wenn man seiner Sache nicht gewiß ist.

Gegen meine Behauptung, „es sey überhaupt unmöglich, zum Behuf der gerichtlichen Arzneiwissenschaft irgend eine Verrichtung in der thierisch-menschlichen Oeconomie nach einem bestimmten Maaß, Größe oder Gewicht (nicht Gewinnst) zu berechnen," führt Herr H. M. Jäger an: „es sey hier nicht die Rede von der Angabe ganz fester Gewichte und Verhältnisse, welche unverrückbar für jedes Individuum gelten müßten, sondern nur von Auffindung der Gränzen (?), innerhalb welchen sich das absolute

lute und das mit dem Körper verglichene Gewicht der Lungen bei todtgebornen Kindern und bei solchen, welche geathmet haben, hält. Mehr leiste die ältere hydrostatische Lungenprobe auch nicht.“

Die erste Periode dieses Satzes verstehe ich nicht, kann also nichts darauf erwiedern. Wenn aber die neue Lungenprobe nicht mehr leistet als die ältere, so bedürfen wir ihrer nicht. Die ältere leistet in den meisten vorkommenden Fällen das, was von ihr verlangt wird, und das ist genug.

Daß die Ploucquetsche Lungenprobe in dem Fall einer Verblutung nach der Geburt der Erwartung nicht entspreche und daß der Blutverlust noch unter die Ursachen gerechnet werden müsse, welche eine Abänderung in dem absoluten und relativen Lungengewicht bewirken können, giebt Herr H. M. Jäger selbst gegen Ploucquet zu; er meint aber, wir können uns über diesen unerörterten Umstand deswegen beruhigen, weil die Verblutung an und für sich, die Lungenprobe mag nun für geschehene oder nicht geschehene Respiration sprechen, ein untrügliches Kennzeichen des Statt gefundenen Lebens ist — so, daß die Lungenprobe nur als Bekräftigungsmittel und zur Beantwortung der Frage dienen kann, ob das lebendig geborne Kind auch geathmet habe?

Ist

Ist denn aber nicht eben hiervon die Frage bei der Vergleichung der beiden Lungenproben? Daß das Kind bis zu seiner Geburt gelebt habe, können wir für gewiß halten, wenn es wohl gebildet, vollständig und der Leichnam noch frisch ist. Eine Verblutung vor der Respiration ist wohl unter sehr seltenen Umständen denkbar. Auf alle Fälle aber beruhigt den Richter und den gerichtlichen Arzt über Leben oder Tod vor oder nach der Geburt nur die genaue Lungenprobe.

Den andern Umstand, die Verschiedenheit der Capacität der männlichen und weiblichen Brust betreffend, aus welcher nothwendig ein zwischen beiden Geschlechtern verschiedenes absolutes und relatives Lungengewicht gefolgert werden muß, achtet Herr H. M. Jäger für sehr geringe und unbedeutend. Es herrsche überhaupt eine so vielfältige Verschiedenheit in dem Maaß und Umfang des Thorax und in dem Lungengewicht unter den einzelnen Subjecten, daß dieses Gewicht kein unverrückbar bestimmtes seyn könne, sondern eine gewisse Breite haben müsse, innerhalb welcher denn auch die Verschiedenheit in männlichen und weiblichen Körpern liegen wird.

Herr H. M. Jäger giebt also zu, daß meine Einwendung gegen die neue Lungenprobe ge-

gegründet ist. Nur sind wir beide nicht einig in der Schlußfolgerung. Er glaubt, die Ploucquetsche Lungenprobe wird ihre Brauchbarkeit behaupten, wenn auch das Lungengewicht eine gewisse (?) Breite hat. Ich hingegen halte dafür, daß sie eben deswegen in Praxi unbrauchbar ist, weil das Gewicht kein unverrückbar bestimmtes ist, wie es Ploucquet selbst bei seiner ersten Ankündigung angab.

Meine Behauptung, die neue Lungenprobe werde, wenn Fäulniß die Lungen ergriffen hat und diese an den Rändern ihrer Einschnitte mit Bläschen besetzt sind, die alte Lungenprobe nicht ersetzen können, um desto weniger, da diese unter Beobachtung der gehörigen Maaßregeln zuverlässige Gewißheit leistet, wie ich solches durch mehrere Beobachtungen bewiesen habe — glaubt Herr H. M. Jäger zugeben zu können, ohne deswegen einzugestehen, daß ihre Anwendung in diesem Falle überflüssig sey. — Gesetzt, sagt er, eine Lunge habe alle Merkmahle einer solchen, die durch Fäulniß schwimmt, ihre Oberfläche sey mit Luftbläschen besetzt, und nach Durchschneidung derselben (diese ist unnöthig, denn sie platzen durch den geringsten Druck) und Zusammenpressung der Lungensubstanz (doch nur eine gelinde zwischen den Fingern, nicht in einer Presse) sänke sie im Wasser zu Boden, ihr Gewichts-

wichtsverhältniß zum Körper aber käme offenbar mit dem von solchen Lungen überein, welche geathmet haben, so würde ich in der That lieber mein Urtheil suspendiren, als den bestimmten Ausspruch thun, die Lunge sey von einem todtgebornen Kinde u. s. w.

Herr H. M. Jäger setzt hier einen ihm möglich scheinenden Fall an die Stelle eines Beweises. Ich hingegen halte den ihm möglich scheinenden Fall für unmöglich und wäre er möglich, so würde daraus folgen, daß die neue Lungenprobe trüglich sey. Und wenn endlich die neue Lungenprobe keinen größern Vortheil hier gewährt, als daß man sein Urtheil nach ihrer Anwendung suspendiren muß, so hat sie sich gegen die alte mit ihrer Zuverläßigkeit nicht sehr zu brüsten.

Sehr weitläuftig zeigt ferner Herr H. M. Jäger, daß die von mir angegebenen Merkmahle, wodurch die von der Respiration ausgedehnten Lungen von denen nach dem Tode aufgeblasenen zu unterscheiden sind, ungewiß und schwankend seyn. Gerade in diesem Fall behauptete die neue Lungenprobe einen entscheidenden Vorzug vor der alten, den der Herr Verfasser durch folgende Geschichte ins Licht zu setzen sich bemüht.

Ein

Ein neugebornes todtes Kind, bei dessen Untersuchung es indessen hauptsächlich auf die Kennzeichen der Reife, mehr als auf die des Lebens nach der Geburt ankam und bei welchem auch die Kennzeichen der Reife größtentheils eintrafen, wurde förmlich obducirt. Die hydrostatische Lungenprobe gab folgende Resultate. In der geöffneten Brusthöhle lagen die Lungen rückwärts gegen den Rückgrad, bedeckten das Herz nicht, sahen röthlich aus, waren zusammengefallen und dicht anzufühlen. Vorsichtig mit dem Herzen herausgenommen und in der Verbindung in ein mit hinlänglichem, reinem, kaltem Wasser angefülltes Gefäß gelegt, sanken sie (es war nach dem Tode Luft eingeblasen worden) einen Finger breit unter die Oberfläche des Wassers. Desgleichen, ohne das Herz, ganz und in Stücke zerschnitten, (wobei noch angemerkt wurde, daß das Zerschneiden ohne Geräusch geschah, weder Verhärtung, noch sonst kranke Beschaffenheit, noch Blutanfüllung bemerkt wurde) schwammen solche auf gleiche Weise in dem mit Wasser angefüllten Gefäße. Die nehmliche Art des Schwimmens unter der Oberfläche des Wassers wurde auch in lauem Wasser beobachtet; hingegen sanken die Lungen, ganz oder in Stücke zerschnitten, beim ruhigen Stande nicht auf den Grund der mit Wasser angefüllten Gefäße. Die Lungen hatten im Gewicht inständig (?) $2\frac{1}{2}$ Loth.

Die-

Dieses halbe Schwimmen der Lungen ist bei der hydrostatischen Lungenprobe allerdings eine seltene Erscheinung, auf welche im Fall etwa Verdacht oder auch Gewißheit des geschehenen Einblasens obwaltet, gerücksichtiget werden kann, und in sofern ist diese Beobachtung merkwürdig. Allein nun muß ich fragen, wo bleibt der Beweis des entscheidenden Vorzugs der neuen Lungenprobe vor der alten in dem erwähnten Fall? In der Geschichte selbst wird nur gesagt, die Lungen hätten 2 ½ Loth gewogen, und weiter nichts von der Anstellung der neuen Lungenprobe. Nur weiter unten meint Herr H. M. Jäger, diese würde ein sicheres Resultat gegeben haben, wenn sie angestellt worden wäre a). Diesen Glauben lasse ich dem Herrn Verfasser gern; da ich hingegen ohne die Ploucquetsche Lungenprobe aus den gegebenen Datis schließe, daß das Kind vielleicht lebensfähig geboren ist, aber nicht geathmet hat.

Diese

a) Zwar sagt Herr H. M. Jäger an einer andern Stelle, die Ploucquetsche Lungenprobe sey hier wirklich angestellt worden. Ich finde derselben aber in der Obductionsgeschichte gar nicht erwähnt.

Digitized by Google

Diese Bemerkungen habe ich mich genöthigt gesehen, Herrn H. M. Jäger entgegen zu setzen. Ich finde die Ploucquetsche Lungenprobe schwankend, ungewiß und keineswegs geeignet, die ältere zu ersetzen oder auch nur zu ergänzen.

Digitized by Google

IX.

Ueber den Vagitus uterinus.

Um die Beweiskraft der Lungenprobe zu schwächen, behaupteten Zeller, Mazini und andere Träumer, welche Camper (Abhandl. von den Kennz. des Todes bey neugeb. Kindern) sattsam widerlegt hat, das Kind athme in Mutterleibe und man habe sehr oft in ihren Häuten noch verschlossene Kinder schreien gehört. Dieser Unsinn ist ganz vergessen und niemand glaubt mehr an diese Art des Vagitus uterinus.

Dagegen wird jetzt von verschiedenen, sonst glaubwürdigen Männern, die Möglichkeit eines, freilich an sich minder unwahrscheinlichen Vagitus uterinus behauptet und, wie sie meinen, durch die Erfahrung bestätigt: Nehmlich, das Kind könne schreien, so bald es mit Mund und Nase an den Rand der Vagina, oder auch nur bis an den

Mut-

Muttermund gekommen, folglich das Gesicht dem Zugang der Luft offen steht.

Schon Hunter in seiner über Verdienst gepriesenen Abhandlung (Ueber die Ungewißheit der Zeichen des Mordes ꝛc.) sagt: „Ein Kind athmet gemeiniglich schon, so bald sein Mund aus der Geburt ist und kann in diesem Falle vor der Geburt seines übrigen Körpers sterben, besonders wenn zwischen dem Hervortreten des Kopfes und des übrigen Körpers eine merkliche Zeit verfließt. Und wenn dies bei der besten Hülfe der Fall seyn kann, so wird es noch weit leichter da geschehen können, wo gar keine Hülfe vorhanden ist, sondern die Mutter sich selbst entbindet.

Noch dreister aber ist Osianders Behauptung (s. N. Denkwürdigkeiten für Aerzte und Geburtshelfer B. I. §. 67.). Er sagt nehmlich. „Ein Kind kann athmen und schreien, wenn außer dem Kopfe der Hals, die Brust und die übrigen Theile des Leibes noch völlig in den Geburtstheilen sind. Es kann athmen und schreien, wenn der Mund dem Muttermunde nahe liegt, und es nach ganz abgeflossenen Wässern noch ganz in Mutterleibe ist. Selbst dann, wenn es mit den Füßen voran zur Welt gebracht ist und der Kopf sich noch in den Geburtstheilen befindet.“

Und

Und in seinen Annalen der Entbindungs-Anst. zu Göttingen führt der Verfasser (S. 16. 20. 27. 64. 88. 148.) nicht weniger als sechs Geschichten von Kindern an, welche in dem beschriebenen Zustande in Mutterleibe geathmet und geschrien haben sollen.

Röderer, Osianders Vorgänger, war nicht dieser Meinung; er hatte dergleichen Fälle nie beobachtet.

Und Camper, der so sorgfältig als genau beobachtende Camper (a. a. O.) behauptet aus Gründen und eigener vielfältiger Erfahrung, es sey nicht möglich, daß ein Kind eher athme, als bis es ganz, das ist mit Kopf, Brust und Bauch geboren ist. Er giebt nicht einst zu, daß die Luft einigen Zugang zu dem Munde des Kindes finden könne, wenn derselbe dem Muttermunde noch nahe ist, wenn es auch, was nicht möglich ist, die Brust zum Athmen bewegen könne.

Zugegeben aber, die Luft könnte dahin gelangen, wie sollte es möglich seyn, daß es athmen könnte, wenn seine Lungen nicht ausgedehnt werden können? und wie sollten seine Lungen ausgedehnt werden, wenn der Thorax und der Unterleib in einer solchen Presse sind, die ihnen keine Bewegung gestattet? Sehen wir doch, mit welcher Anstrengung beide Theile sich erheben und

wieder zusammen ziehen, wenn bei einem erstgebornen Kinde die erste Respiration vor sich geht; wie könnte diese Anstrengung innerhalb der Gebärmutter oder der Vagina Statt finden? Osianders Beobachtungen scheinen mir daher unglaublich und bloß auf Täuschung zu beruhen.

Zu diesen Gründen kann ich noch meine Erfahrung hinzu fügen. Unter 500 Geburten, welche seit 1793 im hiesigen Gebärhause vorgefallen sind, habe weder ich noch mein Gehülfe, Herr Dr. Hirsch, einen Fall wahrgenommen, der die Vermuthung eines Vagitus uterinus hätte begründen können.

Um desto seltsamer lautet die Geschichte des Herrn Ficker in Paderborn (s. Beitr. zur A. W. ꝛc. in Salzb. M. Ch. Zeit. 1802. II. 2. S. 358.). Ich will sie ganz abschreiben, denn sie verdient es; es ist eine Wendungsgeschichte: „Es kostete mich, sagt er, wegen der heftigen Zusammenziehung der Gebärmutter, unsägliche Mühe, bis zu den Füßen des Kindes zu gelangen, und als ich sie gefaßt hatte, war es noch beschwerlicher, sie herab zu bringen. Ich mußte deshalb meine Arbeit oft aussetzen, und die Hand, welche zuweilen gelähmt war, aus den Geburtstheilen zurückziehen. Als ich endlich den ausgestreckten rechten Unterschenkel im Knie

gebogen

gebogen hatte und mich bemühete, auch den Oberschenkel herunter zu bewegen, zerbrach dieser ungefähr in der Mitte. Obschon Beinbrüche bei solchen kleinen Kindern sehr leicht heilen, so ward ich doch durch dieses Ereigniß etwas aus der Fassung gesetzt, noch mehr aber, als ich gleich nach geschehenem Beinbruch das Kind schreien hörte (!!!). Ich zog meine Hand geschwind zurück, und das dumpfe Geschrei war vernehmlich genug, daß auch die Gebärende es hören konnte und nicht wenig darüber erschreckt wurde. Während ich diese zu beruhigen und das Geschrei für Geräusch von Blähungen zu erklären suchte, fing das Kind noch einmahl an zu schreien, so daß es die nebenstehende Hebamme und Wartefrau (testes nimirum idonei) deutlich hörten. Das Geschrei mochte überhaupt 10 Secunden gedauert haben; ich verlor daher (woher?) auch alle Hoffnung, das Kind lebendig zur Welt zu bringen. Als ich endlich nach einer halbstündigen mühsamen Arbeit das Kind, ein starkes Knäbchen, bis an die Brust hervorgezogen hatte, zog sich die Gebärmutter und Scheide noch immer so kräftig zusammen, daß die Lösung der Arme und die Entwickelung des Kopfes äußerst beschwerlich war. Ungeachtet aller angewendeten Belebungsmittel war keine Aeußerung des Lebens am Kinde hervorzubringen und ich zweifle nicht daran, daß die Lungen, wenn ich zu diesem Versuche würde

Erlaubniß erhalten haben, auf dem Wasser geschwommen hätten.“ So weit Herr Ficker.

Ich überlasse es den Hebärzten diese Art von Mordgeschichte in entbindungskundiger Rücksicht zu würdigen. In gerichtlich-medicinischer Rücksicht kann ich nichts anderes dazu sagen, als

wer weiß, was Herr Ficker in der Angst über den gebrochenen Fuß gehört haben mag?

Um desto komischer lautet dann sein Ausruf: „Was soll nun die Lungenprobe bei einem solchen todt gebornen Kinde beweisen? Mich schaudert, sagt er, wenn ich bedenke, daß der Arzt und Richter dadurch bewogen werden könnte, auf einen Erstickungstod zu schließen und ein unschuldiges Mädchen zur Folter oder zum Tode zu bringen.“

Herr Ficker kann sich vor der Hand den Schauder ersparen, und versichert seyn, daß die Lungen auf dem Wasser nicht würden geschwommen haben.

X.

X.

Ueber Löfflers Zeichenlehre: Ob ein Kind lebendig oder todt zur Welt gekommen sey?

Herr Löffler hat uns in seinen Aufsätzen und Beobachtungen ꝛc. herausgegeben von S. G. Vogel. Stendal 1801. No. I. mit einer Zeichenlehre: ob ein Kind lebendig oder todt zur Welt gekommen sey? beschenkt, in welcher die gerichtlich-medicinischen Lehren von todtgefundenen neugebornen Kindern und von den verschiedenen Todesarten derselben in einen aphoristischen Vortrag zusammengedrängt sind. Dieser Aufsatz verdient eine Beleuchtung, und ich hoffe, es wird mir erlaubt seyn, hier meine Meinung darüber zu sagen: Herr Löffler sagt:

„Ich habe die zerstreuten Kennzeichen dieser wichtigen Lehre gesammelt, sie zum Theil geprüft

geprüft und in ein ganzes leicht zu übersehendes Gemählde zusammen gestellt."

Es wäre wohl billig und der Mühe werth gewesen, wenn Herr Löffler angezeigt hätte, wo er diese Kennzeichen zerstreut gefunden, und von wo er sie gesammelt hat. Es müßte Herrn Löffler, dächte ich, doch bekannt seyn, daß er nicht der erste ist, der die hier in Frage stehende Materie im Zusammenhange vorgetragen hat und es hätte die Billigkeit erfordert, seine Vorarbeiter hier zu nennen und anzuzeigen, wo er geschöpft hat. Herr Vogel hat zwar in den beigefügten Anmerkungen diesen Mangel einigermaßen, aber nur unvollkommen, bisweilen auch unrichtig, ersetzt. Uebrigens ist es vielleicht ein Druckfehler, wenn es hier heißt: die Kennzeichen dieser wichtigen Lehre: Man lese Statt dessen die wichtige Lehre von den Kennzeichen ꝛc.

S. 4. wird unter die Kennzeichen eines lebendig gebornen Kindes gerechnet, „wenn man am Körper Blutflecken entdeckt."

Daß dieser Satz einer großen Einschränkung bedürfe, bemerkt mit Recht Herr Vogel S. 42. und der Verfasser selbst. S. 19. Haller erhielt im anatomischen Theater zu Göttingen sehr oft kleine männliche Leichname mit

mit blutunterlaufenem Scroto, welche der Lungenprobe zu Folge nicht geathmet hatten. Auch ich habe dergleichen mehrere gesehen.

S. 5. wird unter den innern Kennzeichen eines lebendig gebornen Kindes der Umstand angeführt, „wenn der Mund des Kindes voller Schaum ist, und sich darin sogar frische Blutstreifen zeigen, oder aus der Nase und Ohren Blut fließt.“ Sogleich wird aber hinzu gesetzt,

„Man muß aber auch bedenken, daß dieses Blut auf eine andere Art dahin kann gekommen seyn.“

Was ist also von diesem angeblich geprüften Kennzeichen zu halten?

S. 7. u. ff. werden die Kennzeichen eines todten Kindes vor der Geburt umständlich hererzählt, so wie sie in jedem Compendio der Geburtshülfe vorgetragen werden.

Für den gerichtlichen Arzt aber, dem bisweilen erst lange nach der Geburt ein todtes Kind, auch wohl noch ehe die Mutter entdeckt ist, zur Obduction vorgelegt wird, sind alle diese Kennzeichen von keiner Brauchbarkeit; er kann sich nur an das Corpus delicti selbst halten und da kommt doch alles hauptsächlich auf die Lungen- oder Athemprobe an.

S. 10 — 12. ist von den Kennzeichen die Rede, daß das Kind während der Geburt gestorben ist. Hier kommen auch die Knoten in der Nabelschnur zur Sprache. „Ein solcher Knoten, meint Herr Loffler, kann nach der Geburt muthwilliger Weise gemacht werden, um dadurch einen Kindermord auf die Rechnung der Natur zu setzen, oder auch die Gefahr bei der Entbindung größer scheinend zu machen. — Ein Kunstgriff schlechter Menschen. Betrug oder Wahrheit entdeckt man durch eine nähere Untersuchung des Nabelstranges.“

„Ist der Knoten vor der Geburt von selbst entstanden, so ist die Nabelschnur gewöhnlich etwas lang, mit varikösen Knoten der Blutgefäße besetzt; in deren Mitte sind die Gefäße platt gedrückt.“

„Ist der Knoten nach der Geburt gemacht, so entdeckt man nach der Entwicklung desselben keine so dauerhafte Veränderung noch Eindrücke in dem Bau der Gefäße. Geht eine Einspritzung (wozu man Terpentinöl und Zinnober nimmt) ohne große Schwierigkeiten durch den Knoten durch, so ist es ein Beweis, daß das Kind von der Zuschnürung der Nabelschnur nicht hat sterben können.“

Diese ganze Knotenlehre ist durchaus lächerlich und von müßigen Köpfen ersonnen.

Sie

Sie gründet sich auf den Doppelsinn der Worte varix und nodus. Es wollte jemand bemerkt haben, daß in langen Nabelschnüren auch oft Blutaderknoten (varices) zugegen sind, durch welche der Lauf des Bluts zwischen Mutter und Kind vor der Zeit gehemmt und der frühere Tod des Kindes verursacht werden könne. So weit gut. Aber, wie kann in eines vernünftigen Menschen Kopf die Idee von der Möglichkeit der Entstehung eines mechanisch geschlungenen Knoten in der Nabelschnur vor der Geburt des Kindes Statt finden? Welche künstliche Bewegungen und Wendungen müßte das Kind machen, um diesen Knoten zu schlingen? Lange Nabelschnüre pflegen sich zwar um den Hals oder um andere Theile des Kindes zu verwickeln, aber man führe mir ein einziges Beispiel eines wirklichen Knoten (nodus) in der Nabelschnur an, der vor der Geburt zugegen war.

Da dies nun unmöglich ist, zu welchem Endzweck sollten schlechte Menschen Knoten in die abgeschnittene Nabelschnur legen? Um einen Kindermord auf die Rechnung der Natur zu setzen, oder die Gefahr bei der Entbindung größer scheinen zu machen? Vergebliche und unerreichbare Absichten! Ein Knoten (nodus) in der Nabelschnur ist gewiß, wo man ihn findet, nur durch eine unnütz

nütz geschäftige Hand angelegt worden, und die angeblichen Kennzeichen, ob er vor oder nach der Geburt gemacht worden, sind nicht allein ohne allen Nutzen, sondern sie sind auch bloß aus der Luft gegriffen und keineswegs in der Natur gegründet. Der Vorschlag der Einspritzung ist vollends belachenswerth.

S. 13. werden die Kennzeichen einer Erstickung und S. 15. die Kennzeichen eines Stickflusses angegeben.

Was ist für ein Unterschied zwischen Erstickung und Stickfluß?

S. 16. Kennzeichen des blutigen Schlagflusses.

Warum nur des blutigen?

S. 44. Herr Vogel nimmt noch folgende Kennzeichen eines lebendig gebornen Kindes an.

1. Frisches Schaafwasser im Magen.

Ich habe nie welches gefunden und halte es auch für überflüssig, mich darnach umzusehen. Gesetzt, das Schaafwasser werde von dem Kinde verschluckt, was noch nicht ausgemacht ist, so wird es sich schwer erkennen lassen, ob das im Magen eben befindliche frisch oder alt ist. Eben so wenig nützt es, das Schaafwasser in der Luftröhre aufzusuchen,

suchen, um zu sehen, ob es schäumig sey, oder nicht (s. Scheel de liq. amn. Havn. 1798.). Das Neue taugt nur dann, wenn es brauchbar ist.

2. Eine leichte Entbindung des vollständigen Fötus.

Kann für das Leben des Kindes nach der Geburt nichts beweisen.

3. Der Mutterkuchen hat seine natürliche Beschaffenheit und ist gehörig ausgebildet.

Eben so wenig.

S. 49. Man bedient sich zur Messung des Kopfes, so wie der Schwere und Länge des Kindes, des Steinschen Cephalometers und Baromacrometers.

Beide Instrumente sind dem gerichtlichen Arzt sehr überflüssig. Ob sie in der Entbindungskunde brauchbarer sind, lasse ich an seinen Ort gestellt seyn. Ich schätze sehr Steins Verdienste um diese Wissenschaft, finde aber seine Instrumentenliebe etwas übertrieben.

S. 50. sagt Herr Vogel: „Sehr merkwürdig sind die Versuche, welche Herr Jäger sowohl mit aufgeblasenen als faulen Lungen gemacht und in der Salzb. med. chir. Zeit. 1796. III. No. 55. beschrieben hat. Es ergiebt sich

daraus

daraus unwidersprechlich, daß die Fäulniß die Lungenprobe gar nicht trüglich machen kann, so wenig als das Einblasen.

Weit gefehlt. Herr H. M. Jäger hat in den erwähnten Versuchen nichts weniger zur Absicht gehabt, als die Zuverlässigkeit der Lungenprobe im Fall der Fäulniß und des Einblasens zu vertheidigen. Sie beziehen sich ganz auf die Ausführbarkeit der Plourquetschen Lungenprobe. Herr Vogel hat sich verirrt und hat die Bemühungen eines andern um den erwähnten Gegenstand Herrn Jäger zugeschrieben.

S. 52. Man mache doch auch jedes Mahl den Versuch, die Lungen nach Plourquetscher Manier, mit und ohne Herz zu wiegen, weil das Resultat davon unter gewissen Bedingungen zur Erforschung und Bestätigung der Wahrheit dienen kann.

Unter welchen Bedingungen? Mir sind keine bekannt.

Um der Seltenheit der Sache willen werde ich hier noch die besondere Art anführen, wie ein Arzt bei Fabricius (Samml. versch. Resp. Cas. XVII.) die Lungenprobe anstellte.

Er ließ das ganze Kind mit aufwärts gebogenem, gelöstem Sterno in einen Zober voll kal-

ten

ten Wassers legen, so daß das Wasser in die Höhle der Brust drang, wobei die gesund rothe Lunge in beiden lobis leicht und gewölbt blieb, ohne alle Schlaffigkeit. Darauf wurde die abgetrocknete (?) Lunge mit dem Herzen und der glandula Thymus — in neues frisches Regenwasser gelegt und die ganze Lunge schwamm gleich Anfangs oben und blieb in dieser Lage. Man schnitt von jedem lobo ein gut Stück ab, aber diese schwammen ebenmäßig leicht oben.

Was der Physicus bei dem ersten Akt dieser seltsamen und überdas unvollständigen Lungenprobe beabsichtiget habe; darüber läßt weder er, noch der Herr Herausgeber sich in irgend eine Erklärung ein. Das Gutachten über diesen Fall ist von 1771; also älter als der erste Vorschlag der Ploucquetschen Lungenprobe. Sonst könnte es beinahe das Ansehen haben, als ob der Physicus etwas davon gehört, sie unrecht verstanden und ungeschickt nachgeahmt habe.

Ein anderer Physicus (ebend. Cas. XI.) stellte die Lungenprobe sowohl mit kaltem und mit warmem, als auch mit trübem und mit reinem Wasser an. Viel unnöthige Mühe! Besser hätte er gethan, wenn er sie vollständiger mit reinem kaltem Wasser angestellt hätte.

XI.

XI.

Ueber die Folgen des unehelichen und unnatürlichen Beischlafs.

Hieher gehören, wie bekannt, Verlust der Jungfrauschaft, Schwangerschaft, Sodomie und Knabenschändung. Ich finde, daß die Schriftsteller zu oft die beiden Fragen confundiren, ob eine Person noch Jungfrau sey? und ob eine Person schon geboren habe? So z. B. finde ich unter den Kennzeichen der Jungferschaft die Abwesenheit von weißen Streifen auf dem Unterleibe, von Spuren der Blutaderknoten an den Beinen, die Integrität des Mittelfleisches und des Schaambändchens, die Kleinheit des Nabels u. s. w. aufgezählt; lauter sehr zweideutige Merkmahle der Virginität, wenn sie auch für wahrscheinliche Beweise gelten können, daß eine Person nie geboren habe.

Dahin

Dahin gehört auch die Gegenwart des gelben Körperchens im Eyerstock, dessen Abwesenheit wohl keine Jungfrauschaft, jedoch die nie geschehene Schwängerung beweist; dessen Anwesenheit hingegen als ein Merkmahl, daß letztere Statt gefunden hat, angesehen wird; wiewohl auch über diesen Punkt die Physiologen noch uneinig sind (s. Roose Beitr. II. p. 155. u. ff.). Ohnehin kömmt der Fall nur sehr selten vor, daß von der Virginität einer Person nach ihrem Tode die Frage ist, denn nur in diesem Fall kann auf dies Merkmahl gerücksichtiget werden. Von einem Beispiel dieser Art redet indessen Schlegel (Samml. B. II. No. 2.).

Daß die Integrität des Hymens kein Beweis der reinen Jungferschaft ist, beweist auch Osiander (Annalen p. 179.) durch eine merkwürdige Beobachtung.

Daß ich aus der Zahl der reinen Jungfern diejenigen ausschließe, welche durch künsliche Priape deflorirt worden sind, ersieht man aus §. 449. meines Systems. Dahin rechne ich auch diejenigen, welche mit Castraten, oder, wenn es möglich wäre, mit männlich begliederten Hermaphroditen Umgang gepflogen haben.

Die, meines Erachtens, unstatthafte Eintheilung der Virginität in die moralische und die physische handelt Müller (Entwurf ꝛc.

Kap.

Kap. V. §. 70. ff.) noch sehr ausführlich ab. Allein dieser Unterschied ist weder deutlich noch bestimmt. Allenfalls könnte man eine moralische Jungfer diejenige nennen, welche wider ihren Willen deflorirt worden ist. Eine solche ist aber für den gerichtlichen Arzt keine Jungfer mehr, sie mag ihre Unschuld verloren haben, auf welche Art sie wolle. Dieser Meinung ist auch Knebel (s. gerichtl. pol. C. K. §. 283.).

Die Frage über Nothzüchtigung kam wohl vor Zeiten häufiger vor, als jetzt. Mir sind aus meiner fünf und zwanzig jährigen hiesigen Praxis nur zwei Fälle der Art bekannt. Der erstere erforderte keine weitere Untersuchung, denn es mittelte sich bald aus, daß es bloßes Vorgeben war. Der andere war nicht viel wichtiger: Im Mai 1802 bekam ich eine Person von 21 Jahren, gesund und stark zur Untersuchung, welche vor Weihnachten genothzüchtiget zu seyn vorgab. Sie habe sich, behauptete sie, nicht wehren können, weil der Mann zu stark war; aber sie habe, wiewohl vergebens, um Hülfe geschrien. Nach der Handlung sey ein starker Blutverlust erfolgt und die Schaamtheile seyn lange geschwollen gewesen.

Daß diese Wirkungen auf Nothzüchtigungen unmannbarer Mädchen erfolgen, ist kein Wunder; daß sie aber bei mannbaren Mädchen, wenn

wenn sie auch wirklich genothzüchtiget wären, Statt finden sollten, ist eine seltsame Behauptung, der auch schon Amman (*Med. Crit.* Cas. 100.) widerspricht, denn, wie sollte auf erzwungenen Beischlaf erfolgen, was auf gutwilligen Beischlaf nicht zu erfolgen pflegt?

Ich gab auch in meiner Antwort an das Gericht zu erkennen, daß ich die Angaben der Klägerin für erdichtet und verdächtig hielt.

Ist es doch wohl glaublich, und Knebel (*lib. cit.* §. 300.) ist meiner Meinung, daß auch auf Nothzüchtigung einer Jungfrau (ihre Möglichkeit zugegeben) eine Schwangerschaft erfolgen könne; vorausgesetzt, daß auf den flüchtigen Schmerz der Entjungferung Liebeshitze und Theilnahme an der Wollust der Cohabitation erfolgt.

Müller (Entw. B. I. Kap. 6. §. 89.) ist nach seiner Gewohnheit sehr ausführlich über die Materie von der Nothzüchtigung. Bei der Untersuchung der angeblich Genothzüchtigten giebt er acht Punkte an, auf welche gerücksichtiget werden soll, wobei aber durchgängig vorausgesetzt wird, daß jedes Mahl Spuren von Gewalt, Erhitzung, Röthe, Schmerzen, Blutfluß, Stuhl- und Harnzwanz u. d. gl. auf die Nothzüchtigung erfolgen müssen; welches aber (gesetzt, daß Nothzüchtigung so leicht möglich wäre,

als es die Klägerinnen vorzugeben pflegen), so wenig glaublich ist, als in den meisten Fällen das Vorgeben selbst. Auch am Beklagten sey zu untersuchen und zu bemerken, ob es glaublich, oder wahrscheinlich sey, daß er die Nothzüchtigung habe vollbringen können; wozu es mir indessen nicht zu gehören scheint, sich zu erkundigen, ob er den Tripper oder sonst einen venerischen Zufall an sich habe? denn dieser Umstand steht doch mit der angeblichen Nothzüchtigung in keiner Verbindung.

So wenig Glauben übrigens die Möglichkeit der Nothzucht (an einer erwachsenen und gesunden Person) mehr findet, so wenig glaublich ist auch die Möglichkeit der Cohabitation mit einer schlafenden Person, ohne daß sie nach vollbrachter Handlung das mindeste davon gefühlt haben sollte. Außer der aus Zittmann von mir (System §. 452. Not. *) angeführten Geschichte einer angeblichen Schwängerung im Schlafe finde ich noch eine ähnliche bei Troppanneger (Dec. VII. Cas. 7.). Die Jungfer, von welcher hier die Rede ist, war durch einen mit Stechapfelsamen gemischten Trank eingeschläfert und auf einem Stuhle ohne Lehne schlafend stuprirt worden.

Die Hallische medicinische Fakultät entschied zwar für die Möglichkeit der Schwängerung im

Schlafe,

Schlafe, die aber auf einem Stuhle ohne Lehne unmöglich ohne Beihülfe eines Dritten habe geschehen können.

Ich bin hierüber so ziemlich der Meinung der Fakultät zu Halle. Nur ist es mir zu schwer, an eine Conception ohne alles Mitgefühl der Stuprirten zu glauben.

Zu dem, was ich in meinem System (§. 458. u. ff.) von der Schwangerschaft, als Folge des unehelichen Beischlafs gesagt habe, finde ich hier nichts hinzuzusetzen. Das Vollständigere enthalten nehmlich die Schriften von der Entbindungslehre, aus welcher, so wie aus andern Theilen der Wissenschaft der gerichtliche Arzt nur das entlehnt, was ihn näher interessirt.

Von den Rechten und Vorzügen der Schwangern in der bürgerlichen Gesellschaft, von welchen auch noch Müller (Entw. B. 1. Kap. XII. S. 319.) zu reden für gut gefunden hat, handelt eigentlich die medicinische Policei. Ich verweise diesfalls auf Frank (System d. med. Pol. B. 1. Abth. III. Abschn. I.) und Knebel (Grundr. d. ger. pol. Entb. K. Abth. I.).

Von der Ueberfruchtung urtheilt, meines Erachtens, Roose (Beitr. II. pag. 98. u. ff.) sehr richtig.

Nicht alle Gattungen von unnatürlicher Befriedigung der fleischlichen Gelüste gehören unter die Benennung Sodomie, wie Müller (a. a. O. Kap. VII. §. 93.) meint. Die uneigentlich sogenannte Onanie, oder die eigentliche Masturbation gehört nicht hierher und kann weder durch sich selbst noch durch ihre Folgen ein Gegenstand gerichtlicher Untersuchungen werden.

Ein verderbliches Laster aber und eine Seuche, die im Finstern schleicht, ist die Päderastie. Es ist eine Lieblingssünde der höhern Stände. Zwar werden die Schlachtopfer dieser Abscheulichkeit mehrentheils dem Schutz der Gesetze entzogen. Dies hindert indessen nicht, daß einem beschäftigten Arzt nicht manche Beispiele der traurigen Folgen dieses Lasters an den gemißbrauchten Jünglingen bekannt werden sollten. Einige werden wahnsinnig, wenn sie zu mehrerm Nachdenken kommen; andere schleppen ihre traurige Existenz unter unheilbaren Aftervorfällen, Fisteln, Lähmungen des Schließmuskels, unwillkührlichem Abgang der Excremente und andern Uebeln der Art dahin.

Ob die Gesetze, im Fall ein Unglücklicher dieser Art seinen Verführer in gerichtliche Ansprüche nähme und Schadenersatz für seine halb vernichtete Existenz und geraubten Lebensgenuß forderte — Ob, sage ich, die Gesetze eine Strafe für dieses Verbrechen festgesetzt haben, ist mir nicht bekannt.

Um wieder auf die Sodomie zurück zu kommen, so sind es mehrentheils rohe Jünglinge, die Rindvieh oder Pferde hüten und in dieser müßigen Anstellung bei ihrer ganz ungebildeten Gemüthsart auf dieses Laster verfallen *). In wie fern sie diesfalls Entschuldigung verdienen, habe ich als Arzt nicht zu beurtheilen. Aber wie tief muß ein Weib gesunken seyn, die, wie bei Troppaneger (*lib. cit.* Dec. VI. Cas. 7.), nachdem sie lange mit Mannspersonen Unzucht getrieben hatte, endlich auch Sodomiterei mit einem Hunde trieb!

XII.

*) Unter uns nehmlich. In warmen Ländern ist dieses Laster noch gemeiner. Die Ziegenhirten in Sicilien sind im allgemeinen Ruf, daß sie mit ihren Ziegen zuhalten. Auf der Küste von Guinea ergeben sich, so sagt man, die Weiber gern den herumschweifenden großen Affen. Die Perser geben sich mit Eselinnen ab, um sich vom Hüftweh zu befreien (s. Blumenbach de hum. gen. var. nat. p. 100.).

XII.

Ueber männliches und weibliches Zeugungsvermögen.

Nach dem Beispiel der römisch-katholischen Casuisten haben die ältern gerichtlich-medicinischen Schriftsteller sehr ausführlich von dem erforderlichen Maaß des männlichen Gliedes und von der gesetzmäßigen Frequenz des Beischlafs zwischen Eheleuten gehandelt. Um nur einen zu nennen, so erörtert Low (s. Theatr. Med. Jurid. Cap. XI.) sehr weitläuftig, wenn, wie oft, in welcher Lage oder Stellung u. s. w. die eheliche Pflicht geleistet werden solle; so wie auch, was für gültige Entschuldigungsgründe einen oder den andern Theil davon dispensiren können. Dabei geht er die speziellsten Fälle durch und citirt sehr oft Suarez und Sanchez. Luther meinte, wie bekannt, in der Woche zwier sey die beste Regel für Eheleute. Unter den Neuern

haben

haben besonders Weber (in Hallers Vorlesungen. B. I. Kap. 15.) und Müller (Entwurf ꝛc. B. I. Kap. 9.) diese Materie am meisten con amore abgehandelt. Ich glaube, es wird am gerathensten seyn, alle diese Fragen in die alte Rüstkammer der überflüssigen Dinge zu verweisen und sich zu bestreben, die gerichtliche Arzneiwissenschaft mit nützlichern Kenntnissen zu bereichern.

Unter die Mittel, bei dem männlichen Geschlecht den Trieb zum Beischlaf zu mindern, gehört unter andern auch der Gebrauch des Camphers; daher das alte Camphora per nares castrat odore mares. Diese Eigenschaft des Camphers hat Herr Dr. Müller zu Wraclaweck (s. Hufeland Journ. XIV. 3. p. 99.) durch die Heilung einer lästigen Satyriasis bei einem katholischen Geistlichen mittelst dieses Arzneimittels aufs neue bestätigt. Aber nicht allein dem männlichen Geschlecht, sondern auch dem weiblichen leistet der Campher diesen Dienst. Ich habe wohlerzogene und sehr ehrbare Damen gekannt, welche durch bei sich tragende Campher-Säckchen das Fleisch zu tödten beflissen waren.

Ob ein Bruch, sey es eine Hernia oder eine Hodengeschwulst, die Beiwohnung gänzlich hindere; darüber sind die Schriftsteller nicht ganz einerlei Meinung. Ich halte aber dafür,

die

die Frage wird bald entschieden seyn, wenn man auf die Größe und Einrichtbarkeit der Hernia oder das Volumen der Geschwulst Rücksicht nimmt. So lange der Penis bei seiner Erection noch hinlänglich vor dem Bruch hervorragen kann, um in die Vagina zu gelangen, wenn er sie auch nicht ganz ausfüllt, so ist die Beiwohnung und Schwängerung wohl möglich. Bei sehr großen Brüchen aber verbirgt sich der Penis dergestalt, daß er auch durch die Erection kaum sichtbar wird; wie will die Beiwohnung da Statt finden?

Sich selbst außer Stand zu setzen, das männliche Zeugungsvermögen ausüben zu können, ist immer ein sehr thörichtes Beginnen, dessen nur ein Wahnsinniger oder ein Schwärmer fähig ist. Diese Unglücklichen verrichten sonst immer diese Operation an sich selbst. Desto seltsamer ist die Geschichte eines Mannes, von welchem Lentin (Beitr. zur ausüb. A. W. I. p. 419.) erzählt, daß er sich in einer wunderbaren Geistesverwirrung zu Berlin von einem jetzt verstorbenen Wundarzt kunstmäßig castriren ließ, um, wie er meinte, der Auszehrung von einem beständigen Samenverlust vorzubeugen. Der Mann war verheirathet, begegnete seiner immer gemißhandelten Gattin von nun an noch schlechter, als vorher, und wurde geschieden.

Es

Es ist unstreitig eins der schwierigsten Geschäfte des gerichtlichen Arztes über die angefochtene oder geläugnete Fähigkeit zur Beiwohnung eines männlichen Angeklagten, ein sicheres Urtheil zu fällen. Ich habe in meinem System der gerichtlichen Arzneiwissenschaft (§. 485.) das von einem Neuern empfohlene Mittel der Manipulation mit dem Penis des Angeschuldigten, um ihn zum Steifwerden zu nöthigen, verworfen und bin noch dieser Meinung, theils weil ich diese Handlung als für den Arzt unanständig ansehe, theils weil die etwa nicht erfolgende Erection kein Beweis der Impotenz ist. Denn, betrifft die Klage eine Schwängerung, die der Beklagte, wegen angeblicher Impotenz abläugnet, so wird er sich wohl hüten zu erigiren, wozu ohnehin eine männliche Hand eine sehr unhinlängliche Veranlassung ist. Ist es eine Ehescheidungsklage, so ist ein geringer Grad von Schamhaftigkeit bei dem Beklagten hinlänglich, die Erection zu verhindern, wenn er auch sonst vermögend wäre. Hierbei concurriren mehrentheils noch manche andere Umstände. Wenn zwischen den Eheleuten keine Liebe herrscht und besonders wenn die Frau den Mann haßt, so stehen ihr hundert Mittel zu Gebot, des Mannes Versuche zur Beiwohnung zu vereiteln; liebt sie ihn hingegen, so fehlt es ihr nicht an Mitteln durch Liebkosungen seine etwaige natürliche Kälte zu überwinden. Denn was vorläufige

Lieb-

liebkosungen zu einem wirksamen und fruchtbaren Beischlaf vermögen, bemerkt sehr richtig Thilenius (in Hufeland Journal ꝛc. XII. 3. S. 9. u. ff.). Die bloße Besichtigung der Schaamtheile und ihrer Integrität reicht bei diesem Geschäft auch nicht aus. Mancher ist gut konformirt und vollkommen begliedert und ist doch ein Schwächling. Es ist zwar zweckmäßig, sich nach dem Gesundheitszustande des Angeklagten überhaupt und nach den Umständen der fehlgeschlagenen Versuche zur Beiwohnung zu erkundigen; allein die Nachrichten der Klägerin und des Angeklagten werden verschieden lauten; welchen soll man glauben? Soll eine Art von Congreß angestellt werden, wie der ehemahlige in Frankreich; dergleichen ganze Fakultäten (s. Alberti Jurispr. Med. T. I. P. II. C. 1. und Fabricius Sammlung ꝛc. Cas. II.) vorgeschlagen haben? Die Unzweckmäßigkeit einer solchen Anstalt ist aus den vorhin angeführten Gründen ersichtlich und durch die Erfahrung bewiesen.

Wie viele Schwierigkeiten umgeben hier nicht den gerichtlichen Arzt? Wird ihm wohl mit der Zeit die mehr vervollkommte Hirn- und Schädellehre des berühmten Gall aushelfen, wenn er auf diejenige Hervorragung am Hinterhaupt und auf den breiten Nacken Bedacht nimmt, welche ein Kennzeichen der Fähigkeit zum Geschlechtsgenuß

genuß seyn sollen? (s. Critische Darstellung ꝛc. von W—r. p. 80.)

Das weibliche Zeugungsvermögen setzt voraus eine naturgemäße Bildung der äußern und innern Geburtstheile, nebst der erforderlichen Reitzbarkeit zur Theilnahme an dem Zeugungsgeschäft während der Beiwohnung. In seinem sehr interessanten Aufsatz: Etwas über die Unfruchtbarkeit der Ehen (in Hufelands Journal B. XII. St. 3.) führt Thilenius verschiedene Beispiele von sonst wohl gebauten, schönen Personen an, welche auch nicht die mindeste Empfindung von Wollust beim Beischlaf empfanden. Ich habe selbst eine schöne, wohlgewachsene Dame gekannt, welche, ohnerachtet sie Mutter von mehrern Kindern war, mich dennoch mit allem Ernst und Aufrichtigkeit versicherte, sie habe ihrem Manne nie anders als aus Gefälligkeit die eheliche Pflicht geleistet, nichts dabei empfunden und ohne Gefühl empfangen. Der Ungläubigkeit, die ich ihren Behauptungen entgegen setzte, begegnete sie wieder mit der Versicherung, daß, da sie kein Interesse dabei hätte, mich zu täuschen oder mir eine Unwahrheit aufzubürden, ich ihren Worten sicher Glauben beimessen könne.

Den

Den Beischlaf verwehrt zwar nicht die fehlende oder sehr kleine Clitoris; sie macht ihn aber für die Frau gleichgültig und vielleicht ist dies die gewöhnliche Ursache der eben erwähnten Gleichgültigkeit gegen den Beischlaf. Ob ein zu großer Kitzler oder zu große Nymphen ihn hindern, ist ungewiß. Als mechanische Hindernisse aber sind anzusehen: 1. ein zu großes Schaamlippenband; 2. ein verschlossenes oder auch ein zu starkes Hymen, welches den Schnitt erfordert; 3. Sperrung der Scheide durch eine Zwischenwand; 4. eine zu enge oder verwachsene Scheide; 5. ein Gewächs an der Clitoris; 6. große Brüche, durch welche der Zugang verwehrt wird.

Zu den §. 496. meines Systems angeführten Ursachen des Unvermögens zur Empfängniß oder der Unfruchtbarkeit können wir nach Thilenius (loc. cit.) noch folgende hinzu rechnen: Eine zu lange oder zu kurze oder zu weite Vagina, Sackgeschwülste und Callositäten in derselben, Atonie des Uterus, eine Verschleimung des Muttermundes, ein zu langer Mutterhals, zu dick aufgeworfene Lefzen des Muttermundes, Blasensteine, fehlende oder allzu häufige Reinigung, Infarctus der Gebärmutter, Menstrual-Coliken, öftere Krämpfe in diesen Theilen, öftere Fehlgeburten, Bleichsucht, Corpulenz oder allzu große Magerkeit, Viraginität, allzu große Reitzbarkeit oder Trägheit und Fühllosigkeit,

keit, unmäßiger Beischlaf, so wie auch nicht hinlängliche Vorbereitung und Erregung der Liebeshitze, Wasserblasen an den innern Geburtstheilen, Wassersucht des Eierstocks, Verderbnisse der Eierchen u. s. w. Viele dieser Fehler aber lassen sich erst nach dem Tode entdecken.

Beispiele von gänzlich mangelndem Uterus finde ich außer den in meinem System (§. 497.) angeführten noch eins von Meyer (bei Schmucker Verm. Schriften B. II. p. 299.) und von Boyer (Memoires de la Soc. Med. d'Emulation, Année II. No. 19.). Im ersten Fall hatte das Subjekt, wie Engel schon bemerkte, sehr schöne Brüste; und Boyer schlägt zur Entdeckung dieses organischen Fehlers eben denselben Handgriff vor, dessen ich auch schon gedachte; nehmlich die Einbringung eines Fingers in den Mastdarm und einer Sonde in die Urinblase, welche sich durch die dünnen Häute beider Theile fühlend begegnen müssen, wenn der Uterus fehlt. Wo ich nicht irre, so sind auch von Theden und von Jördens dergleichen Beispiele aufgezeichnet; die Stellen aber sind meinem Gedächtniß entfallen.

Endlich müssen auch unmäßige Leidenschaften, Neigung zu hitzigen Getränken, allzu lange fortgesetztes Stillen unter die Hindernisse der Con-

Conception gerechnet werden; wie nicht weniger Unmannbarkeit und ein höheres Alter. Nicht leicht gebärt mehr eine Frau über 50 Jahre; doch führet Collomb (Oeuvres Med. Chir. in S. M. C. Z. 1802. I. 68.) ein Beispiel von einer Niederkunft im 58sten Jahr an; und Knebel (Grundriß d. pol. gerichtl. Entbindungskunde, p. 161.) gedenkt einer Niederkunft im 54sten, so wie auch einer andern im 52sten Jahre; welche beide ihrer Seltenheit wegen merkwürdig sind.

Die gerichtlich-medicinische Untersuchung einer Frau in Rücksicht auf die zweifelhafte Fähigkeit zum Beischlaf ist in einigen Fällen leicht durch die bloße äußerliche Besichtigung oder durch das Zufühlen nach Art der Geburtshelfer zu entdecken, wenn die äußerlichen organischen Fehler als mechanische Hindernisse sinnlich wahrzunehmen sind. Das verschlossene Hymen, oder wenn man will, die Scheidenklappe ist bei erwachsenen Personen eine Ursache des Ausbleibens der monatlichen Reinigung und wird von aufmerksamen Aerzten noch vor dem Beischlaf entdeckt und gehoben.

Oft ist aber auch dieses Unvermögen nur relativ und hat seinen Grund in der fehlerhaften Proportion zwischen den männlichen und weiblichen Geburtsgliedern. Hierüber kann der Arzt

keinen

keinen Ausspruch thun, er muß die Sache den Gerichten überlassen.

Die Ursachen der Unfruchtbarkeit können oft erst nach dem Tode durch die Section entdeckt werden. Oft sind sie auch so in dem Organismus versteckt, daß sie unerforscht bleiben und allen Untersuchungen entschlüpfen. Nur die in der körperlichen Beschaffenheit überhaupt und in der Lebensart liegenden Hindernisse der Fruchtbarkeit lassen sich, aber auch oft nur wahrscheinlich angeben.

Sollte die Gallsche Hirn- und Schädellehre auch wohl einst beim weiblichen Geschlechte ein Organ oder Merkmahl der Fœcunditat aufdecken?

XIII.

Ueber

Hermaphroditen.

Unter dieser sonderbaren Benennung wollten die Alten Geschöpfe andeuten, die die männlichen und weiblichen Geschlechtstheile in solcher Vollkommenheit besäßen, daß sie von beiden wirklichen Gebrauch machen könnten.

Nachdem die Nichtexistenz dieser fabelhaften Geschöpfe erwiesen ist, so ist der Name für diejenigen beibehalten worden, deren Geburtstheile eine so fehlerhafte Conformation haben, daß sie ein täuschendes und lügenhaftes Ansehen von beiden Geschlechtern darbieten; mehrentheils aber gehören sie zu dem einen oder zu dem andern, und wenn sie auch ihre Ansprüche diesfalls in frühern Jahren, da die Theile noch unentwickelt sind, nicht geltend machen können, so gelangen sie doch dazu im Alter der Mannbarkeit, wenn bei den

männ-

männlichen Bart, Stimme, Hoden — und bei den weiblichen Brüste und monatliche Reinigung hervorbrechen und die breiten Hüften den weiblichen Charakter annehmen.

Mehrentheils ist es bei solchen weiblichen Geschöpfen die Größe der Clitoris, die ihnen das zweideutige Ansehen von Hermaphroditen giebt. Die Möglichkeit dieser Vergrößerung leugnet zwar Osiander; sie ist aber doch wirklich mehrmahls beobachtet worden und die ehemahls bekannte Anna Drouart, die ich selbst gesehen habe, gehörte zu dieser Gattung von Hermaphroditen. Ich würde indessen zweifeln, ob solche Geschöpfe in ihrem männlichen Alter heirathen können, da sie mehrentheils mit einer sehr engen Scheide versehen sind und die große Clitoris den Beischlaf erschwert; wenn nicht Loder versicherte, er habe eine solche Person verheirathet gesehen.

Männliche Hermaphroditen sind beschrieben worden von Lode (Med. Chir. Journ. III. 4. S. 327. u. ff.), von Wrisberg (de puero hermaphroditum mentiente, Gött. 1796.) und von Hufeland (Journ. d. prakt. H. K. XII. 1. No. V. p. 114.).

Zu welchem Geschlecht gehört denn nun die 23jährige Maria Dorothea Derrier

aus Potsdam, die sich auch hier in Königsberg sehen ließ und über deren Geschlecht die Meinungen zwischen den berühmten Männern, die sie gesehen und beschrieben haben, so verschieden sind, daß Hufeland (s. Journ. d. prakt. A. K. B. XII St. 3. nebst einer Kupfertafel) und Mursinna (Journ. f. Chir. ꝛc. B. I. St. 3.) sie für ein Mädchen — Starck hingegen (Neues Arch. d. Gb. H. B. II. St. 3.) und Martens (Beschr. und Abbild. einer sonderbaren Mißstaltung der männl. Geb. Th. von M. D. D. in IVto) für einen Knaben erklärt und so verschiedene Beschreibungen von ihr gegeben haben, daß man dem ersten Ansehen nach glauben sollte, es sey von zwei oder drei unter sich ganz verschiedenen Personen die Rede?

Dieses Geschöpf hat also schon mehr Aufsehen gemacht, als die Wichtigkeit der Sache verdient.

Da aber die Sache nun einmahl zur Sprache gebraucht ist, so will ich auch meine Meinung darüber sagen.

Maria Dorothea Derrier meldete sich den 26sten Mai 1802 auch bei mir zur Besichtigung. Sie führte Zeugnisse bei sich von Herrn Gen. Ch. Mursinna, Herrn Gen. Staabs-

Staabsmed. Raschig und Herrn Hofrath Starck, welcher letztere die M. D. Derrier bestimmt zum männlichen Geschlecht rechnete.

Ich muß gestehen, vieles von dem, was in den bei Martens ausführlich abgedruckten verschiedenen Beschreibungen steht, nicht gefunden zu haben. Ich fand eine Art Penis undurchbohrt, von dessen unterer Seite an der Wurzel ein Frenulum mit schlappen und runzlichten an beiden Seiten bis an das Perinäum herunter laufenden Hautfalten zusammenhing. Eine besondere Oeffnung für die Harnröhre, ohne Wasserlefzen. Keine Spur von Vagina noch Eingang in dieselbe. Keine Hoden, keinen Bart, keine Brüste. Eine schwache, weibliche Stimme und überhaupt ein kleinliches schwächliches Körpergebäude.

Dies ist, was ich in der kurzen Zeit, die ich dieser Untersuchung widmen konnte, an der M. D. Derrier wahrnahm.

Ich kann sie also weder für einen Knaben noch für ein Mädchen halten, sondern für ein Geschöpf zweideutiger Art, für einen wirklichen Zwitter; dergleichen man bisweilen unter den Thieren, besonders unter den Ziegen findet.

Die Abbildungen bei Martens sind ziemlich getreu.

Uebrigens verweise ich wegen Hermaphroditen überhaupt auf Everard Home (über Zwitter bei Roose Beitr. St. 2. p. 203.). Auch bei dem Rindvieh soll es öfters wirkliche Zwitter geben, die man in England Free Martins nennt.

XIV.

Ueber

Hospitäler.

(Eine Rede bei einer Doctor Promotion.)

Der menschliche Körper, meine Herren, ist, wie bekannt, so vielen nachtheiligen Einflüssen ausgesetzt, daß sich kaum ein einziger Mensch wird rühmen können, einer ganz vollkommenen Gesundheit zu genießen. Ein jeder ist mit seinen eigenen Beschwerden geplagt: seyn sie beträchtlich oder gering. Eben das läßt sich auch mit Recht von jenen politischen Körpern sagen, die man Staaten nennt; mögen sie nun monarchischer, aristokratischer oder demokratischer, oder auch gemischter Form seyn. Lassen wir die glänzendsten und berühmtesten dieser Staaten in einer Reihe vor uns auftreten, so werden

wir

ir an einem jeden derselben Mängel finden, ie ihm zum Tadel gereichen. Unter die schlimmen Fehler aber, oder vielmehr Flecken eines Staats gehört die Armuth und ihre unzertrennliche Gefährtin, die Bettelei. Es ist zwar wahr, daß wir auch überall Anstalten finden, um diesen beiden Uebeln abzuhelfen, daß die Regenten, Minister und Magistrate in allen übrigens wohlgeordneten Staaten und Städten damit beschäftigt sind, die Armuth zu unterstützen und die Bettelei auszurotten. Wir haben reiche Armencassen, aus deren Einkünften die Armen Wohlthaten erhalten, Collegia von Verwaltern, welchen obliegt, die Capitalien unzubringen, die Zinsen zu erheben, Beiträge zu sammeln und unter die Nothleidenden zu vertheilen. Wir haben mehr oder minder scharfe Gesetze gegen die Bettelei. Aber m. H. ich erlaube mir, Sie zu fragen; ist dadurch dem Uebel, dem wir begegnen wollen, abgeholfen? Nimmt die Armuth ab oder zu? Sehen wir keine Bettler mehr? Wenn wir uns nun hierauf nicht entbrechen können, uns selbst in der Stille zu gestehen, was wir uns gern selbst verhehlen möchten; nehmlich, daß das Uebel immer fortdauert und daß die Armuth immer größer wird, je reichlicher für die Armen beigetragen wird, wie wir davon das auffallendste Beispiel an England sehen, was folgt daraus? Nichts anderes, als daß unsere bisher angewandten

Mittel

Mittel das Uebel nicht an der Wurzel angreifen, sondern nur palliativ heilen.

Welches wären denn nun aber, werden Sie fragen, die Radicalmittel, wodurch das Uebel aus dem Grunde gehoben werden könnte? Ich antworte, der Staat muß dafür sorgen, daß es gar keine Arme in seiner Mitte gebe; daß ein jeder, der noch ein Glied rühren kann, Gelegenheit habe, sich seines Lebens Unterhalt selbst zu schaffen; was aber diejenigen betrifft, die dazu für ganz unfähig erkannt werden, diesen ist der Staat den Unterhalt schuldig.

Also gar keine Arme? Wie paradox! werden Sie denken, m. H. meine Meinung ist aber im Grunde nicht so paradox, wie sie scheint. Denn was ist Armuth und wer ist für arm zu achten? Meines Erachtens nur derjenige, der weder aus eigenem ererbten oder erworbenen Vermögen, noch mittelst einer dem gemeinen Wesen nützlichen Beschäftigung seinen Broderwerb bestreiten kann. Also nicht der Müssiggänger, der zwar ein paar gesunde Arme hat, aber zu faul ist, um sie anzustrengen und lieber auf öffentliche Unkosten oder von Allmosen leben mag. Nicht etwa der bankrutt gewordene Kaufmann, der sich schämt, eine nützliche Handthierung zu ergreifen, und lieber der Armen-Casse zur Last fällt. Ueberhaupt also nur der

Krüppel

Krüppel, der kein Glied rühren kann, der von Alter oder Krankheiten geschwächte Soldat oder Bürger und das unvermögende elternlose oder uneheliche Kind — nur diese sind arm. Jene haben dem Staat ihre Pflichten geleistet, ehe sie unvermögend wurden, diese werden sie in der Folge leisten; also ist diesen wenigen wahren Armen der Staat selbst den Unterhalt schuldig; die übrigen beschäftige man nach Maaßgabe ihrer Kräfte und ihrer Brauchbarkeit; man präge ihnen fest ein, daß ohne Arbeit kein Unterhalt für sie zu hoffen ist; man bestrafe eben so streng das Allmosengeben als das Allmosenfordern an öffentlichen Orten, so müßte ich sehr irren, wenn die Anzahl der Armen nicht bald um neun Zehntheile schwinden sollte, und was die übrig bleibenden betrifft, so wären sie nicht sowohl Arme als vielmehr Pflegekinder des Staats zu nennen.

Doch, ich muß hier alles dasjenige unterdrücken, was ich zur Rechtfertigung der geäußerten Behauptung über ein wohlgeordnetes Armenwesen noch zu sagen hätte, da meine Hauptabsicht ist, die kurze Zeit, die mir hier vergönnt ist, zum Vortrag einiger Gedanken über die Pflege der armen Kranken zu verwenden; wozu ich mir ein geneigt Gehör erbitte.

Nicht allein der in seinen gesunden Tagen Hülfsbedürftige, sondern auch selbst der Künst-

ler

ler oder Handwerker, der im gesunden Zustande sich und die Seinigen durch seiner Hände Arbeit nährt, verfällt durch Krankheit in die traurige Lage der äußersten Hülfsbedürftigkeit und Gefahr an allem Noth zu leiden, was sein Leben fristen und seine Gesundheit wieder herstellen kann: Denn selten legt sich der Handwerker zur rechten Zeit einen Nothpfennig zurück, der ihm in der Stunde der Noth zu Statten käme. Sie befällt ihn mehrentheils unvermuthet und unvorbereitet. Inzwischen ist es eine nützliche Classe von Menschen im Staate, auf deren Erhaltung man bedacht seyn muß. Ihr Krankheitszustand verdient Rücksichten. Zu diesem Endzweck nun haben Regenten, Fürsten und andere Wohlthäter des menschlichen Geschlechts eigene Anstalten errichtet und mit eigenen Einkünften versehen, um arme Kranke aufzunehmen, zu verpflegen, wo möglich zu heilen und um sie wieder hergestellt den Ihrigen wieder zurücksenden zu können. Man nennt sie **Hospitäler**, **Lazarethe**, **Chariteen** u. s. w. Alle große Städte prangen mit einem oder mit mehrern dergleichen Gebäuden, wie z. B. **Wien**, **London**, **Paris**, **Berlin**, **Bamberg**, **Würzburg** u. a. m. wo sie auch um desto nöthiger zu seyn scheinen, weil der Armen und Elenden in großen und besonders in Residenzstädten eine größere Anzahl ist, als anderwärts.

Diese

Diese Zufluchtsörter der hülflosen Kranken werden beinahe durchgängig als die schönsten Denkmähler der Menschenliebe, als die Quelle, wo so viele Unglückliche Leben und Gesundheit schöpften und als die zweckmäßigsten Anstalten zur Vervollkommnung der Arzneiwissenschaft gepriesen und gerühmt. Wo etwa ein Tadel gehört wird, so betrifft er nicht irgend eine dieser Stiftungen selbst, sondern mehrentheils die angeblich schlechte Verwaltung derselben.

Indessen, m. H. wage ich abermahls eine dreiste Behauptung. Ich wage es, zu behaupten, daß alle diese Krankenhäuser für das Ganze so wenig wohlthätig sind, daß man sie mit dem größten Recht Palläste des Elends zu nennen berechtigt wäre; denn sie erfüllen weder die großen Erwartungen, die man davon hat, noch entspricht ihr Nutzen dem großen damit verbundenen Aufwand. Um zu beweisen, daß diese meine Meinung gar nicht unüberlegt ist, so wollen wir einen Blick in die Geschichte zurück werfen, um die Entstehung der Hospitäler und ihre Verwaltung im Ganzen kennen zu lernen.

Es sind, seitdem die Welt steht, große und mächtige Nationen empor gekommen, haben geblüht und sind wieder von der Erde verschwunden, von deren Schicksalen sowohl als von der innern Einrichtung und Oeconomie ihrer Staaten

ten uns die Geschichtschreiber vollständige Nachrichten hinterlassen haben, ohne jedoch irgendwo ihres Armenwesens oder ihrer Hospitäler zur Aufnahme der Kranken, auch nur mit einem Worte zu gedenken. Vielleicht haben sich diese Nationen um die Armen überhaupt und um die armen Kranken insbesondere wenig bekümmert. Vielleicht auch war ihre Verfassung so beschaffen, daß sie keine Armen im Staate hatten. Um nicht zu weit auszuschweifen, will ich nur bei den Griechen und bei den Römern stehen bleiben. Die Verfassung der Griechen schildert uns Barthelemy (Voiages du jeune Anacharsis) in allen ihren Theilen und zwar in einem Zeitpunkt, wo der größte Luxus auch das höchste Elend unter den Einwohnern Athens eingeführt haben konnte. Auch mag es wohl Arme gegeben haben, aber doch, wie es scheint, nur solche, die keine eigenen Einkünfte hatten und von ihrer Hände Arbeit leben mußten, die sie auch leicht fanden und zu ergreifen kein Bedenken trugen, wenn die Noth sie dazu zwang. Ein organisirtes Armenwesen aber hat bei ihnen nie existirt und eben so wenig Krankenhäuser für die Armen. Wenigstens ist nirgend die Rede davon; und wollte man etwa einwenden, die Worte Nosokomeion und Xenodocheion — wie man unsere Hospitäler zu benennen beliebt, seyn griechischen Ursprungs, so gebe ich das zwar zu; allein man hat sie in spätern Zeiten zusammengesetzt, ohne sie in Schrift-

stellern

stellern aus dem blühenden Zeitalter Griechenlands gefunden zu haben, so wie noch heut zu Tage unsere Reformatoren in der Medicin viele neue griechische Wörter auskramen, die den Neulingen wenigstens imponiren und große Weisheit in den neuen Entdeckungen vermuthen lassen. Galenus, dem die Existenz solcher Krankenhäuser gewiß nicht unbekannt geblieben wäre, wenn es welche gegeben hätte, beobachtet ein völliges Stillschweigen darüber, und eben dieses Stillschweigen ist ein Beweis, daß es auch bei den Römern keine öffentliche Krankenhäuser gegeben hat; wenigstens noch nicht zu den Zeiten Galens; ob späterhin? will ich hier nicht untersuchen; wenigstens zweifle ich daran.

Bei dem Columella — einem der spätern Römischen Scribenten — kommt denn wohl freilich das Wort Valetudinarium vor, womit wir jetzt ebenfalls bisweilen die öffentlichen Krankenhäuser zu bezeichnen pflegen. Allein den Sinn hat das Wort hier nicht. Columella sagt, der Landwirth müsse überall der Erste und der Letzte seyn. Wenn er sein Gesinde von der Arbeit nach Hause begleitet hat, „sive quis (quod accidit plerumque) sauciatus in opere noxam ceperit, adhibeat fomenta: sive alter languidior est, in *valetudinarium* confertim deducat et convenientem, ei caeterum curationem adhiberi jubeat.“ Also war das valetudina-

tudinarium kein großes Krankenhaus, sondern eine Krankenstube in den Häusern der großen und reichen Landwirthe, dergleichen vielleicht auch jetzt noch bei großen Landwirthschaften befindlich seyn sollten.

Es haben also zwei große Nationen geblüht und ihre Bürger genossen häusliches Glück, ohne organisirte Armen- und Krankenanstalten. Und gewiß war es nicht der Mangel dieser Anstalten, der ihren Untergang beförderte.

Die Araber, deren Regenten eifrige Verehrer der Arzneiwissenschaft waren, sind die erste Nation, bei welcher wir öffentliche Hospitäler oder Lazarethe finden. Nisapur war eine berühmte Schule der Arzneiwissenschaft und eben daselbst war auch ein Lazareth, wo die jungen Aerzte Anleitung zur Behandlung der Krankheiten bekamen. Es ward in der Folge bei dieser Nation allgemeine Sitte, da, wo sie eine Mosquée bauten, auch ein Hospital zu errichten und dasselbe zu einer öffentlichen Schule der Arzneiwissenschaft zu bestimmen. Eben das thaten sie zu Granada und zu Cordova, als sie Spanien erobert hatten.

Vielleicht — ich sage vielleicht wurden durch dieses Beispiel die Christen bewogen, so viele Lazarethe, Kranken- Siechen- Pesthäuser zu bauen, die wir erst nach ausgebreiteter Herrschaft

schaft der christlichen Religion, nachdem durch die Kreuzzüge Aussatz und so viele andere akute und chronische Hautübel in Europa überhand genommen hatten, sich so vervielfältigen sehen, daß man eben so leicht den Ocean austrinken, als sie zählen könnte. Von dieser Zeit an wetteiferten Fürsten und Große der Erde, wer sich am meisten durch solche fromme Stiftungen auszeichnen würde; und so wie die Muhamedaner zu jedem Tempel ein Lazareth gebaut hatten, so bauten die Christen zu jedem Lazareth einen Tempel. Diese Hospitäler mußten nun ihre wohlbesoldeten Aufseher und Verwalter haben, man mußte ihnen reichliche Einkünfte und andere Emolumenten anweisen, Aerzte und Wundärzte zur Besorgung der Kranken salariren, die ganze Oeconomie einrichten, Wärter und Wärterinnen für die Kranken um Lohn dingen: Ja sogar Kirchendiener zum Dienst der Hospitalkirchen oder Capellen ansetzen. Welcher Aufwand! und, was Wunder, wenn über kurz oder lang in einer solchen, von so vielen Triebrädern abhängenden Maschine eins oder mehrere ins Stocken gerathen, wenn die zum Besten der Kranken gegebenen Gesetze und getroffenen Einrichtungen allmählig als unwirksam bei Seite gesetzt und vergessen werden; und statt derselben Mißbräuche und Unterschleife sich einschleichen, die am Ende Gesetzeskraft erhalten und durch keine Autorität mehr abgeschafft werden können.

Lesen

Lesen Sie, m. H. die Geschichte des berühmten Hotel Dieu zu Paris (Essai sur l'Hotel Dieu de Paris, par RONDONNEAU DE LA MOTTE, Paris 1787.) jenes offenen Schlundes, der den Fünften seiner Aufgenommenen dem Tode zum Schlachtopfer bringt; eine der reichsten Stiftungen in der bekannten Welt, an welcher die Könige von Frankreich und viele Privatleute ihre Freigebigkeit verschwendet haben; wo indessen im Lauf der Zeit so ungeheure Mißbräuche eingerissen sind, daß der Leser das Buch, worin er diese Nachrichten findet, mehr als einmahl vor Unwillen aus den Händen legen und sich erst wieder sammeln muß, ehe er weiter liest. Ich übergehe die mehr als abscheuliche dort eingerissene Sitte, drei bis vier Kranke von verschiedener Art in einem Bette anzuhäufen, wo sich keiner rühren kann: Nur eins will ich anführen. Als einige Jahre vor der Revolution die Mißbräuche allzuschreiend wurden und vor die Ohren des Königs drangen; als der König eine Untersuchung verfügte und zu dem Ende befahl, daß den Commissarien der Academie die Register und die Rechnungen vorgelegt werden sollten; glauben Sie wohl, m. H. daß dieser Befehl befolgt wurde? Nein! Register und Rechnungen wurden ihnen vorenthalten und blieben verheimlicht. Welch eine mächtige Verbrüderung mußte es seyn, die die Befehle des Königs zu eludiren wußte!

Ob die republikanische Verwaltung etwas in dieser Stiftung verbessert hat, ist mir unbekannt, gehört auch nicht hierher.

Hier wird man mir vielleicht einwenden, nicht alle Hospitäler haben die Mängel des Hotel Dieu und es sey unrecht, von diesem auf alle zu schließen; es gebe Hospitäler, die treu und wohl verwaltet werden; es seyn überwiegende Gründe, die man zu Gunsten der Hospitäler anführen könne; erstlich der Vortheil der Kranken selbst, welche in Hospitälern alle Arten von Bequemlichkeit und Hülfsmittel vorfinden, die sie in ihren Behausungen entbehren müssen, auch daselbst leichter zur Beobachtung einer strengen Diät angehalten werden, die doch so vieles zur Heilung der Krankheiten beiträgt, als zu Hause. Zweitens die Luft, die in großen Gebäuden, wie die Hospitäler sind, und in den großen Krankensälen doch leichter zu reinigen und rein zu halten sey, als in den dumpfigen Wohnungen der Armen. Drittens — und was die Hauptsache ist, welch einen Schatz von Erfahrungen sammeln nicht die Hospitalärzte zum Vortheile der Kunst und wie leicht wird es den angehenden Aerzten, von jenen geleitet, die leidende Natur am Krankenbette selbst zu betrachten, den Gang der Krankheiten kennen zu lernen, die Heilmethoden zu prüfen und sich so zu ächten Söhnen Aesculaps zu bilden!

Wirk-

Wirklich schöne Ansichten, wenn sie nur nicht täuschend wären! Aber man müßte alle Geschichte verläugnen und mit dem Gang der menschlichen Angelegenheiten wenig bekannt seyn, wenn man hoffen wollte, daß die Verwalter einer Stiftung mehrere Generationen hindurch lauter rechtschaffene Männer seyn sollten, und daß nicht mit dem Laufe der Zeit Egoisten sich darunter einfinden sollten, die unter dem Schein der Rechtschaffenheit mehr auf ihr eigenes Interesse, als auf das Wohl der Kranken bedacht sind. So werden nach und nach die Kranken an dem, was ihnen zukommt, geschmälert, und was Aufwartung und Pflege betrifft; wie will man diese in ihrer erforderlichen Vollkommenheit von Miethlingen erwarten, welche die Kranken mehrentheils mit Härte und Unfreundlichkeit behandeln, so daß sich mancher nach den Seinigen zurücksehnen mag, die ihm wenigstens mit Liebe begegnen und mit Freundlichkeit einen Trunk Wasser reichen würden. Was die Diät in den Hospitälern betrifft, so ist sie freilich streng genug und man sieht es den etwa wieder nach Hause zurückkehrenden wandelnden Gerippen wohl an, daß sie gut gefastet haben. Kurz, die Geschichte des Hotel Dieu ist mehr oder weniger, früher oder später die Geschichte eines jeden Hospitals. Ueberall herrschen Rücksichten und Personalitäten, als unvermeidliche

Folgen der bürgerlichen Verhältnisse, in welchen wir leben.

Man rühme doch ja nicht die Luft in den Hospitälern und in ihren größern Sälen vorzugsweise vor derjenigen, die der arme Kranke in seiner noch so dumpfigen Wohnung schöpft. Vergeblich hat man sich bis jetzt bemüht; eine Bauart zu erfinden, wodurch in den Krankenhäusern die Verderbniß der Luft verhütet werden möge; vergeblich Zuglöcher angebracht, Zugmaschinen erdacht, Räucherungen ersonnen, um der Göttin Mephitis den Zugang zu den Krankenzimmern zu verwehren. Es scheint bisweilen, sie habe sich entfernt; aber ehe man es sich versieht, ist sie wieder da, und herrscht in allen Hospitälern unumschränkt. Woher hätten wir sonst die bösartigen Hospitalfieber? Woher den Hospitalbrand, die schlimmste Gattung von allen? Und weiß man denn nicht, daß in Hospitälern keine große chirurgische Operation gelingt und daß sie durchgängig tödlich ausfallen? Weiß man nicht, daß man sich manchem Lazareth nur auf fünfhundert Schritte nähern darf, um des Geruchs der Lazarethluft theilhaftig zu werden? Ich könnte welche bei Namen nennen.

Sollte wohl die Hospitalpraxis der Arzneiwissenschaft mehrere Bereicherungen schaffen und ihrer Aufnahme vortheilhafter seyn, als die Privat-

Privatpraxis, oder die Besuche der armen Kranken in ihren eigenen Wohnungen? Dies scheint zwar Stolls Meinung gewesen zu seyn, allein ich halte sie für irrig. Wenigstens finde ich in der Geschichte der Arzneiwissenschaft keine Beweise dafür. Noch hat sich kein gegen irgend ein besonderes Uebel in den Hospitälern versuchtes oder vermeintlich bewährtes Mittel, keine in gewissen Fällen geprüfte Curmethode in ihrem anfänglichen Credit erhalten, zum Beweis, daß die Hospitalerfahrung mehrentheils auf Täuschung beruht. Oder sollte von dem Hospitalarzt mehr Theilnahme, mehr Sorgfalt für die Kranken zu erwarten seyn, da er sie bei seinen Besuchen näher beisammen findet und es ihm um so leichter wird, jeden insbesondere zu beobachten und ihm das Nöthige zu verordnen? Für den gewissenhaften Arzt ist dies zwar Pflicht; sie wird aber sehr oft aus den Augen gesetzt. Man erinnere sich an den Hospitalarzt, von welchem Girtanner erzählt, daß er beim Eintritt in den Krankensaal, in welchem die Betten in zwei Reihen standen, um sich desto geschwinder zu fördern, den Kranken in der einen Reihe einen Aderlaß und denen in der andern Reihe ein Purgiermittel verordnete und damit den Krankenbesuch beendigt hatte.

Doch, wir wollen die Sache von einer ernsthaftern Seite betrachten. Die Hospital-

praxis könnte vielleicht nützlich werden, sie könnte die Wissenschaft mit einem Schatz von Beobachtungen bereichern; sie könnte den praktischen Blick des Arztes schärfen; sie könnte für angehende Aerzte eine treffliche Schule zu ihrer Bildung werden, wenn die Hospitalärzte, als wahre Diener und Beobachter der Natur, frei von Hypothesen, ohne auf ein System geschworen zu haben, auf dem schlichten geraden Wege der Erfahrung wandelten und ihre Zöglinge, mit den vorbereitenden Kenntnissen ausgerüstet, und mit einer geprüften reifen Beurtheilungskraft versehen, auf eben demselben königlichen Wege zu Männern ihres gleichen bildeten.

Allein lehrt uns nicht die traurige Erfahrung das Gegentheil? Haben nicht die Hospitalärzte zu jeder Zeit dem herrschenden System gehuldigt? Thun sie es nicht noch? Statt das System am Krankenbett zu prüfen, wird das Krankenbett am System geprüft und muß sich demselben fügen, es mag wollen oder nicht. Hier wird nach Browns System alles auf die Formen der Sthenie und Asthenie gezwungen; dort werden die Krankheiten nach den Prinzipien des transcendentalen Idealismus construirt. Und was das Schlimmste ist, so kommen die in solchen Schulen gebildeten jungen Aerzte, mit loser Speise genährt, voll von jenem Dünkel zurück, der allen Brownianern eigen ist, und mit welchem

chem sie auf die ganze übrige Welt von ihrer schwindelnden Höhe herunter sehen.

Mächtige der Erde! Bauet keine neue Hospitäler mehr. Reißet vielmehr die alten nieder oder verwandelt sie in Manufacturen und Fabriken, wo ein jeder, der gesunde Gliedmaßen hat, eine seinem Körper angemessene Arbeit und dafür den verhältnißmäßigen Lohn finde. Verabschiedet die Directoren und Vorsteher der Hospitäler; denn sie essen ihr Brod mehrentheils mit Sünden; jaget die Miethlinge fort, die sich von dem Fette der Armen nähren, statt sie zu pflegen. Verwendet die Einkünfte dieser Stiftungen zu nützlichen Zwecken. Führet endlich die vortrefflichen und musterhaften Hamburgschen Armen- und Krankenbesuchanstalten ein, so werden in kurzem Armuth und Bettelei sich von selbst verlieren; weil es keine Müßiggänger mehr geben wird.

XV.

Neueste Literatur der gerichtlichen Arzneiwissenschaft seit 1798.

Ackermann (J. K. H.) Tabellarische Uebersicht bey gesetzmäßigen Leichenöffnungen, für angehende Juristen, gerichtliche Aerzte und Wundärzte. Leipzig 1800. Hätte füglich ungedruckt bleiben können.

Bauer (I. B.) *de morte foetus durante partu.* Mogunt. 1794. (s. S. M. Ch. Z. Erg. B. II. p. 57.) Die Fälle, in welchen das Kind gerade im Augenblick der Geburt stirbt ohne geathmet zu haben, sind hier gut auseinander gesetzt.

Berends

Berends (C. A. W.) zwey Fälle von Erstickungen aus der ger. A. W. in Formeys Med. Ephemeriden, B. I. H. I. p. 143. u. ff. Dieser gut geschriebene Aufsatz scheint eine Umarbeitung der schon 1793 erschienenen Streitschrift *de suffocationis signis* zu seyn. (s. S. M. Ch. Z. 1799. IV. p. 355.)

Crichton (Al.) *an Inquiry into the Nature and Origin of Mental Derangement* etc. Vol. I. II. London 1798. Zu teutsch in Auszug gebracht. Leipzig 1798. Eine der bessern Schriften über den Wahnsinn.

Erhard (J. B.) Theorie der Gesetze, die sich auf das körperliche Wohl der Bürger beziehen, und der Benutzung der Heilkunde zum Dienst der Gesetzgebung. Tübingen 1800. Ein gedrängtes System der gesammten Staatsarzneiwissenschaft; aber zu Vorlesungen wohl nicht geeignet.

Erhard, Ueber den Wahnsinn. In Wagners Beiträgen zur philosophischen Anthropologie. St. 2.

Elvert (Em. G.) Repertorium für empirische Psychologie. III Bände. 1801.

Fahner (Joh. Christoph) Vollständiges System der ger. A. K. dessen zweiter Theil 1797 heraus kam. Sprengels Urtheil über dieses Buch ist ihm nicht günstig (s. Krit. Uebers. p. 283.).

— Beyträge zur praktischen und gerichtlichen Arzneikunde. Stendal 1799. Das traurige Schicksal dieses achtungswürdigen Schriftstellers hat allgemeines Bedauern erregt.

Fodere' (Fr. Em.) *Les loix eclairées par les sciences physiques; ou Traité de Medecine legale et d' hygiene publique.* Tomi III. a Paris l'an VII. Der Titel *les loix eclairées* etc. ist sehr gut gewählt. Seine Eintheilung aber hat meinen Beifall nicht.

Frank (Jos.) Handbuch der Toxicologie. Wien 1800.

Gehler (J. C.) Kleine Schriften, die Entbindungskunde betreffend; zwei Theile, Leipzig 1798.

Gruner (Chr. G.) *Commentatio medico-forensis de imputatione suicidii dubia.* Jenae 1799.

— *Pandectae Medicae s. succincta explicatio rerum medicarum, in institutionibus digestis novellis obviarum.* Jenae 1801.

— Ueber die Methodik in der gerichtlichen Arzneigelahrheit. In Loders Journal für die Chir. ꝛc. I. 2. p. 321.

Haartmann (Prof. zu Abo) Anmerkungen über die von Herrn Prof. Ploucquet vorgeschlagene Lungenprobe, in *Koen. Vetensk. acad. Nya Handlingar.* Tom. XX. 1799. und Nord. Archiv II. 2.

Jäger (C. C. Fr.) Einige Bemerkungen über die Ploucquetsche Lungenprobe ꝛc. in Loders Journal f. Chir. ꝛc. III. 3. p. 353.

Kausch med. und chirurg. Erfahrungen in Briefen ꝛc. Br. 14. 15. 16. Leipzig 1798.

Knebel (Jmm. G.) Grundriß der polizeilich-gerichtlichen Entbindungskunde. Breslau 1801. Erstes Bändchen. Eine Schrift voll guter Bemerkungen.

Lair (Pierre Aymé) *Essai sur les combustions humaines produites par un long abus des liqueurs spiritueuses*, a Paris l'an VIII.

Lentin (L. F. B.) Beiträge zur ausübenden Arzneiwissenschaft. Zweite Ausgabe. I Band. Leipzig 1797. II Band. 1798. Ist zwar vorzüglich für die praktische A. W. wichtig; enthält aber auch verschiedene für die ger. A. W. interessante Aufsätze.

Löffler (A. Fr.) vermischte Aufsätze und Beobachtungen aus d. A. K., W. A. K., Geb. Hülfe und ger. A. K. herausgegeben — von S. G. Vogel. Stendal 1801. Der Aufsätze aus der gerichtlichen A. K. sind zwey, I. Zeichenlehre; ob ein Kind lebendig oder todt geboren sey; und XI. Von Giften und Vergiftungen. Den erstern habe ich oben (S. 149. u. ff.) beurtheilt.

Mahon (P. A. O.) *Medecine legale et Police medicale*, avec des Notes du C. Feutzel III Volumes. Paris l'an X.

Martens Beschreibung u. Abbildung der männlichen Geburtstheile von Maria Dorothea Derrier. Leipzig. (S. 9. S. 178. u. ff.)

Metzger

Metzger (J. D.) neue vermischte medicinische Schriften. Königsbg. 1800. Hiernächst einige gerichtlich-medicinische Aufsätze in Loders Journal und Formeys Ephemeriden, welche in dieser Sammlung wieder vorkommen.

Müller (Joh. Valentin) Entwurf der gerichtlichen Arzneiwissenschaft nach juristischen und medicinischen Grundsätzen für Geistliche, Rechtsgelehrte und Aerzte. Frankfurt. I Band 1796. II Band 1798. III Band 1800. IV Band 1801. Sprengel (Uebersicht des letzten J. Z. p. 318.) urtheilt von diesem Werk nicht vortheilhaft. Ich tadle daran, daß so sehr vieles mit eingemischt ist, was zur Sache nicht gehört.

Osiander (F. B.) Neue Denkwürdigkeiten für Aerzte und Geburtshelfer I. IIter Band. Göttingen 1798.

— Annalen der Entbindungs-Lehranstalten zu Göttingen. ibid. 1799.

Wegen des Vagitus uterinus.

Osiander Grundriß der Entbindungskunde. Göttingen 1802.

Wegen der Verspätigung der Geburt.

Pinel (Ph.) *Traité Medico-Philosophique sur l'alienation mentale*, a Paris l'an IX. Uebersetzt von Wagner. Wien 1801.

Platner (E.) *Quaestiones Medicinae forensis*; in den Jahren 1797 und 1798 herausgegebenen Programmen. Sie betreffen mehrentheils die Materie vom Wahnsinn. Ich habe deren sechs in Händen.

Ploucquet (W. G.) Neue Vorschläge zur Berichtigung der Lungen- oder Athemsproben. In Loders Journ. f. Chir. &c. B. III. St. 2. No. XI.

Reil (J. Chr.) et Buettner (C. F.) *functiones organo animae peculiares.* Hal. 1794. Ist für die gerichtliche Arzneiwissenschaft wegen der Materie vom Wahnsinn wichtig.

Roose (Th. G. A.) Beiträge zur öffentlichen und gerichtlichen Arzneikunde.

1stes Stück. Braunschweig 1798; 2tes Stück. Frankfurt 1802.

Roose Taschenbuch für gerichtliche Aerzte und Wundärzte bei gesetzmäßigen Leichenöffnungen. Bremen 1800.

— Grundriß medicinisch-gerichtlicher Vorlesungen. Frankfurt am Main 1802. Sehr compendiös, ohne literatur.

Scheele (P.) *Commentatio de liquoris Annii asperae arteriae foetuum humanorum natura et usu ejusque in asphyxiam neonatorum et medicinam forensem influxu* etc. Hayn. 1799.

Schlegel (J. H. G.) Materialien für die Staatsarzneiwissenschaft. 1ste Sammlung. Jena 1800. 2te Sammlung. ibid. 1801.

Schmid (K. C. E.) Klassification der Begriffe von den verschiedenen Seelenkrankheiten; bei Hufeland (Journal ꝛc. B. XI. St. I. S. 7. und Allg. Med. Ann. 1801. Apr. S. 270.).

Schmidt

Schmidt (J. J.) Versuch über die psychologische Behandlungsart der Krankheiten der Seele. Hamburg 1797.

— Blicke in das Gebiet der Heilkunde ꝛc. B. 1—3. Altona 1799. 1800.

Schmidtmann (L. J.) merkwürdige Geschichte eines jungen Mädchens im Hochstift Osnabrück, was bereits 18 Monate ohne Speise und Getränke lebt. Hannover 1800. Und nachdem der Betrug in dieser Geschichte durch Dr. Schelver aufgedeckt worden war (s. S. M. Ch. Z. 1800. III. p. 210.).

— Ueber die Anna Maria Kienker und die Entdeckung ihres Betrugs bei Hufeland (Journal XII. 2.).

Sue (ainé) *Apperçu general appuyé de quelques faits, sur l'origine et le sujet de la Medecine legale.* à Paris l'an VIII.

Thilenius (M. G.) Etwas über die Unfruchtbarkeit der Ehen. Bei Hufeland (Journal d. pr. A. K. ꝛc. XII. III. 2.).

Wich-

Wichmann (J. E.) kleine medicinische Schriften von ihm selbst gesammelt. Hannover 1799.

Uebrigens sind in

Formeys Medicinischen Ephemeriden,

Hufelands und

Loders Journalen noch mehrere kleine zur gerichtlichen Arzneiwissenschaft gehörige Aufsätze und Beobachtungen enthalten, die ich hier nicht besonders ausgezeichnet habe.

Von dem Verfasser dieses Werks sind noch folgende Schriften in unserm Verlage erschienen, und in allen guten Buchhandlungen zu haben:

Opusculorum Academicorum ad artem medicam spectantium, in Academia Regiomontana editorum Fascic. Imus, 8. maj. 1788. 12 gr.

Vermischte medicinische Schriften, 3 Bände, 8. 1784. 2 thlr.

Entwurf einer Medicina ruralis, 8. 1784. 4 gr.

Ueber die Kennzeichen des Todes und den auf die Ungewißheit derselben gegründeten Vorschlag, Leichenhäuser zu errichten. 8. 1792. 1 gr.

Grundsätze der sämmtlichen Theile der Krankheitslehre. Ein Lehrbuch. gr. 8. 1792. 12 gr.

Digitized by Google

Ueber Irritabilität und Sensibilität als Lebensprinzip in der organisirten Natur. 8. 1794. 9 gr.

Die Lehre von der Natur des Menschen in Aphorismen. Zum Behuf akademischer Vorlesungen. 8. 1795. 16 gr.

Physiologische Adversarien 1r. Thl. gr. 8. 1796. 18 gr.

Neue gerichtlich = medicinische Beobachtungen 1r. Bd. 8. 1798. 6 gr.

Unterricht in der Wundarzneikunst. Zum akademischen Gebrauch. gr. 8. 1798. 1 thlr 8 gr.

Kurzgefaßtes System der gerichtlichen Arzneywissenschaft. 2te und verb. Aufl. gr. 8. 1798. 1 thlr 8 gr.

Kurzer Inbegriff der Lehre von der Lustseuche. Zum Behuf akadem. Vorlesungen. gr. 8. 1800. 18 gr.

Neue vermischte medicinische Schriften 1r. Bd. 8. 1800. 10 gr.

Ueber die Krankheiten sämmtlicher, zur Oekonomie gehörigen, Hausthiere. Ein zum Behuf akademischer Vorlesungen bestimmtes Handbuch 8. 1802. 12 gr.

Ueber den menschlichen Kopf in anthropologischer Rücksicht. Nebst einigen Bemerkungen über D. Gall's Hirn = und Schädellehre 8. 1803. 12 gr.